Prüfung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung (WumS)

Referent:
WP/StB Dr. Chris Hoffmann

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Agenda

1. Grundsatzfragen
2. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)
3. Anforderungen an Vergütungssysteme bei Instituten
4. Verhinderung von Straftaten (Geldwäschegesetz und § 25h KWG)
5. Melde- und Anzeigepflichten nach KWG/Verordnungen
6. Spareinlagen und Sondersparformen
7. Prüfungsdurchführung / Arbeitspapiere
8. Prüfungsbericht

1. Grundsatzfragen

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

Wohnungswirtschaftliche Unternehmen:

- Genossenschaftlicher Förderauftrag zur wohnlichen Versorgung der Mitglieder
  - Spareinrichtung ist ein Instrument und Hilfsbetrieb zur Unterstützung und Erreichung des wohnungswirtschaftlichen Förderauftrags
  - Den Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, einen eigenen finanziellen Beitrag zu ihrer wohnlichen Versorgung zu leisten

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

Statistik Stand 31.12.

Statistik Stand 31.12.	2000	2023	2025
Anzahl eG	40	47	45
Einlagenbestand	1.142	3.252	3.467
Durchschnittliches Sparguthaben in T€	4,4	8,3	8,5

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung - Kreditinstitute ?

Keine Kreditinstitute im Sinne der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft (Definition KI: Einlagen- und Kreditgeschäft)

ABER

Der deutsche Gesetzgeber hat die Bankenrichtlinie nicht 1:1 umgesetzt, sondern in § 1 KWG einen erweiterten Begriff des Kreditinstitutes eingeführt

- Damit sind bereits Unternehmen, die nur das Einlagengeschäft betreiben, Kreditinstitute (nach nationalem Recht)
- Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sind Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung - Kreditinstitute ! -

Kreditinstitute, die sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betreiben, sind im Sinne des KWG sog. CRR-Institute (§ 1 Abs. 3d KWG; früher sog. Einlagenkreditinstitute)

WICHTIG
Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sind demgemäß keine CRR-Institute / Einlagenkreditinstitute

- Die europäischen und KWG-Bestimmungen für CRR-Institute / Einlagenkreditinstitute gelten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung ausdrücklich nicht
- § 1a KWG

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung - Kreditinstitute auch nach 01.01.2014 -

Basel III – Umsetzung zum 01.01.2014 in Kraft (auf europäischer Ebene über CRR-Verordung und auf nationaler Ebene über CRD IV-Umsetzungsgesetz)

- Durch Umsetzung der 4. EU-Kapitaladäquanz-RL wurde deutsches KWG zum 01.01.2014 geändert
- KWG sieht eine neue Institutsform der Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung vor (WumS)
- Status Quo der bankaufsichtlichen Praxis für WumS blieb großteils erhalten und wurde gesetzlich verankert
- Ausnahme von den Bereichen §§ 13 bis 18 und 24c KWG
- Eigene Solvabilitätsregelungen (Eigenkapitalanforderungen) für Spar eG

KWG – Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung



Rechtliche Grundlagen zur Prüfung einer Spareinrichtung

Ergänzend zu § 53 GenG gelten die Vorschriften der aufsichtsrechtlichen Prüfung (insbesondere § 29 KWG)
Ziel der aufsichtsrechtlichen Prüfung: Einbeziehung der Tätigkeit des Abschlussprüfers in die Überwachungstätigkeit der BaFin

Dabei finden folgende Vorschriften Beachtung:

- KWG, GwG
- **PrüfbV**, WuSolvV, LiqV, AnzV
- Schreiben und Verlautbarungen der BaFin
- PS / PH IDW

Besondere Pflichten des Prüfers nach § 29 KWG

Aus § 29 KWG:

- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. § 53 GenG)
- Prüfung des Anzeigewesens (ordnungsgemäße Erstattung der Anzeigen:WuSolvV, LiqV, Änderungen im personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bereich)
- Einhaltung bestimmter Normen des KWG (insbesondere Einhaltungvon Grenzwerten oder Zustimmungspflichten WuSolvV, LiqV)
- Einhaltung von Organisationsvorschriften; sehr bedeutend ist die Prüfung der Beachtung von § 25a KWG-Einrichtung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems
- Prüfung der Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz und den §§ 25h bis 25m KWG
- § 30 KWG: BaFin kann Prüfungsinhalte/-schwerpunkte bestimmen

Sonderprüfungen der BaFin nach § 44 KWG

Anlass einer Sonderprüfung

- Bei einer Prüfung aufgedeckte Mängel (z.B. Information durch eingereichte Prüfungsberichte)
- Allgemeine aufsichtsrechtliche Ziele der BaFin (mehrere/Vielzahl von Instituten werden zu einem bestimmten Sachverhalt untersucht – z.B. Geldwäsche -)
- Mehrere Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung waren in denletzten Jahren von Sonderprüfungen betroffen

→ **Aktuelle Sonderprüfungsthemen**: Geldwäsche und Risikotragfähigkeit

Sonderprüfungen der BaFin nach § 44 KWG

Prüfung durch

BaFin selbst oder auf Anordnung durch

- WP/WPG
- Genossenschaftliche Prüfungsverbände
- Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände
- **Deutsche Bundesbank** oder

andere Personen oder Einrichtungen

→ BaFin eher im Bereich Geldwäsche

Sonderprüfungen der BaFin nach § 44 KWG

Prüfungsanordnung:

- Benennung Prüfungsgegenstand
- Benennung Prüfer
- Prüfer hat Auskunfts-, Vorlage- und Prüfungsrechte der BaFin gegenüber dem zu prüfenden Institut
- Prüfer können die Geschäftsräume des Instituts innerhalb üblicher Geschäftszeiten betreten und besichtigen (Prüfung wird i.d.R. in den Geschäftsräumen des Instituts durchgeführt)
- Über Prüfungsergebnis wird Prüfungsbericht erstellt: Einreichung an BaFin und Deutsche Bundesbank

Gesetzliche Ausnahmetatbestände für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

Spareinrichtungen sind von folgenden Regelungen ausgenommen:

- § 340 HGB (Abs. 3)
  - Aber: analoge Anwendung § 340k Abs. 1 Satz 2 HGBPrüfung ist spätestens vor Ablauf des 5. Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs vorzunehmen
- Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute (§ 1 Satz 2 RechKredV)
- § 9 Wertpapierhandelsgesetz
- § 51c Abs. 4 KWG: Monatsausweise / Finanzinformationen

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung - Kreditinstitute !

Wichtiger Hinweis: Kreditinstitute und GewO/MaBV

WumS ist eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG zum Betreiben von Bankgeschäften (Einlagengeschäft) erteilt
→ **Vorschriften des § 34c GewO i.V.m. § 1 MaBV finden daher keine Anwendung (§ 34c Abs. 5 GewO)**

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung - Kreditinstitute ! -

Hinweis: Kreditinstitute und GewO/MaBV

- Prüfung gemäß § 16 MaBV ist für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung nicht erforderlich
- Sicherung von Käuferzahlungen über Bankbürgschaft für WumS grundsätzlich nicht erforderlich (Problem: Akzeptanz bei Käufern bzw. käuferfinanzierenden Banken)
- Berufshaftpflichtversicherung und Fortbildungspflichten (20 Stunden innerhalb von 3 Jahren) für WEG-Verwalter und Immobilienmakler gelten nicht für WumS, die in diesen Bereichen tätig sind

Betreiben einer Spareinrichtung = Bankgeschäft

Das Bankgeschäft der WumS nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG ist beschränkt

- auf die Hereinnahme von **Spareinlagen** von den Mitgliedern und deren Angehörigen (§ 15 AO) einschließlich eingetragener Lebenspartner
- bei einigen Genossenschaften erweitert auf die Ausgabe von Sparbriefen (= Namensschuldverschreibungen) Ergänzende Erlaubnis zur Ausgabe von Sparbriefen notwendig
- **Andere Bankgeschäfte (Kreditgeschäft, Wertpapier-geschäft/Finanzkommissionsgeschäft, Emissionsgeschäft, Depotgeschäft, Girogeschäft, …) sind für WumS ausdrücklich nicht erlaubt**

CRD IV – Umsetzung

KWG definiert eigenen Institutstyp (§ 1 Abs. 29 KWG)**„Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung“**

- Rechtsform Genossenschaft (keine Kapitalgesellschaften)
- Keine Beteiligung an Institut oder Finanzunternehmen Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften: keine Beteiligung (Andere Finanzanlagen)
- Kein CRR-Institut (oder Finanzdienstleistungsinstitut)
- Unternehmensgegenstand überwiegend Bewirtschaftungdes eigenen Wohnungsbestandes
- **Bankgeschäft begrenzt auf Einlagengeschäft Spareinlagen**, ggfs. Sparbriefe und Riester-Banksparplan
- Kein Handelsbuch (bzw. innerhalb Bagatellgrenzen)

CRD IV – Umsetzung

Definition der Spareinlage:

- § 21 Abs. 4 RechKredV bis 31.12.2013
- § 1 Abs. 29 Satz 2 KWG ab 01.01.2014
- Keine Änderung / Identische Definition

CRD IV – Umsetzung

Definition der Spareinlage (§ 1 Abs. 29 Satz 2 KWG)
Unbefristete Gelder, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- Durch Ausfertigung einer **Urkunde** (Sparbuch) als Spareinlage gekennzeichnet
- Nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt
- Werden nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Personenhandelsgesellschaften oder wirtschaftlichen Vereinen …angenommen, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Mietwohnraumkautionen
- sie weisen eine **Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten** auf

CRD IV – Umsetzung

Definition der Spareinlage (§ 1 Abs. 29 Satz 2 KWG)

- Sparbedingungen, die dem Kunden das Recht einräumen über seine Einlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist bis zu 2.000 EUR pro Konto und Kalendermonat ohne Kündigung zu verfügen, schließen deren Einordnung als Spareinlagen nicht aus.
- Geldbeträge, die auf Grund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden, gelten als Spareinlagen (z.B. VL-Sparverträge)

Grundsätzlich Verfügung erst nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist
Gesetzliche Ausnahme 2.000 € im Monat

- **Nur bei Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist**

WumS steht es frei **ausnahmsweise** auch vorzeitig auszuzahlen, ggf. mit Vorschusszinsen

- Dies darf jedoch nicht zur Gewohnheit werden und erst recht nicht öffentlich kommuniziert werden
- Denn dann werden aus Spareinlagen Tagesgeldkonten und dazu haben WumS keine Genehmigung und können auch keine erhalten ohne ihren Status als WumS zu verlieren

Spareinlagen und Verfügungen

Kommentar Sparverkehrsvorschriften
in den Sonderbedingungen und in Einzelverträgen darf kein Rechtsanspruch auf vorzeitige Verfügung enthalten sein.

→ Dies würde dem Charakter der Spareinlage – **unbefristet** – widersprechen.

Es bleibt den Banken überlassen, in welcher Weise sie im Einzelfall auf Verfügungen vor Fälligkeit reagieren.
Es sind jedoch weiterhin Verfügungen in wirtschaftlichen Notlagen im Rahmen der Mitteilung 1 / 1964 vom 03.08.1964 zulässig. Der Spareinlagencharakter bleibt in diesen Fällen erhalten.
Damit ist, auch wenn Sonderbedingungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, weiterhin eine vorzeitige vorschusszinsfreie Rückzahlung im Rahmen der vom BAK aufgezeigten Grenzen, also z. B. in Notfällen, möglich

Spareinlagen und Verfügungen

Kommentar Sparverkehrsvorschriften
Außer in wirtschaftlichen Notlagen kann die Bank den Sparer auch sonst ausnahmsweise vorzeitig verfügen lassen. Um den Spareinlagencharakter zu bewahren, ist eine solche vorzeitige Verfügung aber auch wirklich nur ausnahmsweise möglich.

Lässt eine Bank in größerem Umfang vorzeitige Verfügungen zu, läuft sie Gefahr, dass im Rahmen der Liquiditätsgrundsätze die Sparguthaben ihrer Kunden von BaFin/Bundesbank nicht mehr als Spareinlagen anerkannt werden.

Für WumS schärfere Folge, da Bankerlaubnis nur für Spareinlagen erteilt (keine Umgliederung in Sichteinlagen möglich)

Vorzeitige „ausnahmsweise Verfügungen“: Volumen nicht definiert
Wie sieht Praxis aus?

- Prüfungshandlungen

Spareinlagen und Verfügungen

Kommentar Sparverkehrsvorschriften
Sofern Kreditinstitute ein Entgelt (Vorschusszinsen) für die vorzeitige Verfügung berechnen wollen, müsste dies in den Sonderbedingungen für den Sparverkehr enthalten sein.

Zu berücksichtigen ist bei der Berechnung der Vorschusszinsen der kündigungsfreie Betrag (EUR 2.000 bei dreimonatiger Kündigungsfrist)

Dabei ist auch für den Sparer im Preisaushang nachvollziehbar festzulegen, auf welche Weise der Vorschusszins berechnet wird.

Außerdem ist der berechnete Vorschusszinsbetrag dem Sparer gegenüber offen auszuweisen (BAK-Schreiben vom 02.02.1982)

Spareinlagen und Verfügungen

Exkurs: Vorschusszins und KESt/KapSt

Vorschusszinsen können nur dann als negativer Kapitalertrag bzw. als Verlust berücksichtigt werden, wenn sie wie folgt berechnet werden (entspricht einer abgeschafften KWG-Regelung):

- Es darf die vom Sparer selbst eingezahlte Einlage nicht angetastet werden, d.h. die berechneten Vorschusszinsen dürfen nicht höher sein als die insgesamt (einschließlich der in Vorjahren) vergüteten Zinsen; ferner darf die Berechnung für maximal 2 ½ Jahre erfolgen. Wenn sie Vorschusszinsen so berechnet werden, gilt Folgendes:
- Sofern sie lediglich die Kapitalerträge schmälern und bei Gutschrift in Abzug gebracht werden, müssen sie nicht in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden. KapSt ist dann vom saldierten Zinsbetrag (Habenzinsen abzüglich Vorschusszinsen) zu erheben.

Spareinlagen und Verfügungen

Exkurs: Vorschusszins und KESt/KapSt (1/2)

Entsteht ein negativer Saldo, der dem Kunden belastet wird, darf dieser im Verlustverrechnungstopf berücksichtigt werden (vgl. ZKA Fragen und Antworten Abgeltungsteuer Seite 4 Zeile B 4)

Übersteigen die Vorschusszinsen die in einem Jahr angefallenen positiven Kapitalerträge, hat die auszahlende Stelle (Spareinrichtung) den nicht ausgeglichenen Verlust auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Der vorgetragene Verlust ist mit den in den in den folgenden Kalenderjahren anfallenden positiven Kapitalerträgen für Zwecke des Steuerabzugs zu verrechnen.

Spareinlagen und Verfügungen

Exkurs: Vorschusszins und KESt/KapSt (2/2)

Die Verlustverrechnung auf der Ebene des KapSt-Abzugs durch die auszahlende Stelle geht der individuellen Verlustverrechnung im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens vor. Es besteht allerdings grds. die Möglichkeit, den nicht ausgeglichenen Verlust nicht auf der Ebene des KapSt-Abzugs vorzutragen, sondern diesen im Veranlagungsverfahren geltend zu machen. Zu diesem Zweck hat die auszahlende Stelle, aber lediglich auf Verlangen des Sparers, eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlust nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Der Antrag des Sparers auf Erteilung der Bescheinigung ist bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Genossenschaft einzureichen. Für die Fristwahrung kommt es auf den Eingang des Antrags bei der Genossenschaft an (vgl. Intemann in HHR-Kommentierung § 43a EStG Berücksichtigung von Verlusten TZ 17 ff).

Erlaubniserteilung durch Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)

Betreiben des Einlagengeschäfts durch WumS bedarf der Erlaubnis der BaFin

- Rechtsgrundlage §§ 32 ff. KWG; weitere Erläuterungen durch Bestimmungen der Anzeigenverordnung (AnzV)
- Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung sind insbesondere:
  - Anfangskapital von € 5 Mio. (§ 51c Abs. 5 KWG)
  - tragfähiger Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren hervorgehen

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung- Erlaubniserteilung -

Als Bankgeschäft im Sinne des KWG kommt definitionsgemäß nur das Einlagengeschäft in Betracht
§ 1 Abs. 29 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 51c Abs. 1 KWG:

- Nur mit Mitgliedern der Genossenschaft und deren Angehörigen gemäß § 15 AO

Spareinrichtungen sind nicht befugt, Gelder als Kredite im Sinne des § 1 Satz 2 Nr. 2 KWG zu vergeben

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung- Erlaubniserteilung -

Spareinrichtungen sind nicht befugt, Gelder als Kredite im Sinne des§ 1 Satz 2 Nr. 2 KWG zu vergeben

- Arbeitgeberdarlehen nur in begrenztem Umfang möglich
- max. 1 Jahresgehalt

Hinweis: Auch Darlehen an verbundene Unternehmen sind nach KWG als Kreditgeschäft zu betrachten und dürfen insoweit nicht ohne Erlaubnis betrieben werden! Lösungsmöglichkeiten:

- Darlehensvertrag mit qualifizierter Nachrangabrede oder
- Einzahlung in Kapitalrücklage (Risiko bei weiteren Gesellschaftern, steuerliche Aspekte beachten)

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung- Erlaubniserteilung -

Im Antrag auf Erlaubniserteilung sind folgende Informationen darzulegen:

- geplante Entwicklung der zu betreibenden Geschäfte (Planbilanz und Plan-GuV für mindestens 3 Jahre)
- Organisatorischer Aufbau: Organigramm (Zuständigkeit der jeweiligen Geschäftsleiter)
- Einrichtung einer ausreichenden und wirksamen Innenrevision

Vor Erlaubniserteilung ist die in Betracht kommende Sicherungseinrichtung zu hören und auch das Kompetenzzentrum der Bundesbank wirkt ebenfalls mit

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung- Erlaubniserteilung -

Satzungsänderung durch Generalversammlung erforderlich: Ermächtigung der Genossenschaft, Spareinlagen von den Mitgliedern und deren Angehörigen anzunehmen

Sparordnung = Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Sparverkehr

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

Kreditinstitute müssen mindestens **zwei** nicht nur ehrenamtlich tätige **Geschäftsleiter** besitzen (4-Augen-Prinzip gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 5 KWG):

- Vorstandsbesetzung mit ausschließlich nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern lehnt BaFin mit Blick auf zeitliche Komponente gemäß § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG grundsätzlich ab („…und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“)

- Die Geschäftsleiter müssen persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sein sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen und die Mandatsbegrenzungen einhalten (§§ 25c Abs. 1, 2; 25d Abs. 3a KWG).
- Darüber hinaus muss die Geschäftsleitung in der Gesamtheit fachlich geeignet sein (§ 25c Abs. 1a KWG)
- Fachliche Eignung individuell und in der Gesamtheit ist durch Eignungsrichtlinien zu bewerten und zu dokumentieren (später mehr)

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

Fachliche Eignung (Regelvermutung)

Die fachliche Eignung für die Leitung eines Instituts ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine **dreijährige** leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird(§ 25c Abs. 1 Satz 3 KWG)
Von der Regelvermutung kann auch ausgegangen werden, wenn eine Person in einer Position, die hierarchisch unmittelbar unter der Ebene der Geschäftsleitung angesiedelt ist, leitend tätig war oder ist

- Nachweisliche Personalführung notwendig

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

Fachliche Eignung: 3 Merkmale

- theoretische Kenntnisse im Bankgeschäft und
- praktische Kenntnisse im Bankgeschäft sowie
- Leitungserfahrung

Erlaubnisantrag muss bereits Angaben enthalten, die zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter erforderlich sind

- Gleiches gilt für Absichtsanzeige einer Geschäftsleiterbestellung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Nachweis: lückenloser Lebenslauf, (Arbeits-) Zeugnisse, Angaben zur Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter, Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerberegister, Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit BaFin hat hierzu auf ihrer HomePage eine „Checkliste“ veröffentlicht

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

Erleichterung für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtungdurch BaFin-Schreiben (06.09.1996 und 07.09.2000); seit 01.01.2014 gesetzlich geregelt (§ 51c Abs. 1 KWG):
Ein **Vorstandsmitglied kann berufen werden**, das zunächst **noch nicht** über die **gesetzlichen Qualitätsmerkmale** ausreichender praktischer Kenntnisse in den betreffenden Bankgeschäften **verfügt, wenn**

- **mindestens 2** Vorstandsmitglieder vorhanden sind, welche die Geschäftsleiter-qualifikation im Sinne des KWG in vollem Umfang besitzen, und
- gesichert ist, dass die Vorstandsmitglieder mit voller Geschäftsleiterqualifikation bei allen Entscheidungen stets die Mehrheit der Stimmen haben

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

… ein Vorstandsmitglied kann berufen werden, das zunächst noch nicht über die gesetzlichen Qualitätsmerkmale ausreichender praktischer Kenntnisse in den betreffenden Bankgeschäften verfügt, wenn …

- Erleichterungsregelung für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung bedeutet nicht, dass ein dauerhaftes Vorstandsmandat ohne Geschäftsleiter-qualifikation möglich ist, auch wenn der Gesamtvorstand mehrheitlich mit bankqualifizierten Mitgliedern besetzt ist!
- BaFin muss vor der Vorstandsbestellung ausreichend nachgewiesen werden:
- Leitungserfahrung
- Theoretische Kenntnisse im Bankgeschäft

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

KWG rechnet ehrenamtliche Geschäftsleiter, auch wenn sie bankqualifiziert sind, nicht auf die erforderliche Geschäftsleiterzahl an (§ 33 Abs. 1 Ziff. 5 KWG)

Abgrenzung ehrenamtliche / nebenamtliche Tätigkeit:

- Umfang der Tätigkeit der Geschäftsleitung
- ausreichende Präsenz der nebenamtlichen Geschäftsleiter in der Genossenschaft
- Verantwortung der nebenamtlichen Geschäftsleiter muss durch angemessene Vergütung dokumentiert werden

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

Anzeigepflicht bei Veränderungen in der Vorstandsbesetzung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG)

- Die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters (und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich) unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind
- Den Vollzug der angezeigten Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters
- Das Ausscheiden eines Geschäftsleiters (sowie die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich)

Beachte:
Auch Tatsachen, die zu einer Veränderung der Einschätzung der Zuverlässigkeit während der Amtszeit führen, sind anzuzeigen

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

§ 5 Anzeigenverordnung (AnzV) definiert Nachweisunterlagen für Absichtsanzeige
Nachweis Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und weitere Mandate:

- Formular "Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten" schließt folgende Erklärungen über … ein.
- Straffreiheit,
- Anhängige Gerichtsverfahren,
- Angehörigenverhältnisse,
- Geschäftsbeziehungen aus denen sich wirtschaftliche Abhängigkeiten ergeben,
- Konkurrierende Interessen,
- weitere Tätigkeiten als Geschäftsleiter und weitere Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (haupt- und nebenamtlich)
- Ausreichend zeitliche Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben (Tätigkeiten in Tagen/Jahr und Anzahl Sitzungen/Jahr)

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

§ 5 Anzeigenverordnung (AnzV) definiert Nachweisunterlagen für Absichtsanzeige
Nachweis Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und weitere Mandate:

- Aktuelles (nicht älter als 3 Monate) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Bundeszentralregister; Antrag bei Meldebehörde)
- Weitere Einzelheiten zur Art der geforderten Nachweise in Abhängigkeit von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz: Merkblatt Geschäftsleiter
- Aktueller (nicht älter als 3 Monate) Auszug aus Gewerbezentralregister

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

§ 5 Anzeigenverordnung (AnzV) definiert Nachweisunterlagen für Absichtsanzeige

Nachweis fachliche Eignung:

- Lebenslauf
- weitere Unterlagen, z. B.
- (Arbeits-) Zeugnisse unselbstständiger Tätigkeiten der letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige
- Nachweis theoretischer Kenntnisse im Bankgeschäft(z.B. GdW-Geschäftsleiterseminar in Kooperation mit Akademie Deutscher Genossenschaften Montabaur)

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

Achtung:Absichtsanzeige bei Geschäftsleiterbestellung erforderlich (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)

Beschlussfassung des Aufsichtsrates ggfs. darauf ausrichten

Absichtsbeschluss

Nach BaFin-Positiv-Votum: Beschluss zur Bestellung(oder Beschluss zur Bestellung unter Vorbehalt BaFin-Zustimmung)Mögliche Problembereiche:

- Organstellung
- Anstellungsverhältnis

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

Pflichten der Geschäftsleiter: Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

Neu: Mit den BaFin Merkblättern für GL/AR vom 29.12.2020 (aktualisiert 17.11.2025) haben Institute folgende Richtlinien vorzuhalten:

- Eignungsrichtlinie
- Diversitätsrichtlinie (ist in Eignungsrichtlinie enthalten)
- Einführungs- und Schulungsrichtlinie
- Richtlinie für den Umgang mit Interessenskonflikten
- Detaillierungsgrad abhängig von Größe, interner Organisation, Art, Umfang, Komplexität der Geschäfte (Proportionalitätsgrundsatz)

Vorstandsbesetzung / Geschäftsleiterqualifikation

Institute sollen **Richtlinien und Prozesse zur Bewertung der a) individuellen Eignung und b) Eignung in der Gesamtheit für GL/AR** vorhalten.

Richtlinie passt zu dem gesamten betrieblichen Governance-Rahmen, der Unternehmenskultur, der Risikobereitschaft
Diversitätsrichtlinie beinhalten (oder auf diese verweisen)
Abläufe für die Auswahl von Schlüsselfunktionen soll geregelt sein (Prozess zur Auswahl, Ernennung, Wiederbestellung, Nachfolgeplanung)

→ Richtlinie sollte gemeinsam mit dem Aufsichtsrat verabschiedet werden

Aufsichtsratsbesetzung / Zuverlässigkeit und Sachkunde

Aufsichtsräte von Instituten müssen zuverlässig und sachkundig sein(§ 25d KWG)

Sachkundeanforderung für gesamtes Unternehmen (nicht begrenzt auf Spareinrichtung)

Wichtig: unterschiedliche Terminologie Geschäftsleiter: fachliche EignungAufsichtsrat: Sachkunde
Problem: GenG vs. KWG Wahl Aufsichtsräte durch Mitgliederversammlung

Aufsichtsratsbesetzung / Zuverlässigkeit und Sachkunde

Konkretisierung Sachkundeanforderungen an AR-Mitglieder von WumS

durch BaFin-Schreiben vom 01.02.2010:

- mehrjährige Aufsichtsratstätigkeit in einem Unternehmen
- Führungstätigkeit in einem Unternehmen (1./2. Ebene)
- berufliche Ausbildung mit wirtschaftlichen Grundkenntnissenund anschließende mehrjährige Berufstätigkeit in Unternehmen oder öffentlicher Verwaltung
- mehrjährige selbstständige Tätigkeit
- berufliche Tätigkeit Rechnungslegung oder Wirtschaftsprüfung

Berufliche Erfahrungen müssen in angemessenem Verhältnis zu Größe und Struktur der Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung stehen

Aufsichtsratsbesetzung / Zuverlässigkeit und Sachkunde

Konkretisierung Sachkundeanforderungen an AR-Mitglieder von WumS durch BaFin-Schreiben vom 01.02.2010:

Erwerb Sachkunde auch durch Fortbildung **nach** AR-Wahl und "learning by doing" möglich

Voraussetzung:

- Aufsichtsrat mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt, die über die volle Sachkunde verfügen und
- Aufsichtsratsmitglied verschafft sich umgehend die nötige Sachkunde
- (z. B. durch Lehrgangsbesuch)
- Unverzüglich nach Abschluss der Fortbildung muss Teilnahmenachweis BaFin nachgereicht werden
- Fortbildung soll i.d.R. innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung erfolgen
- BaFin akzeptiert in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, wichtige berufliche Verhinderung) auch längeren Zeitraum
- Muss mit BaFin abgestimmt werden

Aufsichtsratsbesetzung / Zuverlässigkeit und Sachkunde

Konkretisierung Sachkundeanforderungen an AR-Mitglieder von WumS durch BaFin-Schreiben vom 01.02.2010:

- **Lehrgangskonzeption mit BaFin abgestimmt:**
- Grundlagen Genossenschaftsrecht
- Organe der Genossenschaft und Aufgabenverteilung
- Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats
- Gesetzliche Prüfung
- Beurteilung der wirtschaftlichen Lage
- (Jahresabschluss- und Kennzahlenanalyse, Lagebericht, wohnungswirtschaftliche Investitionen)
- Besonderheiten der wohnungsgenossenschaftlichen Spareinrichtung
- Grundlagen des Aufsichtsrechts
- **Zeitumfang 2 Tage**
- **Organisation durch regionalen Prüfungsverband und GdW**

Aufsichtsratsbesetzung / Zuverlässigkeit und Sachkunde

Konkretisierung Sachkundeanforderungen an AR-Mitglieder von WumS gemäß dem BaFin Merkblatt für Verwaltungs- und Aufsichtsorgane (Stand 29.12.2020):

Individuelle Sachkunde (Regelvermutung):

- Kaufleute im Sinne des §§ 1 ff. HGB
- Buchführungspflichtige Land- und Forstwirte
- Personen, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind oder waren sofern theoretische Bankkenntnisse nachgewiesen werden
- Hauptverwaltungsbeamten (hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) und Kämmerer einer Gebietskörperschaft, wenn sie über einen längeren Zeitraum Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet waren darüber hinaus müssen theoretische Bankkenntnisse nachgewiesen werden

Aufsichtsratsbesetzung / Zuverlässigkeit und Sachkunde

BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB auf Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung ergänzend anzuwenden
Veröffentlichung überarbeitetes Merkblatt 29.12.2020 (aktueller Stand 17.11.2025) auf BaFin-Internetseite
BaFin-Protokoll vom 20.05.2016

- BaFin-Schreiben vom 01.02.2010 mit fixierten Regelungen, bei welchen Qualifizierungen und beruflichen Erfahrungen Sachkunde grds. anerkannt wird, behält nach Überarbeitung des Merkblatts Gültigkeit

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Grundsatz der Proportionalität: Anforderungen an AR-Mitglieder für Ausübung der Tätigkeit abhängig von Größe, systemischer Relevanz des Unternehmens sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens

AR-Mitglieder müssen getätigte Geschäfte verstehen, deren Risiken beurteilen können und mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Das Mitglied muss in der Lage sein, seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

- Erfordert individuelle Sachkunde, Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie Einhaltung der Mandatsgrenzen gemäß § 25d KWG
- Erfordert Eignung in der Gesamtheit der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen (§ 25d KWG)
- Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Weiterbildung: im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen (AR-Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen) (§ 25d Abs. 4 KWG)

Zuverlässigkeit einschließlich Unvoreingenommenheit:

- Mangelnde zeitliche Verfügbarkeit kann eine eingeschränkte Zuverlässigkeit eines AR-Mitglieds zur Folge haben
- Auch eine fehlende Unvoreingenommenheit könnte die Zuverlässigkeit beeinträchtigen:
- Fehlen von Mut, Überzeugung und Stärke vorgeschlagene Entscheidungen zu bewerten und kritisch zu hinterfragen
- Fehlende Fähigkeit, sich nicht dem Gruppendenken zu unterwerfen

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Auch **Interessenkonflikte** können die Zuverlässigkeit beeinträchtigen:

- (Nahes) Angehörigkeitsverhältnis unter Mitgliedern des Aufsichtsrats
- (Nahes) Angehörigkeitsverhältnis eines Mitgliedes des Aufsichtsrats zu dem Geschäftsleiter oder dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des eigenen Unternehmens oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen.
- Mitglied des Aufsichtsrats ist ein ausfallgefährdeter Kreditnehmer des zu überwachenden Unternehmens (trifft nicht auf WumS zu, da kein Kreditgeschäft), aber Geschäftsbeziehungen
- Rechtsstreitigkeiten des Mitglieds des Aufsichtsrats mit dem beaufsichtigten Unternehmen (und Mutter- oder Tochterunternehmen)
- Mitglied des Aufsichtsrats hat gleichzeitig ein politisches Mandat auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene inne

→ Interessenskonflikte müssen mindestens dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates frühzeitig offengelegt werden. Verhinderungs-, Lösungs- oder Abschwächungsmaßnahmen müssen ergriffen werden, die auch an die BaFin mitgeteilt werden müssen. Regelungen über Richtlinie zu Interessenkonflikten

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Anzeige bei Erstbestellung (keine Absichtsanzeige; Verlängerung des Mandats (Wiederbestellung ist ebenfalls anzeigepflichtig, vgl. Verwaltungsvereinfachung vom 17.3.21)

Einzureichende Unterlagen bei Erstbestellung

- **Lebenslauf**
- eigenhändig unterschrieben, mit Datum
- Schwerpunkt auf Stationen des Berufslebens; Monatsangaben (GdW-Muster)
- **Nachweis über Fortbildungen**

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Anzeige bei Erstbestellung (keine Absichtsanzeige; Verlängerung des Mandats nicht anzeigepflichtig)

- **Formular** "Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten" (schließt Straffreiheitserklärung ein)
- Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit explizit gefordert
- Sämtliche Geschäftsbeziehungen zur Genossenschaft sind zu nennen
- Sämtliche Mandate der betreffenden Person in obligatorischen als auch fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sind anzugeben
- Sämtliche (nahe) Angehörigenverhältnisse zu den Mitglieder der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats den anzeigenden Unternehmens als auch dessen Mutter- oder Tochterunternehmen
- Gerichtsverfahren zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und dem anzuzeigenden Unternehmen als auch dessen Mutter- oder Tochterunternehmen

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Einzureichende Unterlagen bei Erstbestellung

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- AR-Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit und Wohnsitz D: Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; Antrag örtliche Meldebehörde; Bundesamt für Justiz übermittelt Führungszeugnis direkt an BaFin
- AR-Mitglieder mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU und Wohnsitz D: EU-Führungszeugnis; Antrag örtliche Meldebehörde; Bundesamt für Justiz übermittelt Führungszeugnis direkt an BaFin
- AR-Mitglieder, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse aus jedem dieser Staaten beibringen.
- Weitere Einzelheiten zur Art der geforderten Nachweise in Abhängigkeit von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz: Merkblatt

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Einzureichende Unterlagen bei Erstbestellung

- **Auszug aus Gewerbezentralregister**

→ **Grundsätzlich** bei allen AR-Mitgliedern

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Pflichten von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

- Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig ausüben, um wesentliche Verstöße der Geschäftsleiter gegen Grundsätze der ordnungsmäßigen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen, die Geschäftsleiter im Hinblick auf die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen zu überwachen
- Beobachtung und Urteil über Geschäftsstrategie und Risikosituation
- Um sachgerechte Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die AR-Mitglieder z. B. mit Hilfe von Sitzungsunterlagen bereits vor einer Sitzung auf diese vorbereiten
- Vorbereitung setzt sowohl einen zeitlich und örtlich angemessenen Rahmen als auch hierfür inhaltlich und mengenmäßig geeignete Unterlagen voraus
- Vorlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden
- BaFin erwartet, dass Mandatsträger Auskunftsrecht gegenüber Vorstand anlassbezogen in Anspruch nimmt
- Weitere Pflichten können sich aus Satzung und Geschäftsordnungen ergeben

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Pflichten von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

- Aufsichtsrat führt **mind. alle 2 Jahre Folgebewertung** von Geschäftsleiter/Aufsichtsrat durch (Bewertung individueller Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen sowie Eignung/Sachkunde in der Gesamtheit) – aktuell bei WumS nicht erforderlich

→ Eignungsrichtlinie

→ Ergebnisse sind zu dokumentieren

oder **Anlassbezogen**:

- wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung von Geschäftsleiter/Aufsichtsrat

→ erneuten Bestellung,

→ Bedenken hinsichtlich der individuellen Eignung/Sachkunde oder in der Gesamtheit,

→ bei Änderungen des Geschäftsmodells, des Risikoappetits, Risikokultur, etc.

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Pflichten von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

- **Dokumentation** des **Grundes** und des **Ergebnisses** der Bewertung sowie etwaige **Maßnahmen** die Aufgrund der Neubewertung ergriffen wurden durch Aufsichtsrat
- Unterrichtung der Geschäftsleitung über Ergebnis und Empfehlung von Maßnahmen
- **BaFin** wesentliche **Änderungen mitteilen**, die zur Neubewertung geführt haben

BaFin-Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Wesentliche Inhalte Merkblatt

Pflichten von Mitgliedern von Aufsichtsorganen

- **BaFin** unverzüglich **informieren**, wenn individuelles Mitglied der Geschäftsleitung/Aufsichtsrat oder in der Gesamtheit **nicht geeignet** ist, sowie ergriffene **Maßnahmen** und Zustand zu beseitigen
- **Beispiele** für Maßnahmen:
- Schulungen
- Änderungen der Abläufe
- Maßnahmen zur Minderung von Interessenskonflikten
- Austausch von Mitgliedern des Leitungsorgans

Aufsichtsratsbesetzung / Zuverlässigkeit und Sachkunde

Aufsichtliche Maßnahmen bei Pflichtverletzung eines AR-Mitglieds

Abberufungsbegehren gemäß § 36 Abs. 3 KWG eines amtierenden AR-Mitglieds durch BaFin bei fehlender Zuverlässigkeit oder Sachkunde und sorgfaltswidriger Ausübung der Überwachungs- und Kontrollfunktion

Mandatsbegrenzung (§ 25d Abs. 3a Nr. 3 KWG)

Keine Aufsichtsrats-Wahl möglich, sofern bereits 5 Aufsichtsratsmandate bei von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen ausgeübt werden

- Mit Blick auf zeitliche Komponente kann BaFin Vielzahl an AR-Mandaten einschränken (§ 25d Abs. 1 KWG „…und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“)

Aufsichtsratsbesetzung / Zuverlässigkeit und Sachkunde

Anzeigepflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG):

- Anzeigepflichtig ist Erstbestellung
- Sonderregelung:
  - Keine Prüfung der Zuverlässigkeit und Sachkunde bei
  - Aufsichtsratsmitgliedern, die am 01.08.2009 im Amt waren,
  - bis zur endgültigen Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der
  - Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung (Bestandsschutz)
- **Seit 01.01.2014 Anzeigepflicht bei Ausscheiden aus Aufsichtsorgan**
- **Anzeigepflichtig ist Genossenschaft; nicht das AR-Mitglied**

CRD IV – UmsetzungAusnahmeregelungen für WumS

Vierter Abschnitt KWG: Sonstige Sondervorschriften für WumS

Vorschriften, die nicht gelten - § 51c Abs. 4 KWG

- § 6b KWG: Aufsichtliche Überprüfung und Beurteilung (insbesondere systemischer Risiken)
- § 7a KWG: Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission
- §§ 10, 10a KWG: Ergänzende Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten und Institutsgruppen
- §§ 10d bis 10i KWG: Kapitalpuffer
- § 11 KWG: Liquidität

CRD IV – UmsetzungAusnahmeregelungen für WumS

Vierter Abschnitt KWG: Sonstige Sondervorschriften für WumS

Vorschriften, die nicht gelten - § 51c Abs. 4 KWG

- §§ 13 bis 18 KWG: Großkredite, Mio-Kredite, Organkredite, Kreditunterlagen
- § 24 Abs. 1 Nr. 17 KWG: Organkreditmeldepflicht
- § 25d Abs. 7 bis 12 KWG: Bildung von Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (u.a. Prüfungs-, Risikokontroll-, Vergütungs-, Nominierungsausschuss)

CRD IV – UmsetzungAusnahmeregelungen für WumS

Vierter Abschnitt: Besondere Vorschriften für WumS

Vorschriften, die nicht gelten - § 51c Abs. 4 KWG

- Bisherige **Ausnahmeregelungen** in Form Auslegungsentscheidungen von BMF bzw. BaFin erhalten Gesetzesrang:
- § 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG: Verzicht auf Meldung der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote (ad hoc-Meldung)
- § 24 Abs. 1a Nr. 5 KWG: Verzicht auf Meldung der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote (jährliche Meldung)
- § 24 Abs. 1a Nr. 8 KWG: jährliche VAM-Meldung (Geschäftsleiter und Mitarbeiter mit Vergütung ab 1 Mio. EUR); auch Fehlanzeige erforderlich
- Meldung nur für CRR-Institut gesetzlich geregelt

CRD IV – UmsetzungAusnahmeregelungen für WumS

Vierter Abschnitt: Besondere Vorschriften für WumS

Vorschriften, die nicht gelten - § 51c Abs. 4 KWG

- Bisherige **Ausnahmeregelungen** in Form Auslegungsentscheidungen von BMF bzw. BaFin erhalten Gesetzesrang:
- § 24c KWG: Freistellung vom „automatisierten Abruf von Kontoinformationen“
- § 25 KWG: Freistellung von der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen und anderen Informationen gemäß Finanzinformationsverordnung (Finanzinformationen, Meldungen zur Risikotragfähigkeit)
- § 26a KWG: Freistellung von Offenlegungspflichten für Institute betreffend Eigenkapitalanforderungen gemäß WuSolvV

Sicherungsfonds

Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen beim GdW

Grundlage des Sicherungsfonds: Statut der Selbsthilfeeinrichtung (Stand 2007)

Mitglieder verpflichten sich,

a) jährlichen Beitrag zu leisten

b) jährlichen Garantiebeitrag schriftlich zuzusagen (Zahlungsversprechen - Hinweis: **Anhangangabe ausreichend**; Rückstellung erst bei drohender Inanspruchnahme)

Sicherungsfonds

Alle Kreditinstitute haben ihre Kunden gemäß § 23a KWG

a) vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform (leicht verständlich) über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Einlagensicherung und über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren (im Rahmen des vom Kunden zu unterzeichnenden Kontoeröffnungsantrags oder gesondert ausgehändigte Information)
b) im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung zu informieren

Sicherungsfonds

Zur Erfüllung der Informationspflichten (§ 23a KWG) wurde die in den Anlagen beigefügte Sparerinformation zwischen BaFin und GdW abgestimmt

Materielle Aussagen geben den Inhalt des Statuts wieder

Wichtig: Formaler Rechtsanspruch der Genossenschaft bzw. der Sparer auf Entschädigung besteht nicht; deshalb muss GdW-Sparerinformation wortgetreu umgesetzt werden

- Ergänzend können weitere Informationen mündlich transportiert werden, um Vorbehalte der Sparer abzuschwächen (z.B. Information über wirtschaftliches Eigenkapital)
- WumS haben den zuständigen Prüfungsverband (und dieser den GdW) umgehend über alle Vorgänge zu unterrichten, für die Selbsthilfemaßnahmen in Betracht kommen können

Sicherungsfonds

Risikofrühwarnsystem zur laufenden Beobachtung der wirtschaftlichen Situation der WG mit Spareinrichtung

Risikofrühwarnsystem findet auch bei Neuaufnahmen von WG in den Sicherungsfonds Anwendung

- Kennzahlenanalyse (mit Schwellenwertanalyse und Scoring-Verfahren)
- Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Risikosituation (bilanzielle und außerbilanzielle Risiken)

Sofern Gefährdungspotenzial besteht

- Einleitung eines erweiterten Prüf- und Überwachungsverfahrens

Information Sicherungseinrichtung durch jährlichen Risikobericht des Prüfungsverbandes

- Bankaufsicht nicht Adressat des Risikoberichtes

Sicherungsfonds

Änderung Statut GdW-Sicherungseinrichtung

GdW-Verbandstag hat am 15.11.2025 Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung beschlossen, insbesondere

- Aufnahme eines Sonderprüfungsrechtes der Sicherungseinrichtung gegenüber WumS
- Aufnahme eines Tatbestandes zum Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung, sofern sich WumS Weisungen des Beirats widersetzt
- Redaktionelle Änderungen

Statut über GdW-Internetseite in pdf-Format abrufbar

Sicherungsfonds

Alle Kreditinstitute haben ihre Kunden gemäß § 23a KWG

- vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform (leicht verständlich) über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Einlagensicherung und über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren
- mit BaFin abgestimmte Sprachregelung verwenden
- im Preisaushang über die Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung des GdW zu informieren

Sicherungsfonds

Statistik Sicherungsfonds

Stand 31.12.2025 bestand eine Deckungsgröße von

- 1,25 % (Vorjahr 1,21 %) zum Finanzmittelbestand und
- 1,88 % (Vorjahr 1,86 %) Finanzmittelbestand plus Zahlungsversprechen.
- **Hinweis:** Die Zielgröße der gesetzlichen Einlagensicherung beträgt 0,8% der gesicherten Einlagen; diese Zielgröße muss bis zum Jahr 2024 erreicht werden.

Aus den Risikoberichten zum 31.12.2025 errechnet sich ein

- kumuliertes wirtschaftliches Eigenkapital aller 45 Spareinrichtungen bei einem Mietenmultiplikator von 12 in Höhe von 7,8 Mrd. EUR (Vj. 7,5 Mrd. EUR)

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

MaRisk/ Interne Kontrollverfahren/ Innenrevision

Gesetzliche Grundlage § 25a KWG

- besondere organisatorische Pflichten für KI:

→ Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – **BaFin-Rundschreiben 06/2026** (letzte Fassung)

- Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben
- ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die die Einhaltung der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet
- Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verantwortlich

CRD IV – Umsetzung

§ 25a KWG

Die besonderen organisatorischen Pflichten wurden überarbeitet und erweitert

- Abs. 1: Inhalte des BaFin-Rundschreibens zu den MaRisk wurden ins Gesetz übernommen
  - Geschäftsstrategie und konsistente Risikostrategie, IT-Strategie
  - Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben
  - Einrichtung von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (vorsichtige Ermittlung der Risiken und des Risikodeckungspotenzials)
  - IKS umfasst Risikocontrolling-Funktion und Compliance-Funktion

CRD IV – Umsetzung

§ 25a KWG

Die besonderen organisatorischen Pflichten wurden überarbeitet und erweitert

- Grund: Verschärfung Strafvorschriften § 54a
  - Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen … nicht dafür Sorge trägt, dass das Institut über dort genannte Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte verfügt und hierdurch Bestandsgefährdung herbeiführt
  - Die Tat ist nur strafbar, wenn die Bundesanstalt dem Täter durch Anordnung … die Beseitigung des Verstoßes aufgegeben hat, der Täter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt und hierdurch die Bestandsgefährdung herbeigeführt hat

MaRisk/ Interne Kontrollverfahren/ Innenrevision

Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst nach § 25a KWG:

- Angemessenes und wirksames Risikomanagement, das
  - auf der Grundlage von Verfahren zur Ermittlung und der laufenden Sicherstellung der Risikotragfähigkeit
  - die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit IKS und IR beinhaltet, wobei
  - IKS insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und
  - Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken umfasst
  - Angemessene personelle und technisch-organisat. Ausstattung
  - Festlegung eines Notfallkonzepts, insbesondere für IT-Systeme

MaRisk/ Interne Kontrollverfahren/ Innenrevision

Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst:

- Angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt
- Vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit (Aufbewahrung erforderlicher Aufzeichnungen mind. 5 Jahre; § 257 HGB bleibt unberührt: Buchungsbelege 10 Jahre, sonstige Aufzeichnungen 6 Jahre)
- Angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen z. L. des Instituts
- BaFin kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um vorgenannte Vorkehrungen zu schaffen

MaRisk/ Interne Kontrollverfahren/ Innenrevision

BaFin-RS 06/2026: Konkretisierung § 25a KWG

- Ausgestaltung RMS hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab; Angemessenheit vom Institut regelmäßig zu überprüfung (gilt auch für „Stresstests“)
- Grundlage für angemessene Umsetzung der MaRisk ist eine Risikoselbsteinschätzung und Geschäftsstrategiedes Instituts
- Mustervorlagen GdW-Praxishandbuch Spareinrichtung

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Nachhaltige Geschäftsstrategie:

Ziele des Instituts für jede wesentliche Geschäftsaktivität (Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele)

Berücksichtigung externer Einflussfaktoren: Analyse/Würdigung

- Marktentwicklung
- Wettbewerbssituation

Berücksichtigung interner Einflussfaktoren: Analyse/Würdigung

- Risikotragfähigkeit
- Liquiditätsrisiken
- Ertragslage
- Ressourcen

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Geschäftsstrategie mündet in den für die Wohnungswirtschaftüblichen mehrjährigen Wirtschafts- und Finanzplan

- Portfoliostrategie Immobilien
  - Berücksichtigung Investitionstätigkeit (Neubau, Modernisierung, Erwerb)
  - Berücksichtigung Instandhaltung
  - Berücksichtigung möglicher Veräußerungen

Portfoliostrategie Wertpapiere (bei höherem Bestand)

Risikoinventur

A. Planbilanz der Muster eG Freiburg

Planbilanz	2023 T€ = JAP	2024 T€ = lfd. Jahr / Plan	2025 T€ = Plan	2026 T€ = Plan
Aktivseite				
Anlagevermögen	28.368,45	27.766,50	29.734,50	28.845,50
Immaterielle Vermögensgegenstände	87,00	100,00	125,00	108,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und	87,00	100,00	125,00	108,00
Sachanlagen	25.712,95	25.098,00	27.041,00	26.169,00
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohn-, Geschäfts- und anderen Bauten	25.212,95	24.598,00	26.541,00	25.669,00
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	500,00	500,00	500,00	500,00
...				
Finanzanlagen	2.568,50	2.568,50	2.568,50	2.568,50
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Beteiligungen	68,00	68,00	68,00	68,00
Andere Finanzanlagen	0,50	0,50	0,50	0,50
Umlaufvermögen	17.966,12	19.021,80	18.882,50	19.286,80
Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte	5.880,00	5.954,00	6.113,00	6.125,00
Unfertige Leistungen	5.880,00	5.954,00	6.113,00	6.125,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Forderungen aus Vermietung	223,00	107,00	107,00	107,00
Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	28,00	25,00	36,00	36,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	72,00	75,00	75,00	75,00
Sonstige Vermögensgegenstände	123,00	406,00	276,00	480,00
Flüssige Mittel und Bausparguthaben	11.863,12	12.968,80	12.662,50	13.054,80
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	11.863,12	12.968,80	12.662,50	13.054,80
Rechnungsabgrenzungsposten	34,00	45,00	58,00	58,00
Andere Rechnungsabgrenzungsposten	34,00	45,00	58,00	58,00
Bilanzsumme Aktiva	46.368,57	46.831,30	48.675,00	48.190,30
Passivseite				
Eigenkapital	15.214,68	16.088,49	16.769,54	16.939,49
Geschäftsguthaben	7.892,00	7.894,00	7.950,00	7.935,00
davon Geschäftsguthaben der ausscheidenden Mitglieder	7,50	12,00	12,00	12,00
davon Geschäftsguthaben aus gekündigten Anteilen	1,50	5,00	5,00	5,00
Gewinn-/Ergebnisrücklagen	5.952,30	6.793,19	7.493,84	8.156,69
Bilanzergebnis	1.370,38	1.401,30	1.325,70	847,80
Rückstellungen	2.494,89	2.646,00	2.658,00	2.741,00
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.401,89	2.489,00	2.576,00	2.666,00
Sonstige Rückstellungen	93,00	157,00	82,00	75,00
Verbindlichkeiten	28.568,00	28.689,00	30.360,00	30.191,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern Verbindlichkeiten aus der Dauerfinanzierung	3.756,00	3.694,00	5.180,00	5.112,00
Spareinlagen	18.549,00	18.643,00	18.473,00	18.745,00
Erhaltene Anzahlungen Verbindlichkeiten aus Vermietung	5.785,00	6.000,00	6.250,00	6.300,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	498,00	352,00	457,00	34,00
Rechnungsabgrenzungsposten	91,00	95,00	126,00	126,00
Rechnungsabgrenzungsposten	91,00	95,00	126,00	126,00
Bilanzsumme Passiva	46.368,57	47.518,49	49.913,54	49.997,49

Gewinn- und Verlustrechnungen	2023 T€ = JAP	2024 T€ = lfd. Jahr / Plan	2025 T€ = Plan	2026 T€ = Plan
Umsatzerlöse aus				
der Hausbewirtschaftung	14.304,07	14.423,00	14.599,00	14.893,00
Sollmieten	8.734,77	8.823,00	8.911,00	9.000,00
Erlösschmälerungen	-174,70	-176,00	-185,00	-150,00
Mieteinnahmen	8.560,07	8.647,00	8.726,00	8.850,00
Soll-Erlöse aus Umlagen	5.790,00	5.850,00	5.954,00	6.113,00
Erlösschmälerungen	-46,00	-74,00	-81,00	-70,00
Erlöse aus Umlagen	5.744,00	5.776,00	5.873,00	6.043,00
Betreuungstätigkeit	38,60	40,00	41,00	42,00
anderen Lieferungen und Leistungen	48,00	50,00	55,00	60,00
Umsatzerlöse	14.390,67	14.513,00	14.695,00	14.995,00
Bestandsveränderungen	120,00	74,00	159,00	12,00
Gesamtleistung	14.510,67	14.587,00	14.854,00	15.007,00
Sonstige betriebliche Erträge	263,64	956,00	250,00	123,00
Betriebsleistungen	14.774,31	15.543,00	15.104,00	15.130,00
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	-7.972,21	-8.652,00	-8.019,00	-8.422,00
Betriebskosten	-5.880,00	-5.954,00	-6.113,00	-6.125,00
Instandhaltungskosten	-2.046,21	-2.648,00	-1.856,00	-2.222,00
andere Aufwendungen	-46,00	-50,00	-50,00	-75,00
Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	-8,30	-8,00	-10,00	-12,00
Rohergebnis	6.795,80	6.883,00	7.075,00	6.696,00
Personalaufwand	-3.186,84	-3.200,00	-3.266,00	-3.300,00
Abschreibungen	-614,95	-650,00	-320,00	-900,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	-938,98	-950,00	-980,00	-980,00
Erträge aus Gewinnabführung	97,41	103,00	126,00	120,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9,40	12,00	12,00	12,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-390,68	-391,00	-451,00	-453,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	1.771,38	1.807,00	1.726,00	1.195,00
Sonstige Steuern	-248,70	-250,00	-253,00	-253,00
Jahresüberschuss	1.522,68	1.557,00	1.473,00	942,00

Abkürzungen:
JAP = Jahresabschlussprüfung
lfd. Jahr = laufendes Geschäftsjahr

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Risikoinventur

Bewertung der Risiken

- Die Genossenschaft hat im Rahmen der Risikoinventur zu prüfen, welche Risiken
  - die Vermögenslage (einschließlich Kapitalausstattung),
  - die Ertragslage und/oder
  - die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können

Grundlage: **Wirtschafts- und Finanzplan** - Planungsrechnung

- Identifizierung der Ergebnisauswirkung des betreffenden Risikos
- Analyse von adversen Szenarien und deren Auswirkung auf das Ergebnis (Abweichungsanalyse vom Planszenario)

Risikoinventur

Bewertung der Risiken der Spareinrichtung

- Marktrisiken Hausbewirtschaftung
- Sollmietenentwicklung: + 1% p.a.
- Leerstand: 2 %
- Instandhaltungsstau: 3 Mio. Aufteilung über 10 Jahre = 0,3 Mio. p.a.
- Marktrisiko Immobilienvermögen: Buchwerte > Zeitwert = 0
- Marktrisiko Zinsen/Rediten
- Zinsänderungsrisiko Fremdfinanzierung: Durschnitt = 2,3 % p.a.
- Zinsänderungsrisiko Spareinlagen: Durchschnitt = 1,6 % p.a.
- Wertpapiere Anlagebuch: 0

Risikoinventur

Bewertung der Risiken

- Liquiditätsrisiken = 0
- Adressausfallrisiken
  - Mieter = Erfahrungswert 20T p.a.
  - Debitoren (Wertpapiere, Finanzanlagen) = 5T p.a.
- Operationelle Risiken
- Basisindikatoransatz (WuSolvV) = 30 T p.a.
- Auslagerung = 0 (keine Auslagerungen)
- Compliance Risiken = 0
- Nachhaltigkeitsrisiko
- CO2-Preis Vermieteranteil = 40T
- Marktpreisrisiko Immobilie = 0 (siehe oben)

Risikoinventur

Bewertung der Risiken

Erweiterung um adverse Szenarien: **plausible** negative Abweichung vom Planszenario:

- Eintrittswahrscheinlichkeit: Hoch bis mittel
- Schadensaußmass: gering bis mittel
- Abgrenzung „Stresstest“: Eintrittswahrscheinlichkeit eher gering, Schaden eher hoch

Hinweis: Vergangenheitsbezogene Abweichungen – z.B. letzte 10 Jahre und hier eher der Maximalwert

Risikoinventur

Schadensausmaß

Eintrittswahrscheinlichkeit

	Risikoart	Bedeutung bei gewöhnlichem Geschäftsverlauf	Wahrscheinlichkeit des Eintritts von entwicklungs-beeinträchtigenden oder bestands-gefährdenden Risiken	Planansatz	GuV-Auswirkung Ansatz Adverses Szenario			
					2024	2025	2026	Bemerkung zur Risikoeinschätzung
1	**Marktrisiken Hausbewirtschaftung**							
					T€	T€	T€	
1.1	**Sollmietentwicklung/Mieterhöhungspotenzial (Pflichtrisiko von BaFin/Bundesbank gefordert)**	gering	gering	Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, die Sollmiete um 1% p.a. zu erhöhen (Mieterhöhungen, Neuvermietung und Neubau)	44,56	43,89	44,45	Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, die Sollmiete um 1% p.a. zu erhöhen (Mieterhöhungen, Neuvermietung und Neubau) Risiko: Es lässt sich nur eine Sollmietenerhöhung von 0,5 % p.a. durchsetzen.
1.2	**Leerstand (Pflichtrisiko von BaFin/Bundesbank gefordert)**	gering	gering	Die Genossenschaft akzeptiert eine Leerstandsquote von 2 %. Leerstandskosten > 2 % werden als Risiko erfasst.	264,69	267,33	270,00	Im adversen Szenario wird von einer durchschnittlichen Leerstandsquote von 5% p.a. ausgegangen (Achtung: davon werden 2% Leerstand akzeptiert).
1.3	**Modernisierungs-/Instandhaltungsstau (Pflichtrisiko von BaFin/Bundesbank gefordert)**	mittel	mittel	Es liegt eine Portfolioanalyse vor. Demnach besteht ein Instandhaltungsstau von 3 Mio. EUR. Dieser wird zu gleichen Teilen über 10 Jahre verteilt.	310,50	321,37	332,62	Es besteht eine Portfolioanalyse. Demnach besteht ein Instandhaltungsstau von 3 Mio. EUR. Dieser wird zu gleichen Teilen über 10 Jahre verteilt. Es wird von einer Preissteigerung von 3,5 % p.a. ausgegangen.
1.4	Marktrisiken Immobilienvermögen	gering	gering	Keine Berücksichtigung, da Buchwerte unter dem Barwert des Immobilienvermögens --> Keine Wertberichtigung nach IDW RS IFA 2	0	0	0	Keine Berücksichtigung, da Buchwerte unter dem Barwert des Immobilienvermögens

Eher **gering** bis **mittel**

Eher **mittel** bis **hoch**

Risikoinventur

2	**Marktrisiken Zinsen/Renditen**							
					T€	T€	T€	
2.1	**Zinsänderungsrisiko Fremdfinanzierung (Pflichtrisiko von BaFin/Bundesbank gefordert)**	mittel	gering	Die durchschnittlichen Zinsaufwendungen belaufen sich im Vorjahr auf 2,3 % p.a. Es wird ggü. dem Planszenario durchschnittlich mit 1,0 % mehr Zinsen p.a. gerechnet.	36,94	51,80	51,12	Die allgemeine Zinswende geht mit gestiegenen Zinsen einher. Es wird ggü. dem Planszenario durchschnittlich mit 1,0 % mehr Zinsen p.a. gerechnet.
2.2	**Zinsänderungsrisiko Spareinlagen (Pflichtrisiko von BaFin/Bundesbank gefordert)**	mittel	gering	Im Vorjahr lag der Zinssatz der Spareinlagen bei 1,6 % p.a. Es wird ggü. dem Planszenario durchschnittlich mit 1,0 % mehr Zinsen p.a. gerechnet.	186,43	184,73	187,45	Derzeit liegt der Zinssatz der Spareinlagen bei 1,6 % p.a. Es wird ggü. dem Planszenario durchschnittlich mit 1,0 % mehr Zinsen p.a. gerechnet.
2.3	Wertpapiere Anlagebuch	entfällt	entfällt					
2.4	Andere Marktpreisrisiken Anlagebuch (Bauträgerbereich, ...)	entfällt	entfällt					
2.5	Wertpapiere Umlaufvermögen (festverzinsliche)	entfällt	entfällt					
3	**Liquiditätsrisiken**							
					T€	T€	T€	
3.1	Liquiditätsrisiken	entfällt	entfällt	Eine betragsmäßige Quantifizierung der Liquiditätsrisiken erfolgt im Rahmen der monatlichen Liquiditätsmeldungen an die Deutsche Bundesbank. Ausgehend von den bankaufsichtlichen Anforderungen zur Liquiditätsausstattung gemäß LiqV werden weitere Szenarien mit Auswirkung auf die Liquiditätslage im Rahmen von Stresstests simuliert, um rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit einleiten zu können. Hinweis: Liquiditätsrisiken sind zu berücksichtigen, sofern sich Liquiditätsengpässe aus den Plan- bzw- adversen Szenarien ableiten lassen, z.B. vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeitsaspekten.				
4	**Adressenausfallrisiken**							
					T€	T€	T€	
4.1	Adressenausfallrisiko Mieter	gering	gering	Direktabschreibung der uneinbringlichen Forderungen. Aufgrund Erfahrungswert T€ 20 p.a.	40,00	40,00	40,00	Direktabschreibung der uneinbringlichen Forderungen. Aufgrund Erfahrungswert T€ 20 p.a. Verdopplung des Planansatzes im adversen Szenario.
4.2	Adressenausfallrisiko sonstige Debitoren (z.B. Wertpapiere, Lieferanten, ...)	gering	gering	Direktabschreibung der uneinbringlichen Forderungen. Aufgrund Erfahrungswert T€ 5 p.a.	10,00	10,00	10,00	Direktabschreibung der uneinbringlichen Forderungen. Aufgrund Erfahrungswert T€ 5 p.a. Verdopplung des Planansatzes im adversen Szenario.

Risikoinventur

5	**operationelle Risiken**							
					T€	T€	T€	
5.1	operationelle Risiken	gering	gering	Eine betragsmäßige Quantifizierung der operationellen Risiken erfolgt auf Grund der untergeordneten Bedeutung lediglich auf Basis der Vorgaben zur Wu-Solvabilitätsverordnung (Basisindikatoransatz).	31,03	32,12	33,24	Berechnung laut WuSolVV (für die Zukunft mit Annahmen). Ggf. Einbeziehung einer Preissteigerung möglich: Hier + 3,5 % p.a. als allgemeine Preissteigerung.
5.2	Auslagerungsrisiko	entfällt	entfällt					
5.3	IT-Risiken	entfällt	entfällt					
5.4	Compliance-Risiken	entfällt	entfällt					
5.5	Reputationsrisiken	entfällt	entfällt					
6	**Nachhaltigkeitsrisiken**							
					T€	T€	T€	
6.1	CO2-Preis Vermieteranteil	mittel	gering	Die Aufteilung des CO2-Preises auf Mieter/Vermieter.	40,00	44,00	48,40	Die Aufteilung des CO2-Preises auf Mieter/Vermieter. Der Verbrauch der Mieter steigt um 10 % p.a.
6.2	Marktpreisrisiko Immobilien	hoch	hoch	Hinweis: Derzeit keine Berücksichtigung				Platzhalter
6	**Ergebnis Risikoinventur**							
					T€	T€	T€	
				Summe adverse Risiken	**964,15**	**995,23**	**1.017,27**	

Risikotragfähigkeit

Was ist die Risikotragfähigkeit?

→ **Definition**:

Risikotragfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit eines Unternehmens, Risiken einzugehen und diese zu tragen, ohne die Existenz des Unternehmens zu gefährden.

→ **Relevante Risikoarten**

- **Marktpreisrisiken**
- **Adressenausfallrisiken**
- **Liquiditätsrisiken:** Finden bei Spareinrichtung keine explizite Berücksichtigung; es sei denn Kosten für Refinanzierung oder Verkauf von Vermögenswerten
- **Operationelle Risiken**
- **Nachhaltigkeitsrisiken**

Risiken wurden in der Risikoinventur erfasst

Risikotragfähigkeit



Betrachtung auf Grundlage des Gesamtrisikoprofils: laufende Risikoabdeckung

Risikotragfähigkeit

Risikodeckungspotential und Risikotragfähigkeitskonzept

Risikodeckungspotential
Welche „Reserven“ stehen zur Risikodeckung bereit?
→ Plangewinn gemäß Wirtschaftsplan
→ Rücklagen
→ (Geschäftsguthaben)
→ (Mieterhöhungspotenzial)

Grundsatz Risikotragfähigkeitskonzept:

- Abdeckung kurzfristiger Risiken mit Sicht auf 1 Jahr

Risikotragfähigkeit

Risikodeckungsmasse/Risikodeckungspotenzial:

- Risikodeckungspotenzial bezeichnet die finanziellen Mittel, die einem Unternehmen zur Verfügung stehen, um Risiken abzudecken und Verluste aufzufangen.

Komponenten:

- Eigenkapital
- Rücklagen
- Liquidität

Bestimmung der Risikotragfähigkeit über zwei Perspektiven

- Normative Perspektive
- Barwertige Perspektive

Risikotragfähigkeit

Normative Perspektive:

Die normative Perspektive bezieht sich auf die Einhaltung regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anforderungen zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eines Unternehmens.

- Eigenkapitalbestandteile stellen die Risikodeckungsmasse dar

Ziel: **Sicherung der Unternehmensfortführung -** Gewährleistung, dass das Unternehmen seine regulatorischen Kapitalanforderungen erfüllt und damit seine Stabilität und Fortführung sichert.

Bestandteile der normativen Perspektive

- Risikotragfähigkeit: Horizont kurzfristig – 1 Jahr
- Kapitalplanung: Horizont mittelfristig – 3 Jahre

Berechnung in der normativen Perspektive

- Risikodeckungsmasse – Risiko > 0 = Risikotragfähigkeit gegeben

Risikotragfähigkeit

BaFin-Konkretisierung Risikotragfähigkeit:

- **Veröffentlichung Leitfaden 24.05.2018**
  - **erstmalig Hinweise zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte**
    - **Risikobetrachtungshorizont**
      Für die Risikotragfähigkeitsbetrachtung sind die Risiken über einen einheitlich langen künftigen Zeitraum zu ermitteln, der **üblicherweise ein Jahr** beträgt (TZ 94 BaFin-Leitfaden)

➢ **Risikotragfähigkeit: laufendes Geschäftsjahr bzw. ab der zweiten Jahreshälfte Zeitraum bis zum übernächsten Bilanzstichtag;**
alternativ rollierende 12-Monats-Betrachtung

Risikotragfähigkeit (laufendes Geschäftsjahr)	EUR
Risikodeckungspotential Jahresüberschuss + ggfs. x / 10 % der Rücklagen	
./. Risiken kurzfristig (gemäß Ermittlung Risikoinventur)	
= Überschuss Risikodeckungspotential / Risikotragfähigkeit gegeben	

Risikotragfähigkeit

C. Risikotragfähigkeitsberechnung - Normative Perspektive	
Risikotragfähigkeit (kurzfristig)	
Bestimmung der Risikodeckungsmasse für das laufende Geschäftsjahr (kurzfristig).	
Risikodeckungspotenzial (kurzfristig) = laufendes Geschäftsjahr	**2024 T€**
Plangewinn (Jahresüberschuss)	1.557,00
+ ggf. 10 % der Rücklagen	679,319
= Risikodeckungspotenzial (kurzfristig)	**2.236,32**
Bestimmung der Risikotragfähigkeit für das laufende Geschäftsjahr.	
Risikotragfähigkeit (kurzfristig) = laufendes Geschäftsjahr	**2024 T€**
Risikodeckungspotenzial (kurzfristig)	2.236,32
- Risiken (adverses Szenario)	-964,15
= Risikotragfähigkeit (kurzfristig)	**1.272,17**
Ergebnis: Risikotragfähigkeit (kurzfristig) gegeben.	

Risikotragfähigkeit

Kapitalplanung

Horizont: mittelfristig 3 Jahre

Risikodeckungsmasse: Auf Basis aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen (Stichwort WuSolvV)

- Eigenmittel
- +Plangewinn
- +Rücklagen (100%, da längerfristig)
- +Geschäftsguthaben
- - Abzugspositionen (IVG, Bilanzverlust, Korrekturposten)
- =Verfügbare Eigenmittel im Planszenario
- - Risiken (adverses Szenario)
- = Risikotragfähigkeit im adversen Szenario

Risikotragfähigkeit

Risikodeckungspotenzial gesamt (Kapitalplanung)	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Plangewinn (Jahresüberschuss)	1.557,00	1.473,00	942,00
+ Rücklagen (Werte aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss (Planansatz))	5.952,30	6.793,19	7.493,84
+ Geschäftsguthaben	7.894,00	7.950,00	7.935,00
- Abzugspositionen (siehe Eigenmittelmeldung)			
(-) Geschäftsguthaben der ausscheidenden Mitglieder	-12,00	-12,00	-12,00
(-) Geschäftsguthaben aus gekündigten Anteilen	-5,00	-5,00	5,00
(-) immaterielle Vermögensgegenstände	-100,00	-125,00	108,00
(-) Korrekturposten (§ 51a Abs. 9 KWG)	0,00	0,00	0,00
(-) Bilanzverlust	0,00	0,00	0,00
(-) Abzugsbetrag betreffend Verbriefungspositionen nach § 51a Abs. 6 S. 2 Nr. 4 KWG	0,00	0,00	0,00
= Risikodeckungspotenzial (Kapitalplanung) = verfügbare Eigenmittel	**15.286,30**	**16.074,19**	**16.471,84**
nachrichtlich: Solvabilitätskennziffer im Planszenario	*32,97%*	*34,32%*	*33,84%*

Bestimmung der Risikotragfähigkeit auf Basis der Kapitalplanung unter Berücksichtigung der adversen Szenarien.

Risikotragfähigkeit (Planszenario) = Kapitalplanung	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Risikodeckungspotenzial (Planszenario) = verfügbare Eigenmittel	15.286,30	16.074,19	16.471,84
- Risiken aus adversen Szenario	-964,15	-995,23	-1.017,27
= Risikotragfähigkeit im adversen Szenario	**14.322,15**	**15.078,96**	**15.454,57**
nachrichtlich: Solvabilitätskennziffer im adversen Szenario	*30,89%*	*32,20%*	*31,75%*

Agreggierte Risikobetrachtung ∑ Risiko < verfügbare Eigenmittel	
∑ adverse Risiken T€:	2.976,65
verfügbare Eigenmittel T€:	16.471,84
aggregierte RTF:	13.495,19

Ergebnis: Die Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung der adversen Szenarien ist gegeben. Die Summe der adversen Risiken liegt unter den verfügbaren Eigenmittel im Planszenario, i.O.

Aggregierte Risikobetrachtung:
Jährliche Risiken im adversen Szenario wirken sich nicht
in der Planungsrechnung aus – originäre „Planungsrechnung“ ist unabhängig von der Risikotragfähigkeit
eigentlich nicht ganz korrekt, daher werden in einer Kontrollrechnung die aggregierten Risiken über die Jahre
von den Eigenmitteln im 3. Jahr abgezogen. Sofern es hier nicht „knapp“ wird,
keine gesonderte Berechnung notwendig.

Risikotragfähigkeit

Ökonomische Perspektive

- Ableitung des Risikodeckungspotentials als Barwert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- Barwert des Immobilienvermögens: Ertragswerte, Gutachten

Sehr aufwendig: Vereinfachung über Multiplikatorverfahren

Multiplikatorverfahren ist mit der BaFin abgestimmt: Schreiben vom 15.6.23 (aktuell allerdings in der Kritik)

Vorgehensweise

- Barwert des Vermögens: Jahressollmiete x regionaler Mietenmultiplikator
- Barwert der Verbindlichkeiten: Bilanzansatz der Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen
- Berechnung der barwertigen Risikotragfähigkeit: Barwert Risikodeckungspotenzial - Barwert Risiken

Risikotragfähigkeit

D. Risikotragfähigkeitsberechnung - Ökonomische Perspektive	
Ableitung des Risikodeckungspotentials als Barwert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten: Barwert Vermögen = Vereinfachung über regionalen Mietenmultiplikator = Jahressollmiete x Mietenmultiplikator Barwert Verbindlichkeiten = Bilanzansatz (Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen)	
Bestimmung der Risikodeckungsmasse unter Berücksichtigung der Barwerte.	
Barwert Risikodeckungspotenzial	**2024 T€**
Barwert Vermögen	
Jahressollmiete	8.823,00
- Erlösschmälerungen	-176,00
= Nettomiete	8.647,00
* regionaler Mietenmultiplikator	33,77
= Barwert Vermögen	**292.009,19**
Barwert Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten (vereinfacht Bilanzansatz)	28.689,00
+ Rückstellungen (vereinfacht Bilanzansatz)	2.646,00
= Barwert Verbindlichkeiten	**31.335,00**
Barwert Risikodeckungspotenzial	
Barwert Vermögen	292.009,19
- Barwert Verbindlichkeit	-31.335,00
= Barwert Risikodeckungspotenzial	**260.674,19**
Bestimmung der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive.	
Risikotragfähigkeit (ökonomische Perspektive)	**2024 T€**
Barwert Risiken	
Risiko adverses Szenario	964,15
* regionaler Mietenmultiplikator	33,77
= Barwert Risiken	**32.559,22**
Risikotragfähigkeit (ökonomische Perspektive)	
Barwert Risikodeckungspotenzial	260.674,19
- Barwert Risiken	-32.559,22
= Barwert Risikotragfähigkeit	**228.114,97**
Ergebnis: Die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive ist gegeben. i.O.	

- Es werden die „kurzfristigen“ Risiken herangezogen, und der Barwert
- Ebenfalls über den Mulitplikator bestimmt
- Keine Kapitalplanung, da Barwert immer zu einem Wert verdichtet wird
- Barwert ist kein originäres Steuerungsinstrument für die WumS

→Dient lediglich aufsichtlichen Zwecken

→Empfehlung: Bafin-Schreiben vom 15.6.23 (vgl. GdW RS vom 26.6.23) aufbewahren, für evtl. Nachfragen

Risikotragfähigkeit

Stresstests

Ziele von Stresstests

- Überprüfung der Widerstandsfähigkeit gegenüber außergewöhnlichen Stresssituationen
- Identifikation potenzieller Schwachstellen

Szenarien für Stresstests

- Kreditrisiken: Verschlechterungen der Bonität, höhere Ausfallraten
- Mieter, Unternehmen von denen Anleihen/Wertpapiere gehalten werden
- Marktrisiken: Starke Marktpreisschwankungen
- Zinsen (Spareinlagen/FK), Wert Anlagevermögen, Kurse Wertpapiere/Finanzanlage
- Liquiditätsrisiken: Plötzliche Rückflüsse von Spareinlagen
- Operationelle Risiken: IT-Ausfälle, betrügerische Aktivitäten

Risikotragfähigkeit

Stresstests

Abgrenzung Adverses Szenario versus Stresstest

- Adverses Szenario: Adverse Entwicklung stellt eine **realistische** negative Abweichung von der Planung dar. „Schadensausmaß“ für den Geschäftsverlauf „gering“ bis „mittel“. Wahrscheinlichkeit des Eintritts „mittel“ bis „hoch“
- Stresstest: Stresstest stellt eine extreme negative Abweichung von der Planung dar (Schock-Szenario). „Schadensausmaß“ für den Geschäftsverlauf „mittel“ bis „hoch“. Wahrscheinlichkeit des Eintritts „gering“ bis „mittel“.

Inverser Stresstest

- Bei inversen Stresstests wird untersucht, welche Ereignisse das Institut in seiner „Überlebensfähigkeit“ gefährden könnten. Die Überlebensfähigkeit ist dann als gefährdet anzunehmen, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsmodell als nicht mehr durchführbar bzw. tragbar erweist.
- Inverse Stresstests stellen eine Ergänzung der sonstigen Stresstests dar. Aufgrund ihrer Konstruktionsweise steht bei inversen Stresstests die kritische Reflexion der Ergebnisse im Vordergrund. Die Ergebnisse müssen in der Regel bei der Beurteilung der **Risikotragfähigkeit nicht berücksichtigt** werden.

Risikotragfähigkeit

Stresstests

Mögliche Stresstests – Auswirkung in der GuV (nur normativ)

Wertpapiere:

- Szenario 1: Kurswertabschlag in Höhe von 5,00%
- Szenario 2: Kurswertabschlag in Höhe von 10,00%
- Szenario 3: Kurswertabschlag in Höhe von 25,00%
- Als mögliche Abschreibung, sofort GuV wirksam

Immobilienvermögen: Beizulegender Wert sinkt unter dem Buchwert

- Szenarioanalyse sinnvoll? Aussagekraft? Eigentlich nur in Verbindung, wenn Mietumsätze oder Instandhaltungsaufwendungen tangiert sind (Leerstandsquote, Instandhaltungsstau)
- Separate Stresstests für Mietumsätze, Leerstandsquote und Instandhaltungen sinnvoll, mit entsrechden Szenarien
- Mietumsätze sinken um 5 %, 10 %, 20 % (Begründung muss jedoch sinnvoll sein – Warum könnten die Mietumsätze so hoch einbrechen bei gültigen Mietverträgen?)
- Leerstand steigt um 50%, 100%, 200%
- Instandhaltungsaufwendungen steigen um 25%, 50% oder 100%

Risikotragfähigkeit

Stresstests

Mögliche Stresstests – Auswirkung in der GuV (nur normativ)

Zinsänderungsrisiko – WICHTIG!

- Auswirkung einer Zinsänderung auf die GuV – Vereinfacht, was passiert wenn die Zinsaufwendungen um x Basispunkte steigen im Planungszeitraum (1 bis 3 Jahre) steigen
- Differenzierung von Spareinlagen und Fremdkapital sinnvoll
- Pauschale vereinfachte Ansätze über den sämtlichen Bestand möglich, aber auch dezidiert unter Berücksichtigung der Neu-Prolongationen
- Beachte: Hinsichtlich der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oderZinsbindung (Spareinlagen) sind geeignete Annahmen festzulegen.
- D.h. sofern Kündigung im Planungszeitraum möglich, erfolgt Kündigung sofern der „alte“ Zins kleiner dem neuen „Zins“

Risikotragfähigkeit

Exkurs: Zinsänderungsrisiken

Szenarioanalyse

- Zinsszenarien definieren
- Zinssteigerung um 100 Basispunkte
- Zinssteigerung um 200 Basispunkte
- Zinssteigerung um 500 Basispunkte
- Berechnung der Auswirkung **für den Planungszeitraum (PLZ)**
- Anteiliger Zinsaufwand bis Prolongation/Kündigung → x/PLZ
- Neuer Zinssatz: Aktueller Zins/Planungszins + Zinsszenario
- Neuer anteiliger Zinsaufwand (PLZ-x)/PLZ: Darlehens-/Einlagenbetrag × Neuer Zinssatz
- Aggregation über den Planungszeitraum

Risikotragfähigkeit

Stresstests

Mögliche Stresstests – Auswirkung in der GuV (nur normativ)

Adressausfallrisiken

- Ausfall der Mietforderungen i.h.v. 50%, 100%
- Ausfall der Kontrahenten von Wertpapieren, Anleihen, Sparbriefe, etc. mit Kreditcharakter (z.B. aufgrund von Ratingverschlechterung) i.H.v. 10%, 25 %, …

Liquiditätsrisiken

- Gesondert, da keine GuV Auswirkung
- Auswirkung auf die Liquidität, z.B. Liquiditätskennziffer (LiqV) wenn Rückzahlungen der Sparer > 10 %, z.B. 15 %, 25 % oder 50 % (Schockszenario)
- Ableitung der Konsequenzen: Refinanzierung über FK, zum entsprechenden Zins – (GuV-Auswirkung) – Beachte: Beleihungsreserven. Ggf. Verkäufe notwendig – Auswirkung auf Mietumsatz) - Entsprechende Konsequenzen können dann hier gezeigt werden

Operationelle Risiken

- Ausfall IT – Kosten für Wiederanlauf
- Compliance, z.B. Unterschlagung

Risikotragfähigkeit

Stresstests

Mögliche Stresstests – Auswirkung in der GuV (nur normativ)

Nachhaltigkeitsrisiken

- Erhöhte gesetzliche Nachhaltigkeitsanforderungen: Umsetzung, Strafzahlungen
- Erhöhte Kosten für die Umsetzung des Klimapfads, z.B. aufgrund von Inflation

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Risikocontrolling-Funktion

Leitung der Risikocontrolling-Funktion muss
einer Person auf ausreichend hoher Führungsebene übertragen werden
in Abhängigkeit von Größe, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten in exklusiver Weise wahrgenommen werden

Compliance-Funktion

- Ergänzung der Anforderungen gemäß § 25h KWG betreffend Prävention "sonstiger strafbarer Handlungen"
- Ziel: angemessene Compliance-Kultur im Unternehmen
- Aufgaben der Compliance-Funktion dürfen nicht bei der Internen Revision angesiedelt werden (prozessunabhängige Rolle der IR)

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Ausblick: Neukonzeption der Risikotragfähigkeit auf Basis des RTF-Leitfadens vom 24.5.2018

Die „neue“ RTF beinhaltet die normative und die ökonomische Perspektive

- Normative Perspektive: ähnlich dem bisherigen „going concern-Ansatz alter Prägung“
- Kapitalplanung: Ermittlung auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. regulatorische Eigenmittel)
- Ökonomische Perspektive: barwertige Betrachtung

  → Idee: Ableitung der Barwerte über Multiplikatoren (Mietenmultiplikator)
- Umsetzung seit dem 31.12.2023

Die modulare Struktur der MaRisk (1)

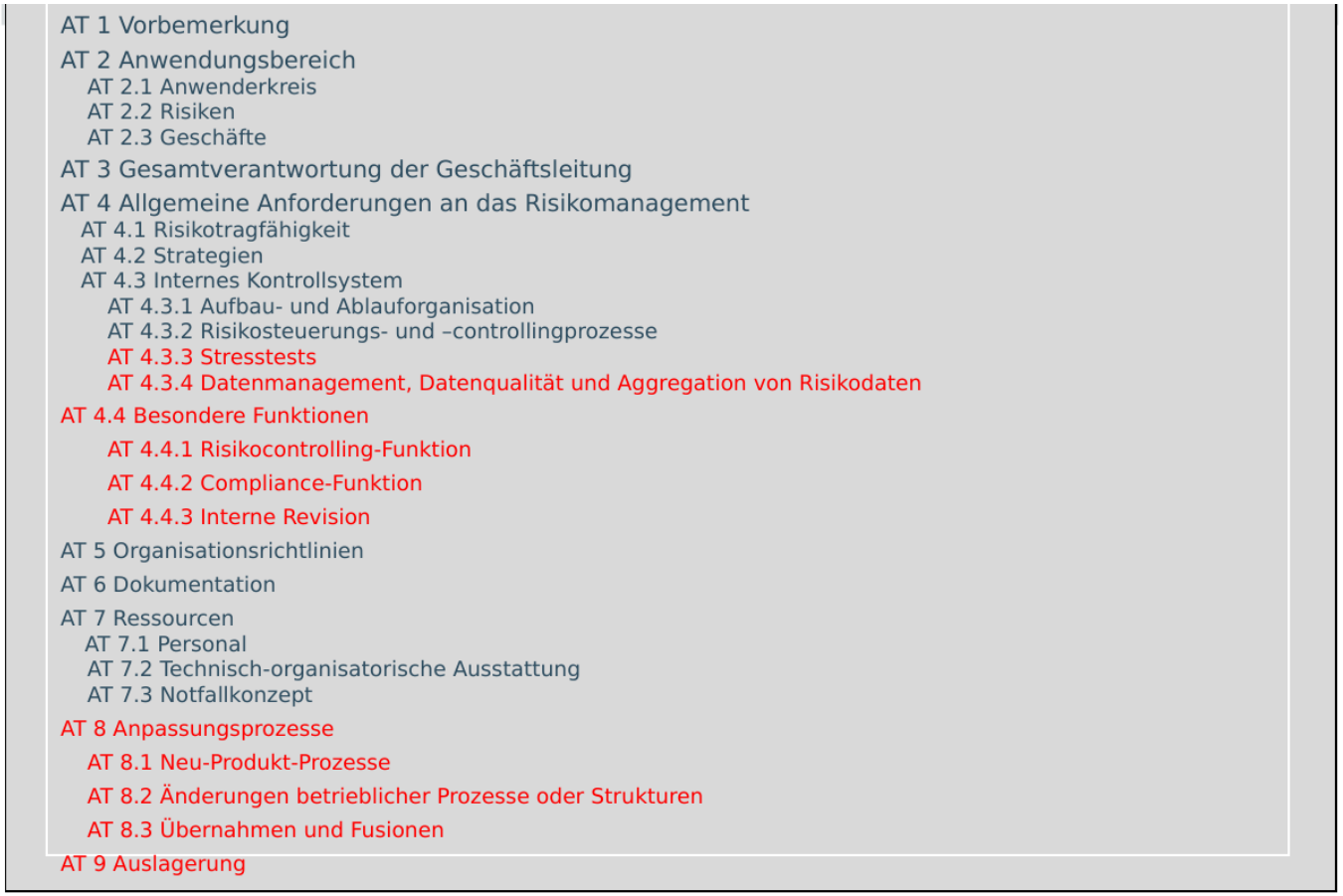

Die modulare Struktur der MaRisk (2)

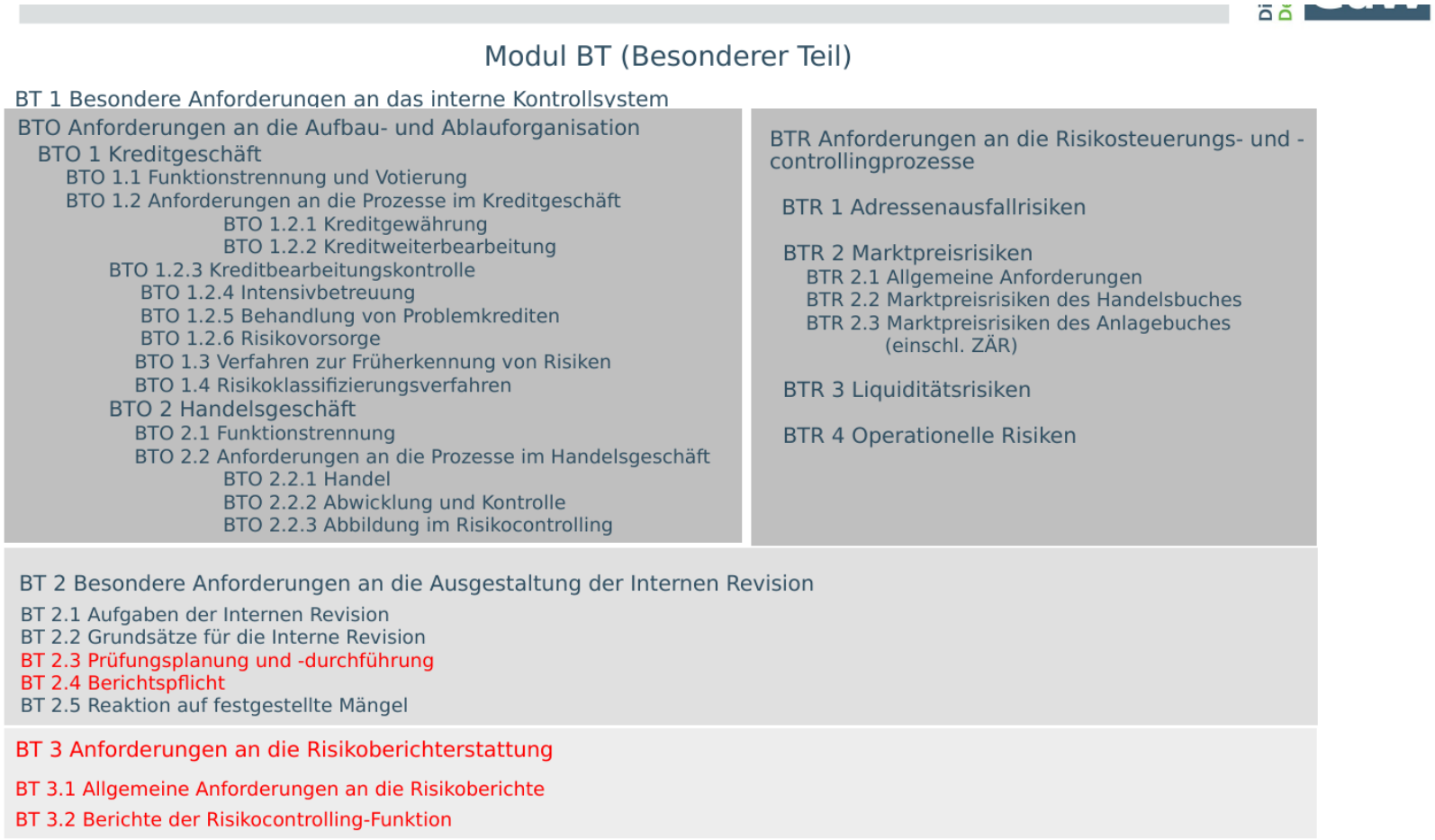

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

MaRisk und Aufsichtsorgan

- Anforderungen des § 25a KWG bzw. der MaRisk sind an die Geschäftsleitung bzw. das Institut gerichtet
- Aufsichtsorgan wird nicht unmittelbar verpflichtet
- Aufsichtsorgan wird mittelbar adressiert, denn die MaRisk fordern von der Geschäftsleitung, bestimmte Pflichten gegenüber dem Aufsichtsorgan wahrzunehmen
- Das Risikomanagement schafft eine Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgans und beinhaltet auch dessen angemessene Einbindung (AT 1 TZ 1)

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) / Interne Revision

MaRisk und Aufsichtsorgan: Präzisierungen in den MaRisk

Strategien (AT 4.2 TZ 5 (6)): Die Strategien sowie ggfs. erforderliche Anpassungen der Strategien sind dem Aufsichtsorgan des Instituts zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern. Die Erörterung erstreckt sich auch auf die Ursachenanalyse im Falle von Zielabweichungen

Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren (AT 4.3.2 TZ 3)

Ad hoc-Berichterstattung bei wesentlichen Veränderungen

Auskunftsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden bei der **Internen Revision**(AT 4.4.3 TZ 2)

Information des Aufsichtsorgans über schwerwiegende Feststellungen der **Internen Revision** (BT 2.4 TZ 4)

Information an den Aufsichtsrat, wenn die Leitung der Internen Revision, der Compliance-Funktion und der Risikocontrolling-Funktion wechselt

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) / Interne Revision

Auskunftsrecht Aufsichtsorgan bei der Internen Revision

Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat direkt bei der Internen Revision Auskünfte einholen kann (AT 4.4.3 TZ 2)

- Bei Bedarf Kommunikation zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem Leiter der Internen Revision
- Unter Einbeziehung der Geschäftsleitung

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) / Interne Revision

Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsorgan mit Bezug zur Internen Revision

Geschäftsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die interne Revision (risikoorientiert) in angemessenen Abständen, mindestens aber jährlich an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan berichtet (§ 25c Abs. 4a Nr. 3 g i.V.m. § 51c Abs. 3 KWG)

- i. d. R. jährlicher Gesamtbericht der Internen Revision
- Prägnante Information an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan erforderlich
- Ad-hoc-Berichterstattungspflicht bei besonders schwer wiegenden Mängeln
- Innenrevision an Geschäftsleitung / Geschäftsleitung an Aufsichtsorgan

Interne Revision

Innenrevision

BaFin-Rundschreiben 06/2026 Besonderer Teil 2:"Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision"

Daraus ergeben sich u. a. folgende Anforderungen:

- Verantwortung für die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der internen Revision obliegt der gesamten Geschäftsleitung und kann nicht delegiert werden
- Voraussetzung der Funktionsfähigkeit der Internen Revision ist eine schriftlich fixierte Ordnung des gesamten Betriebes
- Die Geschäftsleitung (GL) ist verpflichtet, Rahmenbedingungen für die Interne Revision (IR) schriftlich zu fixieren
- Die Prüfungstätigkeit der IR hat sich auf alle Betriebs- und Geschäftsabläufe zu erstrecken

Anforderungen an die Interne Revision

- IR hat zum Ende eines Geschäftsjahres einen Gesamtbericht über sämtliche durchgeführten Prüfungen zu verfassen und allen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzulegen
- Prüfungsberichte der Internen Revision sind auf Anforderung den Abschlussprüfern, anderen externen Prüfern und BaFin zur Verfügung zu stellen
- Tätigkeit der IR basiert auf einem umfassenden jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan
- Risikoorientierte Prüfungsplanung unter Berücksichtigung der Institutsgröße und des Umfangs der Geschäftstätigkeit
- Alle Betriebs- und Geschäftsabläufe sind in angemessener Zeit, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren zu prüfen
- Prüfungsturnus im Prüfungsplan festlegen

Anforderungen an die Interne Revision

- Prüfungsplan von Vorstand zu genehmigen (Dokumentation)
- Anpassungen der Prüfungsplanung sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen
- Sicherstellung, dass kurzfristig notwendige außerplanmäßige Sonderprüfungen anlässlich deutlich gewordener Mängel oder bestimmter Informationsbedürfnisse jederzeit durchgeführt werden können
- Jede IR-Prüfung ist durch Arbeitsunterlagen zu dokumentieren
- Aus ihnen müssen die durchgeführten Arbeiten sowie die festgestellten Mängel und Schlussfolgerungen für Dritte nachvollziehbar sein
- Schriftliche Revisionsberichte sind zeitnah, bei drohenden Gefahren unverzüglich zu erstellen und Vorstand vorzulegen; Innenrevision hat risikoorientiert mindestens jährlich dem Aufsichtsorgan zu berichten
- Aufgeführte Beanstandungen und Empfehlungen sind von dem für den geprüften Bereich Zuständigen mit einer Stellungnahme zu versehen

Anforderungen an die Interne Revision

- Bei schwerwiegenden Mängeln muss der Bericht unverzüglich dem Gesamtvorstand vorgelegt werden
- Ergeben sich schwer wiegende Feststellungen gegen Mitglieder der Geschäftsleitung, so ist dem Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser hat unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich zu informieren
- Der Prüfungsverband hat im Prüfungsbericht darzulegen, ob die Ausgestaltung der Innenrevision den bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügt
- **Bei kleinen Kreditinstituten, bei denen die Errichtung einer Revisionsstelle unverhältnismäßig ist, können die Aufgaben der Innenrevision ausnahmsweise von einem Geschäftsleiter erfüllt werden;** gilt auch für Neugründungen von KI während der ersten 2 Geschäftsjahre, wenn der Geschäftsplan einen geringen Geschäftsumfang und eine behutsame Geschäftsausweitung erkennen lässt
- Auslagerung der Internen Revision ganz oder teilweise auf außenstehende Prüfer oder Gemeinschaftseinrichtungen ist möglich (die nicht gleichzeitig als Abschlussprüfer tätig sind)

Interne Revision

Im Falle einer Auslagerung (vollständig oder teilweise) auf externe Personen ist zu gewährleisten, dass die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der IR und Steuerungs-/Kontrollmöglichkeiten des Vorstands sowie Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten der BaFin nicht beeinträchtigt werden

- Schriftliche vertragliche Fixierung über unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem externen Innenrevisor
- Verantwortung für funktionsfähige IR verbleibt bei der Geschäftsleitung des auslagernden Instituts
- Geschäftsleitung hat im Falle einer vollständigen Auslagerung Entweder einen Geschäftsleiter oder eine unternehmensinterne Person mit ausreichend Fachkenntnis und der erforderlichen Unabhängigkeit zu bestellen **(Revisionsbeauftragten)**, um ordnungsgemäße Durchführung der IR zu gewährleisten
- Prüfungsplan/Jahresbericht: Abstimmung zwischen Revisionsbeauftragtem und externem Innenrevisor

Abgrenzungskriterien Handelsbuch – Anlagebuch

Die Einhaltung dieser Zuordnungskriterien ist von der Genossenschaft sicherzustellen (Empfehlung: Innenrevision)
Seit 01.01.2014: WumS halten grds. kein Handelsbuch (§ 1 Abs. 29 KWG)

- Sofern Geschäfte der subjektiven Zweckbestimmung der Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelserfolges dienen, sind diese dem Handelsbuch zuzuordnen
- In diesem Fall ist die Einhaltung der Bagatellgrenzen (§ 1 Abs. 29 KWG) sicherzustellen
- Empfehlung an WumS: Auf Handelsbuchgeschäfte gänzlich verzichten (grds. Spekulationscharakter; Vereinbarkeit mit Satzung?)

Anforderungen an Vergütungssysteme bei Instituten

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten

Ziel: Vergütungssysteme verhindern, die monetäre Anreize mit dem Eingehen von Risikopositionen kombinieren.

Regelung in § 25a KWG

Konkretisierung durch Institutsvergütungsverordnung

- Besondere Anforderungen auf WumS nicht anzuwenden:- z.B. Einrichtung Vergütungsausschuss
- Allgemeine Anforderungen aber zu beachten:- Dokumentation der Grundsätze zur Mitarbeitervergütung- Information Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über Vergütungssysteme (i.d.R. Tarifvertrag WoWi)- Auskunftsrecht des ARV gegenüber Geschäftsleitung

Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten

Anwendungsbereich InstitutsVergV:

- Vergütungssysteme sämtlicher Geschäftsleiter
- Daneben nur auf Mitarbeiter anzuwenden, deren sich das Institut bei dem Betreiben von Bankgeschäften insbesondere aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bedient
- Nicht auf tarifgebundene Arbeitsverhältnisse anzuwenden
- Anwendung InsititutsvergV bei WumS damit i.d.R. auf Vorstandsmitglieder und außertariflich beschäftigte Mitarbeiter des Sparbereichs beschränkt; nicht auf Mitarbeiter in anderen Abteilungen außerhalb "Schalter" anzuwenden

CRD IV – Umsetzung

§ 25a KWG

Die besonderen organisatorischen Pflichten wurden überarbeitet und erweitert

Abs. 1: angemessene, **transparente** und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter nach Maßgabe von Absatz 5; dies gilt nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist

Abs. 6: Ermächtigung für InstitutsvergV

- Klarstellung, dass Vergütungssysteme nicht angemessen sind, wenn trotz negativer Erfolgsbeiträge ein der Höhe nach unveränderter Anspruch auf variable Vergütung besteht (§ 5 Abs. 2)

CRD IV – Umsetzung

§ 25a Abs. 5 KWG

Angemessene Verhältnisse zwischen der variablen und der fixen jährlichen Vergütung für Mitarbeiter und Geschäftsleiter

- Maximal 1:1
- Maximal 2:1 mit Beschlussfassung der Anteilseigner des Instituts;
- Beschlussfassung ist rechtzeitig vorher anzukündigen mit Angabe der Gründe, Zahl der betreffenden Personen und Auswirkung auf Eigenmittelausstattung; Mehrheitserfordernis 66% bzw. 75%

CRD IV – Umsetzung

§ 25a Abs. 5 KWG

Angemessene Verhältnisse zwischen der variablen und der fixen jährlichen Vergütung für Mitarbeiter und Geschäftsleiter

- § 24 Abs. 1 Nr. 14 KWGAnzeige der Vorlage eines Vorschlags zu einer Beschlussfassung gemäß§ 25a Abs. 5 Satz 6 KWG
- § 24 Abs. 1 Nr. 14a KWGAnzeige des Beschlusses über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG unter Angabe der beschlossenen Erhöhung der variablen Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung
- § 45 Abs. 2 und 5 KWGNach oder zusammen mit einer Untersagung der Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile kann die BaFin anordnen, dass Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile erlöschen

CRD IV – Umsetzung

InstitutsvergütungsV

§ 16 Abs. 4 InstitutsvergV enthält (wider Erwarten) eine Freistellung der WumS von allen Offenlegungspflichten

§ 10 InstitutsvergV

- Vergütung Geschäftsleiter muss abschließend im Anstellungsvertrag geregelt sein; der Anstellungsvertrag und spätere Änderungen bedürfen der Schriftform
- Variable Vergütungen sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren

Verhinderung von Straftaten (Geldwäschegesetz und § 25h KWG)

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Prävention Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung / sonstige strafbare Handlungen

ordnungsgemäße Geschäftsorganisation§ 25h KWG: Interne Sicherungsmaßnahmen

Weitere Grundlagen:

- **Geldwäschegesetz**
- **§ 29 Abs. 2 Satz 1 KWG: Prüfung**
- **§ 20 PrüfbV: Prüfung/Berichterstattung**
- **Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin (AuAs) und der DK (zur Verwaltungspraxis der BaFinim Bereich sonstige strafbare Handlungen erklärt)**

Prävention Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung / sonstige strafbare Handlungen

§ 25h Abs. 1 KWG:

Institute müssen…über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen.
Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogeneSicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen.

Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung

§ 25h KWG / angemessene Sicherungssysteme

Maßnahmen und Systeme sind angemessen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Institutes entsprechen und diese hinreichend abdecken
Orientierung an Größe, Organisation, Gefährdungssituation insbesondere Geschäfts- und Kundenstruktur
In Anbetracht des ausschließlich auf den Bereich der Spareinlagen beschränkten Betreibens von Bankgeschäften, der Geschäftstätigkeit nur mit Mitgliedern, der Einrichtung von i.d.R. nur 1 Einzahlungskasse und einer geringen Zahl von kaufmännischen Mitarbeitern **kann beim überwiegenden Teil der Wohnungs-genossenschaften mit Spareinrichtung das geldwäschespezifische Gefährdungspotenzial grundsätzlich als gering eingestuft werden**
Damit reduzieren sich die qualitativen Anforderungen an die seitens der Genossenschaft nach dem GwG und§25h KWG zu treffenden internen Sicherungsmaßnahmen

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Risikoorientierter Ansatz darf nicht dazu führen, dass gar nichts gemacht wird; generell sicherzustellen:

- Institutsinterne Gefährdungsanalyse
- Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten (und Stellvertreter)
- schriftlich fixierte Rahmenbedingungen über die organisatorisch notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche:Identifizierung, Dokumentation, Verdachtsfälle, Zuverlässigkeit der Mitarbeiter, Schulungsmaßnahmen, zuständige Polizeibehörden
- Bereich „Einhaltung der Pflichten aus dem GwG“ ist mindestens in Zweijahresturnus von der Innenrevision zu prüfen

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wesentliche Pflichten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung:

Institutsinterne Gefährdungsanalyse:Besonderheiten der Kunden- und Geschäftsstruktur einer Spareinrichtung dokumentieren. Ergebnis bei WumS i.d.R. geringes geldwäschespezifisches Gefährdungspotenzial
Grundmuster zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse für WumS vgl. Praxishandbuch (kleine Institute, auf Basis BVR-Konzept)

Leitlinien institutsinterne Gefährdungsanalyse (GF)

- Überprüfung und Weiterentwicklung der bisher entwickelten Präventionsmaßnahmen
- Schriftliche Fixierung der GF
- GF ist einmal im Jahr zu überprüfen (ggf. zu aktualisieren)
- GF ist einmal jährlich dem Vorstand vorzulegen

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wesentliche Pflichten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung:
Identifizierung des Vertragspartners, mit dem eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird
Transaktionen: **Außerhalb** bestehender Geschäftsbeziehung ist im Rahmen der sogenannten Schwellenwertregelung zu identifizieren: Ein- und Auszahlungen ab € 15.000 (für Spareinrichtung unwahrscheinlich)

- Keine erneute Identifizierungspflicht im Falle von Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung
- Nicht als Vertragspartner zu identifizieren: Bote/Vertreter (persönlich Auftretender), Verfügungsberechtigter (aber Legitimation § 154 AO)

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Identifizierungspflicht für Begründung Mitgliedschaft?

Nein: entspricht nicht Tatbestand der Begründung einer Geschäftsbeziehung i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWG i.V.m.§ 1 Abs. 3 GWG: Keine Identifizierungspflicht

- Entspricht Anwendungspraxis Kreditgenossenschaften
- DK/BaFin-Auslegungshinweis: Begründung Mitgliedschaft explizit als nicht GWG-relevant dargestellt
- Geschäftsguthabenkonten: keine Konten gemäß § 154 AO (kein Legitimationserfordernis)

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wesentliche Pflichten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung:
smurfing: künstliche Aufsplittung von Geschäftsvorfällen, um die Identifizierungsschwelle von T€ 15 zu unterschreiten;

- Keine Identifizierungspflicht bei Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung
- Smurfing-Anforderungen laufen für Spareinrichtungen ins Leere

Ermittlung des Geschäftszwecks bei Identifizierung

Aber: für Sparkonten selbsterklärender Geschäftszweck (ohne Dokumentationspflicht)

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wesentliche Pflichten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung:

Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bei einem Vertragspartner: bei nicht natürlichen Personen zusätzlich Klärung der Eigentümer-/Kontrollstrukturen (öffentliche Hand kein wB)

- Falls wirtschaftlich Berechtigter (wB) vorhanden: Identitätsfeststellung
- Verifizierung: risikoangemessene Maßnahmen (i.d.R. Befragen des Kunden)

→ Bei Unternehmen/Stiftung = Auszug aus dem Transparenzregister

- WEG: wB-Nachweis durch Eigentümerliste ausreichend, da geringes Risiko

Feststellung wirtschaftlich Berechtigter: Sonderfall Mietkautionskonten

- Bei Anlage der Kautionen durch Vermieter auf einem Sammelkonto: erhöhte Anforderungen (Nachweis, für wie viele Mietobjekte Kautionen verwaltet werden: Beobachtung der Bewegungen)
- Bei Anlage auf getrennten Konten
  - wirtschaftlich Berechtigter jeweils festzuhalten
  - Erfassung der Daten unter dem wirtschaftlich Berechtigten allerdings entbehrlich, sofern Risiko der Geldwäsche unwahrscheinlich

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wesentliche Pflichten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung:

Pflicht zur Aktualisierung des Datenbestandes/der Kundeninformationen in angemessenem zeitlichen Abstand

- **Aber:** keine Neuidentifizierung unter Einhaltung aller Förmlichkeiten

→ Kombination im Rahmen einer Saldenbestätigungsaktion

- Risikoorientierte Vorgehensweise (bei Kunden mit geringer Risikoeinschätzung spätestens nach 10 Jahren Aktualisierung erforderlich)

→ Achtung: Neue AuAs – Verkürzung auf 5-Jahre

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wesentliche Pflichten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung:

Beendigungsverpflichtung der Geschäftsverbindung bei Nichterfüllung folgender Kundensorgfaltspflichten:

- (Identifizierung des Vertragspartners)
- (Abklärung des Zwecks der Geschäftsverbindung)
- Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten
- Abklärung des PEP-Status

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wesentliche Pflichten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung:

- Angemessene Verfahren zur Bestimmung PEP-Status

→ Nutzung von PeP-Datenbanken

- Anlassbezogene Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter
- Anlassbezogene Unterrichtung der Mitarbeiter

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Politisch exponierte Personen (PEP):

Politische Funktionsträger mit Wohnsitz im Inland und Ausland

- **Erhöhte Sorgfaltspflichten:**
- Klärung der Herkunft der Vermögenswerte
- Besondere Überwachung der Geschäftsverbindung

Politische Funktionsträger mit Wohnsitz im Inland

- Bundeskanzlerin, Bundesminister, Mitglied des Bundestages (MdB), Ministerpräsidenten der Länder
- **nicht:** Landesminister, Mitglied des Landtages (MdL), Landräte, Bürgermeister

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Fern-Identifizierung ohne physische Präsenz möglich

Erhöhtes Risiko muss ausgeglichen werden durch

a) beglaubigte Kopie eines Ausweisdokuments

b) erste Transaktion per Lastschrift von einem bereits identifizierten Kundenkonto

→ PostIdent-Verfahren

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

BaFin - Auslegungs- und Anwendungshinweise

Zur BaFin-Verwaltungspraxis erklärt:

veröffentlicht über BaFin-Rundschreiben (BaFin-Internetseite abrufbar) –Stand Juli 25

Regelung von detaillierten Sachverhalten

- Z.B. Identifizierung, Feststellung wirtschaftlich Berechtigte

Besonderer Teil für Kreditinstitute veröffentlicht (Stand Juni 2021)

- Relevant: **Herkunftsnachweise bei Bartransaktionen größer 10.000 EUR**

Prüfung Anforderungen nach GwG und § 25h KWG: Erleichterungen für kleine Institute

Erleichterungsregelung § 26 Abs. 4 PrüfbV

Zweijahresturnus bei Prüfung Anforderungen nach GwG und § 25h KWG

- Die Einhaltung der Vorschriften des GwG und der§§ 25h bis 25n KWG ist bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 400 Mio. EUR nicht überschreitet, nur in zweijährigem Turnus zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Instituts erfordert ein kürzeres Prüfintervall
- In dem Jahr, in dem keine Prüfungshandlungen durchgeführt werden, erfolgt Hinweis im Prüfungsbericht auf zulässige Anwendung § 26 Abs. 4 PrüfbV
  - vgl. Textbaustein Musterprüfungsbericht
  - Keine Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 27 PrüfbV

§ 25h KWG: Interne Sicherungsverfahren

§ 25h Abs. 1 KWG:
Institute müssen…über ein angemessenes **Risikomanagement** sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen.

Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene **Sicherungssysteme** zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen.

§ 25h KWG: Interne Sicherungsverfahren

§ 25h Abs. 7 KWG
Die Funktion des **Geldwäschebeauftragten** und die Pflichten zur Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen werden im Institut von einer Stelle wahrgenommen!

Stärkere Verzahnung der Bereiche Geldwäsche, Terrorfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen; alle drei Bereiche sind Bestandteil des Risikomanagements

§ 25h Abs. 4 KWG
Interne Sicherungsmaßnahmen dürfen nach vorheriger Zustimmung der BaFin im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen auf Dritte übertragen werden.

§ 25h KWG: Interne Sicherungsverfahren

Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen durch **BaFin-RS**

- Mit DK abgestimmte Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG wurden zur Verwaltungspraxis erklärt

Proportionalitätsprinzip: Sicherungsmaßnahmen müssen der Risikosituation des Unternehmens insgesamt und des einzelnen Risikos angemessen sein

→ Größe, Organisation, Gefährdungssituation berücksichtigen
→ Grundlage: Produktportfolio, Geschäfts- und Kundenstruktur
→ Gewichtung der Risiken / Eintrittswahrscheinlichkeiten

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

§ 25h Abs. 1 KWG: "sonstige strafbare Handlungen"

Begriff nicht abschließend definiert

- Beispielhafte Fallkonstellationen:
- Strafbare Handlung "von außen" (von Dritten = Kunden, Nicht-Kunden)
- Strafbare Handlung "von innen„ (mind. eine interne Partei beteiligt / Mitarbeiter, Organmitglieder als Täter)

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

§ 25h Abs. 1 KWG: "sonstige strafbare Handlungen"

Hierzu gehören u.a.

- Gesamtsystem der Betrugs- und Untreuetatbestände nach § 263 ff. StGB als Zentraldelikte
- Diebstahl, Unterschlagung, Raub und räuberische Erpressung
- Sonstige Delikte des Wirtschaftsrechts, die Allgemeininteressen in Wirtschaft und Verwaltung schützen (z.B. Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs)
- Korruption (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit), Insolvenzstraftaten, Steuerstraftaten, Begünstigung und Straftaten gegen Wettbewerb
- Ausspähen und Abfangen von Daten, Identitätsdiebstahl

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

§ 25h Abs. 7 KWG

Zuständigkeit: **zentrale Stelle**, die sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie der sonstigen strafbaren Handlungen koordiniert und für risikominimierendes Gesamtkonzept sorgt

- Zentrale Stelle = Organisationseinheit
- Aufgaben können auch in unterschiedlichen Teileinheiten wahrgenommen werden; Verantwortung wird vom Leiter der übergeordneten Einheit wahrgenommen, der zugleich als Geldwäschebeauftragter (GWB = chief compliance officer) fungiert

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

Aufgaben der zentralen Stelle in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen:

- Definition und Aktualisierung von internen Grundsätzen (Zuständigkeiten, Pflichten, Verantwortlichkeiten, Ablaufprozesse)
- Fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien, die die Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen begünstigen können
- Schaffung und Fortentwicklung einer institutsspezifischen Gefährdungsanalyse zu sonstigen strafbaren Handlungen mit Identifizierung der möglichen Risiken
- Sicherstellung, dass Gefährdungsanalysen Geldwäsche/ Terrorfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen aufeinander abgestimmt sind

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

Aufgaben der zentralen Stelle in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen:

- Ausrichtung sämtlicher weiterer Handlungsschritte (Monitoring, Kontrollmaßnahmen) auf Basis Gefährdungsanalyse
- Überprüfung der Wirksamkeit der Prozesse und Kontrollsysteme
- Schaffung klarer und einheitlicher Berichtswege und –pflichten
- Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden sowie mit der BaFin

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

Institutsinterne Gefährdungsanalyse:

Erhebung von Produktrisiken, Transaktionsrisiken, Länderrisiken, Kundenrisiken, Risiken aus Vertriebswegen, sonstige Risiken (Branchenrisiken, Lieferantenrisiken, ...)
Erforderliche Maßnahmen:

- vollständige Bestandsaufnahme der institutsspezifischen Situation, Bewertung der identifizierten Risiken
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen aufgrund Ergebnis der Gefährdungsanalyse
- regelmäßige Aktualisierung des Risikoprofils sowie Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Präventionsmaßnahmen

→ Nachvollziehbar schriftlich fixiert

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

Vier mögliche Ansätze im Hinblick auf identifizierte Risiken von sonstigen strafbaren Handlungen:

- Ausschließen von Risiken (z.B. Absehen von bestimmten Geschäften)
- Reduzieren von Risiken (Verbesserung des kyc- und Kundenannahmeprozesses)
- Versichern gegen Risiken (zur Schadensbegrenzung)
- Akzeptieren von Risiken (z.B. Verzicht auf Sicherungsmaßnahmen bei Bagatellschäden und minimalen Risiken)

→ Unabhängig vom gewählten Ansatz: Proportionalität; der individuellen Risikosituation angemessen

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

Allgemeine Sicherungsmaßnahmen

- Klare Berichtspflichten
- Klare Regelung der Verantwortlichkeiten
- Konsequente Untersuchung aufgedeckter strafbarer Handlungen;Einbindung der Internen Revision bei der Aufarbeitung strafbarer Handlungen
- Schaffung eines niedrigschwelligen Informationsweges, der die Anonymität der Mitarbeiter sicherstellt (Hinweisgebersystem, "whistleblowing„ – § 25a Abs. 4 KWG)
- Durchführung interner Prüfungen
- Sorgfältige Mitarbeiterauswahl; Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter

Auslegungshinweise zu § 25h Abs. 1 und 7 KWG

Konkrete Sicherungsmaßnahmen

- Monitoring von Geschäftsbeziehungen/Transaktionen
- Integritätsfördernde Unternehmenskultur
- Richtlinien für Geschenke, Einladungen
- Anlassbezogen Know your employee-Maßnahmen (Erkennen von auffälligen Veränderungen im Umfeld und im Verhalten von Mitarbeitern)

Auslegungshinweise sonstige strafbare Handlungen

§ 25h Abs. 2 KWG

- Grundsätzlich EDV-gestütztes Monitoring-System auch für sonstige strafbare Handlungen
- Aber: BaFin-Ausnahmeregelung für WumS (unabhängig von Bilanzsumme/Einlagenvolumen)

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen (§ 24c KWG)

Zugriffsmöglichkeit der BaFin auf Kontostammdaten

§ 51c Abs. 4 KWG:

- Seit 01.01.2014 gesetzliche Freistellung der WumS von den Pflichten gemäß§ 24c KWG (24-Stunden-online-Zugriff der BaFin auf Kundenstammdaten)
- Bis 31.12.2013: Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung durch Einzelentscheidung der BaFin von der Verpflichtung des§ 24c KWG ausgenommen

Gesetzlicher Ausnahmetatbestand nach § 51c Abs. 4 KWG entfaltet auch Wirkung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen (§§ 93 und 93 b AO)

Berichterstattung zur Prüfung Anforderungen gemäß § 24c KWG, § 25h KWG und GwG

§ 27 PrüfbV definiert "Anlage zum Prüfungsbericht

- In Checklisten-Form werden Prüfungsergebnisse komprimiert abgefragt / berichtet
- Besonderheit für WumS
- nur Referenzierung erforderlich, sofern Mängel festgestellt (Mit Angabe der Fundstelle im Prüfungsbericht)
- In dem Jahr, in dem keine Prüfungshandlungen durchgeführt werden, erfolgt Hinweis im Prüfungsbericht auf zulässige Anwendung § 26 Abs. 4 PrüfbV
- Keine Anlage zum Prüfungsbericht gemäß§ 27 PrüfbV

Melde- und Anzeigepflichten nach KWG/Verordnungen

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Aufsichtsfunktion BaFin

Laufende Beobachtung und Überwachung durch Anzeige- und Meldepflichten bestimmter Geschäftsvorfälle und Sachverhalte (§§ 5 ff. KWG)

- Anzeige- und Meldepflichten im Einzelnen siehe Katalog der Anzeigepflichten
- Die Kreditinstitute haben darüber hinaus auf Verlangen der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die BaFin kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten Prüfungen vornehmen (§ 44 Abs. 1 KWG)

Hinweis: Prüfungsberichte der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sind (seit 2005) jährlich der BaFin einzureichen

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

Vierter Abschnitt KWG: Besondere Vorschriften für WumS

Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG

- WumS müssen angemessenes Eigenkapital haben; Verordnungsermächtigung: hieraus resultiert eigene Solvabilitätsverordnung WuSolvV - § 51a Abs. 1 KWG
- BaFin kann höhere Eigenkapitalanforderungen anordnen, z.B. bei Verstößen gegen § 25a Abs. 1 KWG (ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, MaRisk) - § 51a Abs. 2 KWG
- Auf Antrag kann BaFin bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals einer abweichenden Berechnung der EK-Anforderungen zustimmen, um eine im Einzelfall unangemessene Risikoabbildung zu vermeiden - § 51a Abs. 3 KWG

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

Vierter Abschnitt KWG: Besondere Vorschriften für WumS

Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG

- Der Berechnung der Angemessenheit des Eigenkapitals nach der Rechtsverordnung (WuSolvV) ist das haftende Eigenkapital zugrunde zu legen - § 51a Abs. 4 KWG
- Eigenkapital das von Dritten oder von Tochterunternehmen dem WumS zur Verfügung gestellt wird oder wurde, kann nur berücksichtigt werden, wenn es dem WumS tatsächlich zugeflossen ist - § 51a Abs. 5 KWG

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

Vierter Abschnitt KWG: Besondere Vorschriften für WumS

Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG

Das **haftende Eigenkapital** besteht aus den Geschäftsguthaben, den Rücklagen und dem Bilanzgewinn; abzuziehen sind der Bilanzverlust, immaterielle Vermögensgegenstände, Verbriefungspositionen, Korrekturposten § 51 Abs. 6 KWG

- Geschäftsguthaben von Mitgliedern, die zum Schluss des Geschäftsjahres ausscheiden, sind abzusetzen (ebenso ggfs. Ansprüche gemäß § 73 Abs. 3 GenG auf Auszahlung Anteil an Ergebnisrücklagen)
- Anrechnung Bilanzgewinn nur, soweit seine Zuführung zu den Rücklagen oder den Geschäftsguthaben beschlossen ist

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

Vierter Abschnitt KWG: Besondere Vorschriften für WumS

Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG

- Als Rücklagen gelten nur die in der letzten festgestellten Bilanz als Rücklagen ausgewiesenen Beträge, mit Ausnahme solcher Passivposten, die erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind - § 51a Abs. 7 KWG
- Als RL ausgewiesene Beträge, die aus Erträgen gebildet worden sind, auf die erst bei Eintritt eines zukünftigen Ereignisses Steuern zu entrichten sind, können nur in Höhe von 45% berücksichtigt werden (Sonderposten mit Rücklageanteil)
- RL, die aufgrund eines bei der Emission von Anteilen erzielten Aufgeldes oder anderweitig durch den Zufluss externer Mittel gebildet werden, können vom Zeitpunkt des Zuflusses an berücksichtigt werden Kapitalrücklage (Eintrittsgeld)

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

Vierter Abschnitt KWG: Besondere Vorschriften für WumS

Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG

- Möglichkeit zur Berücksichtigung von Zwischenabschlüssen - § 51a Abs. 8 KWG
- Läuft ins Leere, da nur jährliche Meldung zum 31.12.
- Ein im Zuge der Verschmelzung erstellter unterjähriger Jahresabschluss gilt nicht als Zwischenabschluss im Sinne dieses Absatzes
- BaFin kann auf das haftende Eigenkapital einen Korrekturposten festsetzen - § 51a Abs. 9 KWG
- BaFin hat die Festsetzung auf Antrag des WumS aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

Vierter Abschnitt KWG: Besondere Vorschriften für WumS

Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG

- Eingriffsmöglichkeit der BaFin gegen Gewinnausschüttung, wenn das haftende Eigenkapital nicht den Anforderungen des § 51a KWG entspricht § 45 Abs. 2 KWG
- Artikel 7 CRD IV – Umsetzungsgesetz: Zuschlagsverordnung wurde aufgehoben (Haftsummenzuschlag)

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

BaFin-RS 5/2014 (BA) vom 10.07.2014

→ Aussagen zum GS I, zur SolvV-alt grds. außer Kraft gesetzt

Aber: Für die Zwecke der WuSolvV sind die Aussagen zur SolvV weiterhin maßgeblich, soweit diese nicht im Widerspruch zum Text der WuSolvV oder der im Hinblick auf die Beaufsichtigung von WumS bestehenden Verwaltungspraxis stehen

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

WuSolvV entspricht materiellen Anforderungen vorheriger SolvV

Regelungen vorheriger SolvV, beschränkt auf Standardberechnungsmethoden

keine Methodenfreiheit

- Adressrisiken: Kreditrisikostandardansatz (KSA)
- Operationelle Risiken: Basisindikatoransatz (BIA)
- Regelungen zu Verbriefung: derzeit keine praktische Relevanz / Zukunft?

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

WuSolvV

- **Gliederung der WuSolvV**
- Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 6)
- Teil 2 Adressrisiken
- Kapitel 1: Risikopositionen (§§ 7 bis 12)
- Kapitel 2: Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken (§§ 13 bis 15)
- Kapitel 3: Kreditrisiko-Standardansatz KSA (§§ 16 bis 44)
- - Verbriefungen (ABS) - §§ 45 bis 58

Meldung Eigenkapitalanforderungen § 51a KWG i.V.m. WuSolvV

WuSolvV

- **Gliederung der WuSolvV**
- Teil 3: Operationelles Risiko
  - Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften (§ 59)
  - Kapitel 2: Basisindikatoransatz BIA (§§ 60 + 61)
- Teil 4: Marktrisikopositionen (§§ 62 bis 67)
- Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 68 + 69)

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Einführung - 3 fundamentale Fragen:

Wer?= Adressat; Wer muss WumS-SolvV beachten / Für wen gilt sie?

Was?= Welche Geschäfte / Positionen sind zu berücksichtigen?

Wie?= Wieviel Eigenkapital muss für eine Position vorgehalten werden?

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 personeller Anwendungsbereich (Wer?)

- (Nur) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung i.S. § 1 Abs. 29 KWG
- Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

§ 2 Angemessenheit des Eigenkapitals eines WumS

- Grundsätzlich: Ermittlung täglich zum Geschäftsschluss (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

aber: Absehen von geschäftstäglicher Ermittlung, wenn durch geeignete interne Maßnahmen sichergestellt, dass den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprochen wird und die **Gesamtkennziffer** nach Abs. 4 einen **Wert von 8,4 % nicht unterschreitet** (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

- **Gesamtkennziffer (§ 2 Abs. 4): Ermittlung zum Ende eines jeden Kalenderjahres Stichtag 31.12.**

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 5 Meldungen zur Eigenkapitalausstattung

1. Meldeturnus: jährlich
2. Meldestichtag: Ende eines Kalenderjahres
3. Meldeformular gemäß Anlage 2 WuSolvV

- nur Positionen für WumS (2 Seiten)

Meldetermin

- bis zum letzten Geschäftstag des auf Stichtag folgenden Kalendervierteljahres (letzter Geschäftstag im März)
- auf Antrag kann BaFin Frist verlängern

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 5 Meldungen zur Eigenkapitalausstattung

Meldeweg: papierloses Verfahren über Extranet Deutsche Bundesbank

- Bundesbank leitet Meldung an BaFin weiter

Aufbewahrung Meldung

- Laufende Meldung und Meldung für zwei vorangegangene Kalenderjahre
- Marktpreisdaten für Meldestichtag und vergangene 24 Monate vorhalten und auf Verlangen BaFin/BuBa zur Verfügung stellen
- Sofern Gesamtkennziffer < 8,4%: Marktdaten zusätzlich für die letzten 30 Handelstage

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 6 Anzeigen bei Nichteinhaltung der Eigenkapitalanforderungen

Nichteinhaltung der Eigenkapitalanforderungen nach § 2 Abs. 2

- zwischen den Meldestichtagen
- Unverzüglich
- schriftlich anzuzeigen

Empfänger

- BaFin
- Deutsche Bundesbank
- In der Anzeige ist der Betrag anzugeben, um den die Eigenkapitalanforderungen nicht eingehalten werden

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Angemessenheit des Eigenkapitals eines WumS

Summe aus: Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken
+ Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko
+ Anrechnungsbeträge für Marktrisikopositionen und Optionsgeschäfte

Ergebnis: kleiner/gleich haftendes Eigenkapital

$$\text{Gesamtkennziffer} = \frac{\text{Anrechenbares Eigenkapital (i.d.R. haftendefs Eigenkapital)}}{\text{12,5 * Anrechnungsbeträge für Adress-, operationelle und Marktrisiken}}$$

→ Mindestgröße Solvabilitätskennzifer 8,0%

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Haftendes Eigenkapital § 51a KWG

Kernkapital:

- Geschäftsguthaben (dynamisch)
- Rücklagen (statisch)
  - Gesetzliche Rücklage
  - Kapitalrücklage
  - Bauerneuerungsrücklage
  - andere Ergebnisrücklagen
- Bilanzgewinn (soweit Zuführung zu GG oder RL beschlossen)

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Haftendes Eigenkapital § 51a KWG

Kernkapital:

Abzugspositionen (dynamisch):

- Bilanzverlust
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Verbriefungspositionen
- Korrekturposten § 51 Abs. 6 KWG

~~(Ergänzungskapital):~~

- Kein Haftsummenzuschlag mehr!
- Zuschlagsverordnung außer Kraft seit 01.01.2014

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 3 Anrechnungspflichtige Positionen

Adressrisikopositionen (Abs. 2)

- Adressenausfallrisiko (Abs. 3) Risiko, dass ein Leistungsverpflichteter ausfällt Leistungspflicht WumS aufgrund Nichtleistung eines Dritten Finanzielles Risiko aus Beteiligungen
- Wertverschlechterungsrisiko von Sachanlagen
- Abwicklungsrisiken [aus Handelsbuch] (Abs. 3)

Marktrisikopositionen

- Fremdwährungsrisikopositionen (Abs. 4 + 5)
- Rohwarenrisikopositionen (Abs. 6)
- Andere Marktrisikopositionen (Abs. 7) Finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verpflichtung, die nicht nach Abs. 2 bis 6 zu erfassen ist

WuSolvV: Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 4 Auf fremde Währung lautende Positionen

- Umrechnung am Meldestichtag zu dem von der EZB festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs
- Für Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

→ Statt Euro-Referenzkurs darf der zum Zeitpunkt ihrer Erstverbuchung maßgebliche Devisenkurs angewendet werden

WuSolvV: Teil 2 Adressrisiken

§ 13 Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken



Σ Risikogewichtete KSA-Positionswerte + [Risikogewichtete Positionswerte für Verbriefungspositionen]

* 0,08

+ Gesamtanrechnungsbetrag für Abwicklungsrisiken (Handelsbestand)

= Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken

Teil 2: Anrechnungssystematik - grafisch

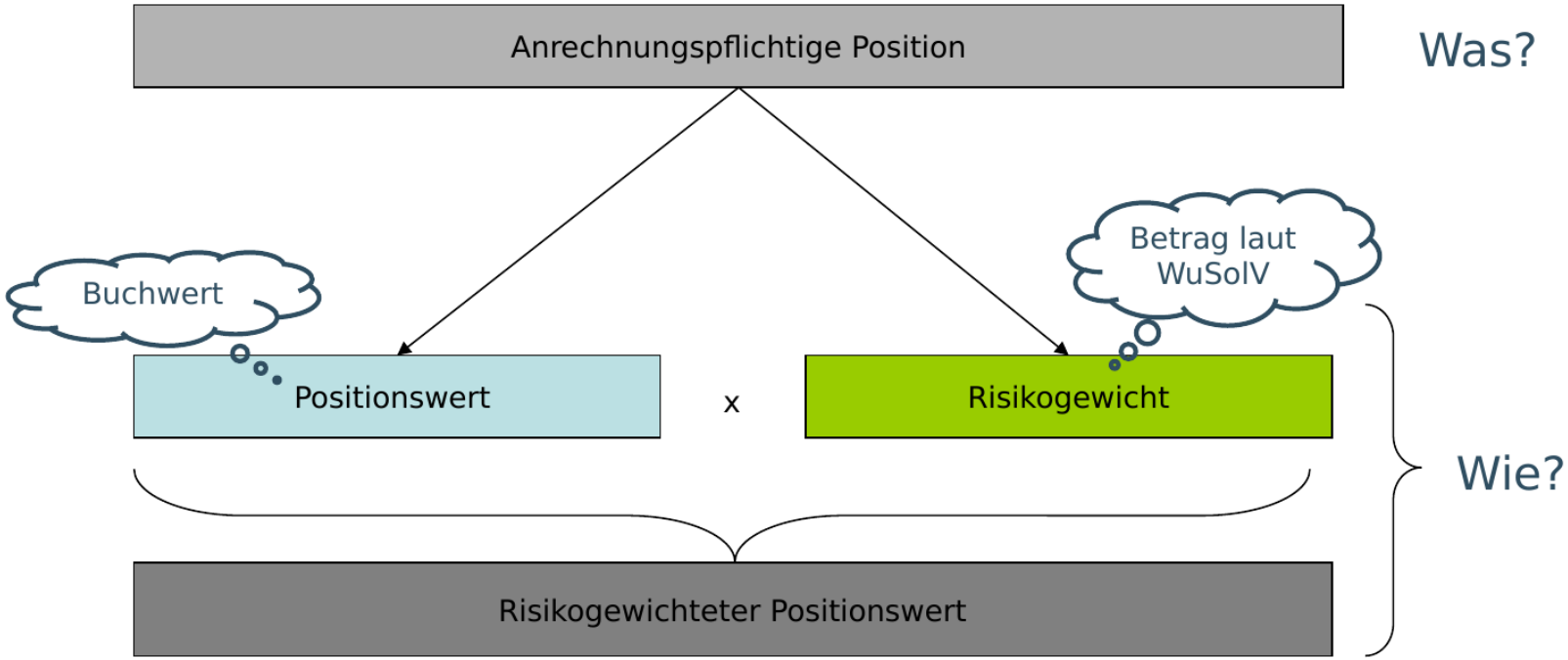

Teil 2 Kapitel 1: Risikopositionen (1)

§ 7 Adressenausfallrisikopositionen [Anlagebuch + Handelsbestand]

§ 8 bilanziell

Bilanzaktiva im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 KWG [...]

- Guthaben Zentralnotenbanken, Forderungen KI und Kunden, nicht/festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Beteiligungen, ...
- Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände
- aktivische Rechnungsabgrenzungsposten [...] Nicht Geldbeschaffungskosten
- die Positionen des Umlaufvermögens der zum Verkauf bestimmten Grundstücke und anderer Vorräte, mit **Ausnahme der unfertigen Leistungen** aus noch nicht mit den Mietern abgerechneten Betriebskosten

Teil 2 Kapitel 1: Risikopositionen (2)

§ 7 Adressenausfallrisikopositionen [Anlagebuch + Handelsbestand] (Fortsg.)

§ 9 derivative

- Derivate nach § 19 Abs. 1a KWG ohne Stillhalterverpflichtung aus Optionen u.a. Finanzderivate
- Positionen mit langer Abwicklungsfrist (i.d.R. nur Handelsbestand)

§ 10 außerbilanzielle

- Außerbilanzielle Geschäfte im Sinne von§19 Abs. 1 Satz 3 KWG
- Bürgschaften und Garantien für Bilanzaktiva, Haftung aus Bestellungvon Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, außerbilanzielleGeschäfte mit Adressenausfallrisiko, …
- Stillhalterverpflichtungen aus Verkaufsoption, Terminkauf auf Bilanzaktiva
- Geschäfte, die nach§10 derivative Adressenausfallrisikopositionen sind und zu den außerbilanziellen AdAusfRiPo gehören, bilden sowohl eine derivative als auch außerbilanzielle Adressenausfallrisikoposition

Teil 2 Kapitel 1: Abwicklungsrisikopositionen

§ 12 Abwicklungsrisikopositionen

- Jeder Liefer- oder Abnahmeanspruch auf Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren aus einem Geschäft [...] ist, wenn der Liefer- oder Abnahmeanspruch nach Ablauf des für dieses Geschäft vereinbarten Liefer- oder Abnahmezeitpunktes beidseitig noch nicht erfüllt worden ist

§ 15 Gesamtanrechnungsbetrag für Abwicklungsrisiken

- Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis und dem aktuellen Marktwert der zugrunde liegenden Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren multipliziert gestaffelt ab 8 % (bis 15. Geschäftstag) bis 100 % (ab 46. Geschäftstag nach dem Abrechnungstermin)

Teil 2 Kapitel 3: Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)

Systematik des KSA – in Worten

- Alle Adressenausfallrisikopositionen (und Aufrechnungspositionen) bilden KSA-Positionen (§ 7).
- Jede KSA-Position ist einer der 14 KSA-Forderungsklassen (§16) zuzuordnen.
- Für jede KSA Forderungsklasse werden KSA-Risikogewichte bestimmt (§§ 17-29), (ggfs.) entsprechend qualifizierter Länderklassifizierungen von Exportversicherungsagenturen (§§ 30-34)
- Das KSA-Risikogewicht einer KSA-Position wird mit dem KSA-Positionswert, der das Produkt aus KSA-Bemessungsgrundlage (§36) und KSA-Konversionsfaktor (§ 44) ist, multipliziert.
- Die mit 0,08 multiplizierte Summe aller derart risikogewichteten KSA-Positionswerte bildet den KSA-Gesamtanrechnungsbetrag

Systematik des KSA - grafisch

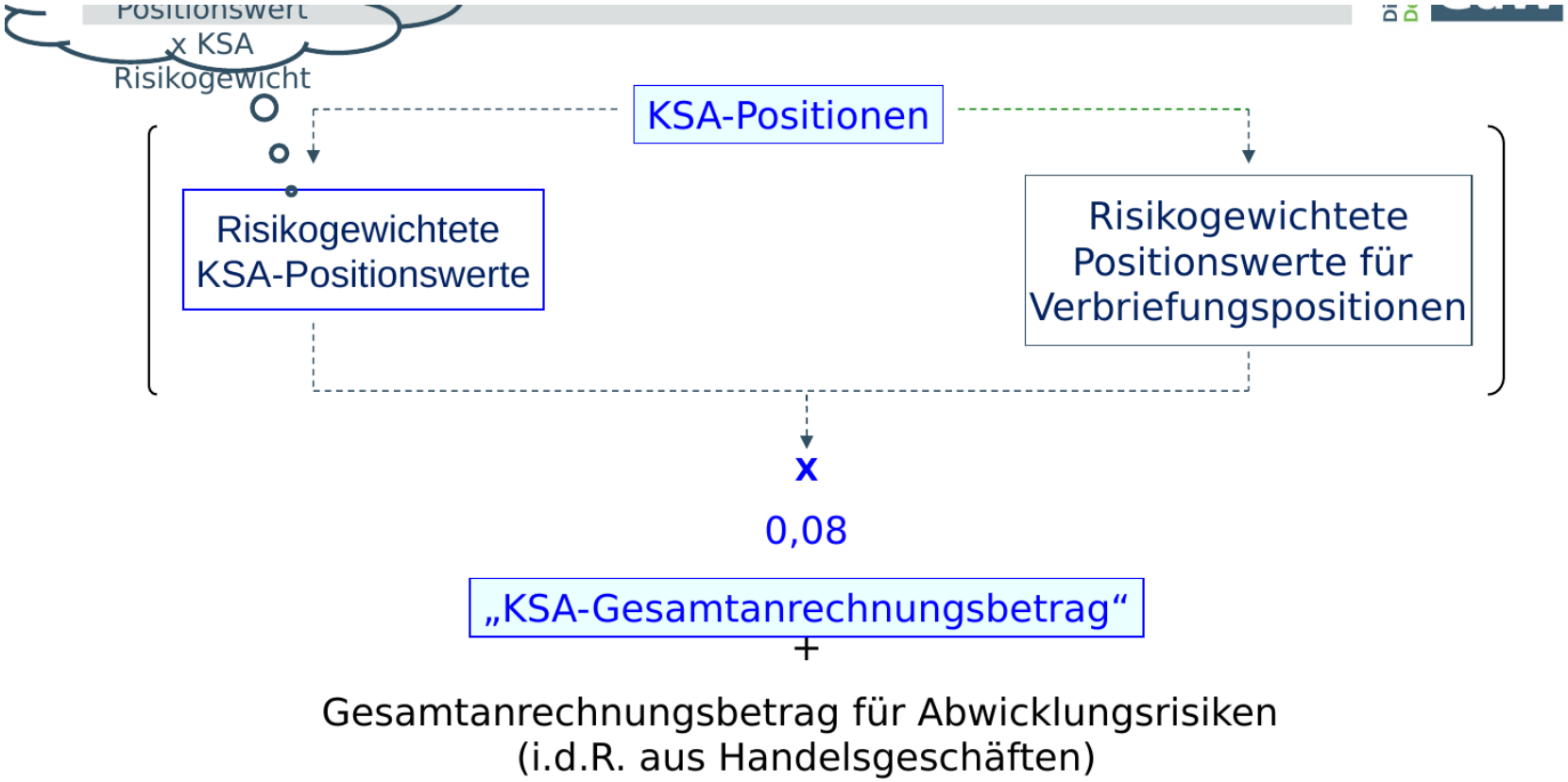

KSA-Gesamtanrechnungsbetrag (§§ 7, 22)

typisch Bankbilanz
und nicht von
WumS

§ 16 KSA-Forderungsklassen

1. Zentralregierungen {B}
2. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften {B}
3. sonstige öffentliche Stellen {B}
4. multilaterale Entwicklungsbanken *{B}*
5. Internationale Organisationen
6. Institute {B}
7. von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen {B}
8. Unternehmen {B}
9. Mengengeschäft
10. Investmentanteile {B}
11. Beteiligungen
12. Verbriefungen {B}
13. sonstige Positionen
14. überfällige Positionen

* {B} = Bonitätsbeurteilungen heranziehbar

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Forderungsklassen

- **§ 16 KSA-Forderungsklassen**
- 1. Zentralregierungen {B}
- 2. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften {B}
- 3. sonstige öffentliche Stellen {B}
- 4. multilaterale Entwicklungsbanken {B}
- 5. Internationale Organisationen
- Institute {B}
- von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen {B}
- Unternehmen {B}
- Mengengeschäft
- Investmentanteile {B}
- Beteiligungen
- Verbriefungen {B}
- sonstige Positionen
- überfällige Positionen

{B} = Bonitätsbeurteilungen heranziehbar

Gliederung: Typische Bankbilanz und nicht von WumS

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 17 KSA-Risikogewicht für Zentralregierungen

Erfüllung geschuldet von BRD, rechtlich unselbständigem Sondervermögen der BRD, der Deutschen Bundesbank oder einer Zentralregierung oder Zentralnotenbank eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums und in der Landeswährung des Staates geschuldet, von Europäischer Zentralbank geschuldet

- **Risikogewicht von 0 Prozent** darf verwendet werden

Ist Länderklassifizierung einer Exportversicherungsagentur vorhanden (§§ 31 ff)

Risikogewicht ermittelt sich auf Basis Mindestprämienkategorie für Exportversicherungen (MPE) nach Tabelle 3 Anlage 1 WuSolvV

→ Sonst beträgt das KSA-Risikogewicht 100 Prozent

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 18 KSA-Risikogewicht für Regionalregierungen

- Erfüllung geschuldet von (Bundes-)Land, rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Landes, einer **inländischen** Gemeinde/Gemeindeverband oder
- einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft in **einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums**, für die aufgrund von Steuererhebungsrechten […] Vorkehrungen zur Reduzierung des Ausfallrisikos **kein Risikounterschied zu Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung dieses Staates besteht**

→ **Risikogewicht der Zentralregierung** nach §17, zu deren Hoheitsgebiet der Schuldner der Position gehört

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 18 KSA-Risikogewicht für Regionalregierungen

Erfüllung geschuldet von Regionalregierung oder örtlicher Gebietskörperschaft in einem **Staat des Europäischen Wirtschaftsraums und in der Landeswährung** der Regionalregierung/örtlichen Gebietskörperschaft geschuldet

- Risikogewicht von **20 Prozent** darf verwendet werden
- Sonst erfolgt Risikogewichtung nach den Regeln für Institute nach§22 (ohne Regelung§29 Nr. 4 RLZ bis 3 Monaten)

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 19 KSA-Risikogewicht für sonstige öffentliche Stellen

Erfüllung geschuldet von Einrichtung des öffentlichen Bereichs […], für die BRD eine der ausdrücklichen Garantie gleichstehende Haftung übernommen hat oder die als rechtlich selbständiges Förderinstitut (Bundesanstalt) besteht

- Risikogewicht der BRD nach §17 → 0 %

Erfüllung geschuldet von inländischer juristischer Person des öffentlichen Rechts, die keine Erwerbszwecke verfolgt und die von BRD, einem Land, einer inländischen Gemeinde, einem inländischen Gemeindeverband getragen wird oder von einem inländischen Unternehmen ohne Erwerbscharakter, das im vollen Besitz einer oder mehrerer vorgenannter Gebietskörperschaften steht

- Risikogewichtung nach den Regeln für Institute nach §22 → 100 %(ohne Regelung § 29 Nr. 4 RLZ bis 3 Monaten)

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 19 KSA-Risikogewicht für sonstige öffentliche Stellen
Erfüllung geschuldet von Einrichtung des öffentlichen Rechts mit Sitz in einem **Staat des Europäischen Wirtschaftsraums** […] **und** die in diesem Staat **wie eine Position gegenüber Instituten oder der Zentralregierung behandelt** wird

- Risikogewicht darf übernommen werden, das in diesem Staat zur Anwendung kommt
- Sonst Risikogewicht 100 Prozent

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§20 KSA-Risikogewicht für multilaterale Entwicklungsbanken

- i.d.R. KSA-Risikogewicht 50 Prozent

Ausnahmen:

Erfüllung geschuldet von einer der in Artikel 117 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Entwicklungsbanken

- KSA-Risikogewicht 0 Prozent

Für noch nicht voll eingezahlte Kapitalanteile an der multilateralen Entwicklungsbank nach Artikel 117 Abs. 2 (k) Verordnung (EU) Nr. 575/2013

- KSA-Risikogewicht 20 Prozent

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§21 KSA-Risikogewicht für internationale Organisationen

- Erfüllung geschuldet von einer der in Artikel 118 Satz 2 der Verordung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisation
- KSA-Risikobeträgt 0 Prozent

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§22 KSA-Risikogewicht für Institute

Erfüllung geschuldet von einem nicht wettbewerblich tätigen Förderinstitut mit Sitz in BRD, das aussschließlich von einem Land, einem rechtlich selbständigen Sondervermögen eines Landes, einer inländischen Gemeinde oder einem inländischen Gemeindeverband getragen wird und dessen von ihm geschuldete Zahlungsverpflichtung über eine der ausdrücklichen Garantie gleichstehende Haftungserklärung seiner Träger verfügt

- KSA-Risikogewicht ihrer Träger
- Bsp. Förderbanken der Bundesländer → 0%

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§22 KSA-Risikogewicht für Institute

Liegt für die Zentralregierung des Sitzstaates des Instituts eine verwendungsfähige Länderklassifizierung einer Exportversicherungsagentur nach§30 vor

- Risikogewicht ermittelt sich auf Basis Mindestprämienkategorie für Exportversicherungen (MPE) nach Tabelle 4 Anlage 1 WumS-SolvV
- Bsp. BRD: MPE 0
- → **KSA-Risikogewicht 20 Prozent für Institut Sitz BRD**

BaFin-Aktuell

Ab Meldung gemäß WuSolvV zum 31.12.2017

Für privilegierte Risikogewichtung von Forderungen an EU-Zentralregierungen (Staatsanleihen) sowie Forderungen an Banken mit Sitz in EU

- wurde von allen WumS Euler-Hermes als Exportversicherungsagenturan BaFin gemeldet (gemäß Vorgaben WuSolvV)
- Risikogewichtung Staatsanleihen i.d.R. 0% / Banken i.d.R. 20%

Euler-Hermes: keine Mindestprämienkategorie mehr gemäß Anlage WuSolvV auf Internetseite verfügbar, stattdessen Länderrating-Karte verfügbar

- BaFin verweigert Transformationsmatrix von Euler-Hermes-Länderrating auf Mindestprämienkategorie gemäß WuSolvV
- Euler-Hermes sieht sich nicht in der Pflicht, „Lücken“ in WuSolvV zu schließen
- **Seit Meldung 31.12.2017: keine privilegierte Risikogewichtung mehr möglich**

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 22 KSA-Risikogewicht für Institute

Handelt es sich um KSA-Position, die bei einem Institut dem Eigenkapital zugerechnet wird KSA-Risikogewicht 100 Prozent

Handelt es sich um KSA-Position, die eine ULZ (Fälligkeit) von nicht mehr als drei Monaten aufweist KSA-Risikogewicht 20 Prozent

Handelt es sich um KSA-Position, die eine RLZ von nicht mehr als drei Monaten aufweist und die in der Landeswährung des Schuldners geschuldet,

- Das um eine Stufe erhöhte KSA-Risikogewicht nach§17 Nr. 2 für die Zentralregierung des Sitzlandes des Schuldners **darf** verwendet werden (Tabelle 3 Anlage 1 WumS-SolvV)
- Bsp. BRD

→ KSA-Risikogewicht Zentralregierung 0 Prozent

→ KSA-Risikogewicht Institut Sitz BRD 20 Prozent

→ Sonst beträgt KSA-Risikogewicht 100 Prozent

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§23 KSA-Risikogewicht für von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen

in Abhängigkeit von dem nach§22 Nr. 2 oder 6 bestimmten KSA-Risikogewicht nach Tabelle 5 der Anlage 1 WumS-SolvV

- § 22 Nr. 2: Risikogewicht ermittelt auf Basis Mindestprämienkategorie für Exportversicherungen (MPE) Bsp. BRD: MPE 0

→ KSA-Risikogewicht 20 Prozent für KI mit Sitz BRD

→ KSA-Risikogewicht 10 Prozent der gedeckten Schuldverschreibung des KI

- § 22 Nr. 6: KSA-Risikogewicht 100 Prozent

→ KSA-Risikogewicht 50 Prozent der gedeckten Schuldverschreibung des KI

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§24 KSA-Risikogewicht für Unternehmen

KSA-Risikogewicht ist das Höhere von 100 Prozent und dem KSA-Risikogewicht nach §17 für die Zentralregierung des Sitzstaates des Schuldners

- z.B. Forderungen aus LuL 100%

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§25 KSA-Risikogewicht für das Mengengeschäft

KSA-Risikogewicht beträgt 75 Prozent

Abgrenzung des Mengengeschäfts

- Keine Wertpapiere
- Schuldner: Natürliche Personen, Gemeinschaft natürlicher Personen, KMU

Erhebliche Zahl von KSA-Positionen mit ähnlichen Eigenschaften, so dass wesentliche Risikoreduktion durch Diversifizierung

Geschuldeter Betrag pro Schuldner/Schuldnergesamtheit insgesamt max. 1 Mio. Euro (inkl. gebildeter EWB)

- WumS muss alle angemessenen Schritte unternehmen, um Kenntnis über Schuldnergesamtheit zu erlangen

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 26 KSA-Risikogewicht für Investmentanteile

Falls tatsächliche Zusammensetzung des Investmentvermögens bekannt

- Nach Maßgabe ein betragsgewichtetes durchschnittliches KSA-Risikogewicht auf Basis tatsächlicher Zusammensetzung des Investmentvermögens

Falls tatsächliche Zusammensetzung des Investmentvermögens nicht bekannt

- Nach Maßgabe ein betragsgewichtetes durchschnittliches KSA-Risikogewicht auf Basis der im Verkaufsprospekt vorgegebenen Zusammensetzung des Investmentvermögens
- Unter Berücksichtigung von Investitionen mit Maximalvolumen in absteigender Reihenfolge in diejenigen Vermögensgegenstände mit dem jeweils höchsten KSA-Risikogewicht, bis maximaler Investitionsgrad erreicht ist

KSA-Risikogewicht 100 Prozent

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 26 KSA-Risikogewicht für Investmentanteile

→ Voraussetzungen für Anwendung **Durchschaumethode** (kumulativ) = alternative Anwendung

Investmentanteile werden von einem Unternehmen ausgegeben, das in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums beaufsichtigt wird oder in einem Drittstaat, für den die BaFin oder Aufsichtsbehörde eines anderen EWR-Staates bestätigt, dass die Aufsicht den EU-Vorgaben gleichwertig ist

Der Verkaufsprospekt für die Investmentanteile beinhaltet alle Kategorien von Vermögensgegenständen, in die investiert werden darf und falls Obergrenzen für die Investition in bestimmte Kategorien von Vermögensgegenständen bestehen, die relativen Obergrenzen und die Methodik, um diese zu bestimmen

Für das Investmentvermögen wird mindestens jährlich ein Bericht erstellt, der die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, den Nettoertrag und die Geschäftstätigkeit während der Berichtsperiode darstellt

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 26 KSA-Risikogewicht für Investmentanteile

Unter Voraussetzung, dass die Richtigkeit der Ermittlung und die Weitergabe an WumS in angemessener Weise sichergestellt werden, kann WumS für die Ermittlung des KSA-Risikogewichts nach der Durschaumethode auf Dritte zurückgreifen

→ Risikogewicht kann durch WumS bestimmt werden

- Ein Wirtschaftsprüfer muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentvermögens die Richtigkeit der Berechnung nach Satz 1 bestätigen

BaFin kann für Investmentanteile, die mit besonders hohen Risiken verbunden sind, ein KSA-Risikogewicht von 150 Prozent oder höher festlegen

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 27 KSA-Risikogewicht für Beteiligungen

- KSA-Risikogewicht beträgt 100 Prozent

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 28 KSA-Risikogewicht für sonstige Positionen

KSA-Risikogewicht beträgt 0 Prozent für Barrengold, für Zertifikatie, die anteilmäßiges Eigentum an Barrengold verkörpern sowie für **Kassenbestand** und gleichwertige Positionen

[KSA-Risikogewicht beträgt 20 Prozent für im Einzug befindliche Werte, für die entsprechende Zahlungen bereits bevorschusst wurden]

KSA-Risikogewicht beträgt 100 Prozent für

- Sachanlagen
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ohne Geldbeschaffungskosten)

Vorschüsse bezahlt; als Forderung bilanziert, weil Gegenstand noch nicht erhalten

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewicht

§ 29 KSA-Risikogewicht für überfällige Positionen

KSA-Risikogewicht beträgt 150 Prozent

Der KSA-Forderungsklasse überfällige Positionen ist jede KSA-Position zuzuordnen, wenn der zugrunde liegende Zahlungsanspruch mehr als 90 aufeinander folgende Kalendertage mit einem Betrag von 100 EUR oder mehr überfällig ist

- Betragen die Einzelwertberichtigungen für diese Position mindestens 25 Prozent des unbesicherten Teils der KSA-Bemessungsgrundlage nach§ 36 dieser Position, beträgt das KSA-Risikogewicht 100 Prozent

→ Für WumS keine Relevanz, da es um ausgefallene Kredite geht, bei der der Kunde beispielsweise seit mehr als 90 Tagen seiner Kredittilgung nicht nachgekommen ist.

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Verwendung von Länderklassifizierungen

KSA: Risikogewichtung

Ermittlung Risikogewicht nach §§17-34

unter **unmittelbarer** oder **mittelbarer** Berücksichtigung **maßgeblicher Bonitätsbeurteilungen**, außer:

- ohne jegliche Relevanz (da fixe Risikogewichte) bei:
- Internationale Organisationen
- Mengengeschäft
- Beteiligungen
- sonstige Positionen
- überfällige Positionen

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Verwendung von Länderklassifizierungen

§§ 30 und 31 Benennung von Exportversicherungsagenturen / Verwendung

- Bestimmung einer KSA-Position der bonitätsbeurteilungsbezogenen Forderungskategorie Staaten nach Tabelle 6 der Anlage 1 anhand einer Länderklassifizierung einer Exportversicherungsagentur nur dann möglich, wenn WumS wenigstens eine Exportversicherungsagentur gegenüber BaFin benannt hat Benennung Euler/Hermes Exportversicherungsagentur Dezember 2013 im Stellvertreterverfahren durch Verband erfolgt (Benennung ist Institutswahlrecht)

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie Staaten maßgebend für KSA-Positionen, die folgenden Forderungsklassen zuzuordnen sind:

- Zentralregierungen, Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften
- Sonstige öffentliche Stellen
- Institute
- von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Verwendung von Länderklassifizierungen

§§ 30 und 31 Benennung von Exportversicherungsagenturen / Verwendung

Institut kann eine oder mehrere Exportversicherungsagenturen benennen

Rechtsfolge: Verwendungsfähige Länderklassifizierungen müssen für jede KSA-Position zur Risikogewichtung dauerhaft herangezogen werden (§ 31)

Rücknahme der Benennung nur auf Antrag und mit Zustimmung der BaFin

Versagensgrund: Rücknahme der Benennung darf nicht durch Verminderung der Eigenkapitalanforderung motiviert sein

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Verwendung von Länderklassifizierungen

§§32 und 33 Maßgebliche Länderklassifizierung
Maßgebliche Länderklassifizierung einer beurteilten KSA-Position
Erfassung aller verwendungsfähigen Länderklassifizierungen (§33) der durch das Institut verbindlich ggü. BaFin benannten Exportversicherungsagenturen
Ermittlung der maßgeblichen Länderklassifizierung abhängig von Anzahl der verwendungsfähigen Länderklassifizierungen:

1. Fall: keine verwendungsfähige Länderklassifizierung vorliegend → KSA-Position gilt als unbeurteilt
2. Fall: eine einzige verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung vorliegend → maßgeblich
3. Fall: mehrere verwendungsfähigen Bonitätsbeurteilungen maßgeblich sind die beiden, die zu den beiden niedrigsten KSA-Risikogewichten führen stimmen die beiden niedrigsten KSA-Risikogewichte nicht überein, dann ist die Bonitätsbeurteilung maßgeblich, die zu dem höheren KSA-Risikogewicht führt

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Risikogewichtung Forderungsklassen

Fazit

Aktivseite der Bilanz ist den KSA-Forderungsklassen zuzuordnen, unberücksichtigt bleiben

- unfertige Leistungen / immaterielle VG / Geldbeschaffungskosten

KSA-Risikogewicht Forderungsklassen grds. 100 %

Aufteilung Aktivseite der Bilanz: Excel-Hilfstool vgl. Anlage

Teil 2 Kapitel 3: KSA-Positionswert

§ 35 KSA-Positionswert
Produkt aus KSA-Bemessungsgrundlage (§ 36) und ihrem KSA-Konversionsfaktor (§ 44)
§ 44 KSA-Konversionsfaktor
→ i.d.R. 100 % (Privilegierungen für Dokumentenakkreditive, Kreditsicherungsgarantien, … für WumS nur bei „außergewöhnlichen Geschäften“ ggfs. anwendbar)

Damit für WumS i.d.R. Berechnungsformel für bilanzielle/außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen

→ Buchwert x 100% x Risikogewicht

Teil 2 Kapitel 2: Bemessungsgrundlage für derivative Adressenausfallrisikopositionen

§ 37 Bemessungsgrundlage für derivative Adressenausfallrisikopositionen

Zulässige Methoden:

- Grds. Marktbewertungsmethode (§ 38)
- Abweichend von Marktbewertungsmethode darf Laufzeitmethode (§ 43) angewendet werden
- Jederzeitiger Übergang auf Marktbewertungsmethode möglich

Teil 2 Kapitel 2: Bemessungsgrundlage für derivative Adressenausfallrisikopositionen

§ 37 Bemessungsgrundlage für derivative Adressenausfallrisikopositionen
Marktbewertungsmethode: der marktbewertete Wiedereindeckungsaufwand ist
1. der gegenwärtige potenzielle Wiedereindeckungsaufwand nach§39
→ Der höhere Wert aus Null und dem **aktuellen Marktwert des Derivates**
2. zuzüglich der künftig zu erwartenden Erhöhung des gegenwärtigen potenziellen Wiedereindeckungsaufwands nach§ 40, wenn es sich um einen währungsgleichen Zinsswap ohne Festzinsteil handelt
Laufzeitbewerteter Wiedereindeckungsaufwand (Laufzeitmethode)
→ Produkt aus dem marktbewerteten Anspruch aus dem Derivat und der sich in Abhängigkeit von der maßgeblichen Laufzeit des Geschäfts ergebenden Volatilitätsrate nach Tabelle 2 Anlage 1 WumS-SolvV

- Führt zu geringerer Bemessungsgrundlage z.B. Volatilitätsrate bei Laufzeit 10 Jahren 9,5 %

Teil 3: Operationelles Risiko

§ 59 Begriffsdefinition
Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten (inkl. Rechtsrisiken)

§ 60 Berechnung des Anrechnungsbetrages

15 Prozent des Dreijahresdurchschnitts des relevanten Indikators
Dreijahresdurchschnitt anhand der letzten drei Jahreswerte zum Geschäftsjahresende zu bestimmen; [liegen keine durch Abschlussprüfer geprüften Werte vor, können auch interne Schätzungen dieser Werte verwendet werden]

Nur Jahreswerte mit positivem Wert zu berücksichtigen

Dreijahresdurchschnitt berechnet sich als Summe der positiven Jahreswerte geteilt durch die Anzahl der positiven Jahreswerte

Teil 3: Operationelles Risiko

§ 61 Definition des relevanten Indikators

Ausschließlich Positionen der Spareinrichtung können Berücksichtigung finden

- Ableitung der Erträge und Aufwendungen der Spareinrichtung aus dem Rechnungswesen ist angemessen zu dokumentieren

Relevanter Indikator:

Differenz

- Produkt aus Durchschnittsbestand Spareinlagen und dem durchschnittlichen Zinssatz für Finanzierungen durch Kreditinstitute dividiert durch 100 und
- Zinsaufwendungen für Spareinlagen

Berechnung Durchschnittsbestand Spareinlagen anhand Quartalswerten

Teil 3: Operationelles Risiko

§ 61 Definition des relevanten Indikators

- Durchschnittliche Zinssatz für Finanzierung Kreditinstitute Quotient aus Zinsaufwendungen gegenüber KI und durchschnittlichen Verbindlichkeiten KI multipliziert mit 100 (ebenfalls Quartalswerte für Durchschnittsbestand Verbindlichkeiten KI maßgebend)

Basis für Berechnungen: Jahresabschluss

Teil 4: Marktrisikopositionen

§ 62 Währungsgesamtposition

Die Währungsgesamtposition ist [täglich] bei Geschäftsschluss aus den in die Währung der Rechnungslegung umgerechneten Unterschiedsbeträgen zwischen den Aktiv- und Passivposten getrennt für jede Währung zu ermitteln

Die offenen Einzelwährungspositionen sind getrennt für Beträge mit aktivischer und Beträge mit passivischer Ausrichtung zusammenzufassen. Der betragsmäßig größere der beiden Beträge (Nettowährungsposition) bildet die Währungsgesamtposition

Wenn die Währungsgesamtposition 2 Prozent oder die größere der beiden getrennt zu bestimmenden Summen umgerechneter Aktiv- und Passivposten in allen fremden Währungen 100 Prozent des Eigenkapitals übersteigt, ist die Währungsgesamtposition für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages mit 8 Prozent zu gewichten

Teil 4: Marktrisikopositionen

§ 65 Rohwarenposition

Rohwarenposition ist [täglich] bei Geschäftsschluss aus den Unterschiedsbeträgen aus den mit Kassamarktpreisen der Rohwaren bewerteten und in die Währung der Rechnungslegung umgerechneten Aktiv- und Passivpositionen (offene Rohwarenpositionen) getrennt für jede Rohware festzustellen

Teil 4: Marktrisikopositionen

§ 65 Rohwarenposition

Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags sind die offenen Rohwarenpositionen ungeachtet ihrer aktivischen oder passivischen Ausrichtung zusammenzufassen und mit 15 Prozent zu gewichten

- Die Beträge der Aktiv- und Passivpositionen sind ungeachtet ihrer aktivischen und passivischen Ausrichtung zusammenzufassen und in Höhe von 3 Prozent der vorgenannten Summe hinzuzurechnen
- GdW-Petitum zur Ausnahme der Aktivposition „Vorräte“ von der Anrechnung abgelehnt

Nach dauerhafter Wahl darf für die Ermittlung der Rohwarenposition die Zeitfächermethode nach Tabelle 7 Anlage 1 WumS-SolvV gewählt werden

- Detailregelungen Verweis auf § 66

Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

[§ 68 Bis zum 31.12.2015 darf ein KSA-Risikogewicht von 0 Prozent für eine sonstige öffentliche Stelle (§ 26 Nr. 2 b) berücksichtigt werden, wenn die Erfüllung von einer Zentralregierung oder Zentralnotenbank eines anderen Staates des EWR geschuldet wird]

Inkrafttreten: 01.01.2014

Aufsichtsfunktion BaFin

Anzeige- und Meldepflichten im Einzelnen siehe Katalog der Anzeigepflichten
§51b KWG und Liquiditätsverordnung (LiqV) Meldeturnus: monatlich papierlos einzureichen

LiqV erfordert eine Liquiditätskennzahl von größer/gleich 1 (Verhältnis der Zahlungsmittel des nächsten Monats zu den Zahlungsverpflichtungen des nächsten Monats)

Amtlicher Meldevordruck LV 1 und LV 2 (Meldung über Extranet)

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß § 51b KWG i.V.m. LiqV

Gesetzliche Grundlagen und Verordnungsermächtigung

§ 51b Abs. 1 KWG

- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung müssen ihre Mittel so anlegen, dass **jederzeit eine ausreichende Zahlungsfähigkeit** (Liquidität) gewährleistet ist.
- **Mietzahlungen, die in den nächsten zwölf Monaten fällig werden, werden als Liquiditätszuflüsse berücksichtigt.**
- Einzige gesetzliche Detailregelung
- Weitere konkrete Anforderungen an Zahlungsfähigkeit LiqV

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß § 51b KWG i.V.m. LiqV

Gesetzliche Grundlagen und Verordnungsermächtigung

§ 51b Abs. 2 KWG: Verordnungsermächtigung

- Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die ausreichende Liquidität zu erlassen, insbesondere über die
- Methoden zur Beurteilung der ausreichenden Liquidität und die dafür erforderlichen technischen Grundsätze,
- als Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigenden Geschäfte einschließlich ihrer Bemessungsgrundlagen und
- Pflicht der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zur Übermittlung der zum Nachweis der ausreichenden Liquidität erforderlichen Angaben an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank, einschließlich Bestimmungen zu Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben, zu der Häufigkeit ihrer Übermittlung und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß § 51b KWG i.V.m. LiqV

Gesetzliche Grundlagen und Verordnungsermächtigung

§ 51b Abs. 2 KWG: Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.
Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Spitzenverband der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zu hören.
LiqV behielt für Nicht-CRR-Institute über 01.01.2014 hinaus Gültigkeit
Wunsch des GdW für WuLiqV wurde von BMF/BaFin abgelehnt

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß § 51b KWG i.V.m. LiqV

Gesetzliche Grundlagen

§ 51b Abs. 3 KWG

Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Liquidität **im Einzelfall** gegenüber Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung über die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Vorgaben hinausgehende Liquiditätsanforderungen anordnen, wenn ohne eine solche Maßnahme die nachhaltige Liquidität nicht gesichert ist.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß § 51b KWG i.V.m. LiqV

Gesetzliche Grundlagen § 45 Abs. 1 Satz 1 KWG **(1)**
Wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts oder andere Umstände die Annahme rechtfertigt, dass es **die Anforderungen … des § 51b nicht dauerhaft erfüllen** können wird, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut Maßnahmen zur Verbesserung seiner Eigenmittelausstattung und Liquidität anordnen, insbesondere

1. eine begründete Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, einschließlich Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen sowie der Entwicklung der bankaufsichtlichen Kennzahlen anzufertigen und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vorzulegen,

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß § 51b KWG i.V.m. LiqV

Gesetzliche Grundlagen § 45 Abs. 1 Satz 1 KWG **(2)**

2. Maßnahmen zur besseren Abschirmung oder Reduzierung der vom Institut als wesentlich identifizierten Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen zu prüfen und gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zu berichten, wobei auch Konzepte für den Ausstieg aus einzelnen Geschäftsbereichen oder die Abtrennung von Instituts- oder Gruppenteilen erwogen werden sollen,

3. über geeignete Maßnahmen zur Erhöhung des Kernkapitals, der Eigenmittel und **der Liquidität** des Instituts gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zu berichten,

4. ein Konzept zur Abwendung einer möglichen Gefahrenlage im Sinne des§35 Absatz 2 Nummer 4 zu entwickeln und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vorzulegen.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß § 51b KWG i.V.m. LiqV

Gesetzliche Grundlagen § 45 Abs. 1 Satz 2 KWG
Die Annahme, dass das Institut die Anforderungen … des § 51b nicht dauerhaft erfüllen können wird, ist regelmäßig gerechtfertigt, wenn sich

1. die … Kennziffer nach der Rechtsverordnung nach … § 51b Absatz 2 Satz 1 zu ermittelnde Liquiditätskennziffer **von einem Meldestichtag zum nächsten um mindestens 25 Prozent verringert** hat und aufgrund dieser Entwicklung mit einem **Unterschreiten** der Mindestanforderungen innerhalb der **nächsten zwölf Monate** zu rechnen ist oder

2. die … Kennziffer nach der Rechtsverordnung nach …§ 51b Absatz 2 Satz 1 zu ermittelnde Liquiditätskennziffer an **mindestens drei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen um jeweils mehr als 10 Prozent verringert** hat und aufgrund dieser Entwicklung mit einem Unterschreiten der Mindestanforderungen **innerhalb der nächsten 18 Monate** zu rechnen ist und keine Tatsachen offensichtlich sind, die die Annahme rechtfertigen, dass die Mindestanforderungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten werden.
Neben oder an Stelle vorgenannter Maßnahmen kann die BaFin weitere Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 2 KWG anordnen

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Meldung der zum Nachweis der ausreichenden Liquidität erforderlichen Angaben an die Deutsche Bundesbank (Meldeverfahren gemäß LiqV)

§ 11 LiqV: Meldungen der Kennzahlen

Die Institute haben der **Deutschen Bundesbank** zu den Anforderungen nach§2 nach dem Stand zum Meldestichtag Ende des Monats Meldungen mit den Vordrucken nach Anlage 2 (Meldevordruck LV1 und LV2) jeweils **bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen**. **Monatlicher Meldeturnus**

Auf Antrag des Instituts kann die Bundesanstalt eine Fristverlängerung bewilligen.

Die Meldungen sind im papierlosen Verfahren einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Internet die für eine elektronische Dateneinreichung zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg.

Bundesbank leitet die Meldungen an die Bundesanstalt weiter.

Institute haben die Meldungen für das laufende Kalenderjahr und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre aufzubewahren.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 1 LiqV: Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf **Kreditinstitute** und …

- WumS sind Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG

→ Einlagengeschäft

§ 2 LiqV: Ausreichende Liquidität

§ 51b Abs. 1 KWG: Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung müssen ihre Mittel so anlegen, dass **jederzeit eine ausreichende Zahlungsfähigkeit (Liquidität)** gewährleistet ist.

Die Liquidität eines Instituts **gilt als ausreichend, wenn die zu ermittelnde Liquiditätskennzahl den Wert eins nicht unterschreitet.**

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 2 LiqV: Ausreichende Liquidität

Die **Liquiditätskennzahl** gibt das Verhältnis zwischen den im **Laufzeitband 1** verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraumes abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 2 LiqV: Ausreichende Liquidität

Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen sind jeweils einem der folgenden Laufzeitbänder zuzuordnen: fällig

- **1. täglich oder in bis zu einem Monat (Laufzeitband 1),**
- 2. in über einem Monat bis zu drei Monaten (Laufzeitband 2),
- 3. in über drei Monaten bis zu sechs Monaten (Laufzeitband 3),
- 4. in über sechs Monaten bis zu zwölf Monaten (Laufzeitband 4).
- Keine mittel-/langfristigen (strukturellen) Liquiditätsanforderungen für Nicht-CRR-Institute
- CRR-NSFR Net Stable Funding Ratio gilt für CRR-Institute

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 2 LiqV: Ausreichende Liquidität

Das Institut hat Beobachtungskennzahlen zu berechnen, die das Verhältnis zwischen den jeweiligen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverpflichtungen in den **Laufzeitbändern 2 bis 4** angeben.

Die Ermittlung der Beobachtungskennzahlen erfolgt entsprechend der Berechnung der Liquiditätskennzahl:

Verhältnis Zahlungsmittel (Zähler) / Zahlungsverpflichtungen (Nenner)

Überschreiten die in einem Laufzeitband vorhandenen Zahlungsmittel die abrufbaren Zahlungsverpflichtungen, ist der Unterschiedsbetrag als zusätzliches Zahlungsmittel bei der Ermittlung der Beobachtungskennzahl in dem nächsthöheren Laufzeitband zu berücksichtigen.

- Liqui-Überschuss Laufzeitband 1 in Laufzeitbändern 3 und 4 verloren
- Liquiditätsüberschuss Laufzeitband 2 in Laufzeitband 4 verloren
- Berechnungsmethodik Meldevordruck LV 2 (siehe Folgefolie)

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen:

- **Kassenbestand**
  - Gesetzliche Zahlungsmittel sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken
- **Guthaben bei Zentralnotenbanken**
  - täglich fällige Guthaben, über die jederzeit verfügt werden kann
- **Inkassopapiere** (bei WumS kaum vorkommend)
  - Schecks und sonstige Inkassopapiere, die innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden
  - fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen:

Kassenbestand

- Gesetzliche Zahlungsmittel sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken

Guthaben bei Zentralnotenbanken

- täglich fällige Guthaben, über die jederzeit verfügt werden kann

Inkassopapiere (bei WumS kaum vorkommend)

- Schecks und sonstige Inkassopapiere, die innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden
- fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

unwiderrufliche Kreditzusagen, die das Institut von einem **anderen Kreditinstitut** oder der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** erhalten hat

BaFin-Schreiben vom 13.10.2009

- förmlich abgegebene und rechtsgeschäftlich verbindliche Zusagen, soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der zugesagten Kreditmittel erfüllt sind und die Kreditmittel unverzüglich abgerufen werden können Kontokorrentlinien fest zugesagte aber noch nicht in Anspruch genommene Baudarlehen
- Keine Zurechnung, wenn Kreditzusagen vorbehaltlos und fristlos gekündigt werden können Bei sog. „bis auf weiteres" (b. a. w.) abgegebenen Kreditzusagen muss von einer fristlosen und vorbehaltlosen Kündigungs-möglichkeit ausgegangen werden (auch wenn diese Kündigung nach der Rechtsprechung „nicht zur Unzeit„ erfolgen darf) Bezieht sich „bis auf weiteres" nur auf die Konditionenfestlegung, dann gilt die Kreditzusage als unwiderruflich

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel
Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

nicht wie Anlagevermögen bewertete Wertpapiere

- die zum Handel an einer anerkannten Börse im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder an einer Wertpapierbörse nach§1 Absatz 3e des Kreditwesengesetzes zugelassen sind (börsennotierte Wertpapiere), **Liquidität erster Klasse, da unabhängig von Restlaufzeit jederzeit in Primärliquidität umwandelbar**
- bei geschäftstäglicher Marktbewertung in voller Höhe zum Marktkurs anzusetzen
- Voraussetzung für einen Ansatz als Zahlungsmittel im ersten Laufzeitband ist die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

- **Wertpapiere**, die im Jahresabschluss **wie Anlagevermögen bewertet** werden, können grundsätzlich **nicht als Zahlungsmittel** berücksichtigt werden, da langfristige Halteabsicht und damit gerade nicht für die Liquiditätsbeschaffung zur Verfügung stehen und das Institut ggf. auch deshalb von einer Veräußerung absieht, weil in diesem Fall Verluste realisiert werden müssten.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

Ausnahme: Wertpapiere, die im Jahresabschluss wie Anlagevermögen bewertet werden:

- Ausnahme: BAKred-Schreiben 9/2002 vom 13.09.2002, I 5 – A 341 – 9/2000, Punkt I
- Wertpapiere des Anlagevermögens, deren Marktwert am Meldestichtag den Buchwert übersteigt da in diesem Fall unterstellt werden kann, dass bei einer Veräußerung innerhalb der nächsten 30 Tage ein Liquiditätszufluss zumindest in Höhe des Buchwertes möglich ist Das Institut muss in diesem Fall eine tägliche Marktwertermittlung vornehmen und die Wertpapiere am Monatsultimo zum Marktwert bewerten.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

Gedeckte Schuldverschreibungen

- nicht wie Anlagevermögen bewertete gedeckte Schuldverschreibungen i.S.v. Art. 129 CRR2 (u. a. Pfandbriefe)
- Diese Wertpapiere sind aufgrund der strengen Deckungsvorschriften von besonders guter Bonität und gelten daher als jederzeit liquide
- eine Börsennotierung wird nicht vorausgesetzt. Die hinreichende Marktgängigkeit wird insofern unterstellt.
- grundsätzlich Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip Ausnahmen für wie Anlagevermögen bewertete gedeckte Schuldverschreibungen sind nur in dem engen Rahmen möglich wie bei börsennotierten Wertpapieren (d.h. wenn der Marktwert den Buchwert übersteigt)

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel
Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

Börsennotierte Wertpapiere / Gedeckte Schuldverschreibungen

- § 6 Abs. 1 Satz 1 LiqV: Bemessungsgrundlage sind die Marktkurse der zugrunde liegenden Wertpapiere bei geschäftstäglicher Marktbewertung
- Liegt keine geschäftstägliche Marktbewertung vor Alternativverfahren § 6 Abs. 1 Satz 5 **Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere im Bestand zu 90 % ihres Buchwertes anzusetzen**

→ börsennotierte Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere im Bestand zu 80 % ihres Buchwertes anzusetzen.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

Börsennotierte Wertpapiere / Gedeckte Schuldverschreibungen

- Liegt **keine geschäftstägliche Marktbewertung** vor Alternativverfahren § 6 Abs. 1 Satz 5 Die pauschalen **Sicherheitsabschläge von 10 % bzw. 20 %** sollen bewirken, dass auch bei einem eventuellen Kursrückgang die durch die Wertpapiere verkörperte Liquiditätsreserve bei der Berechnung der Liquiditätskennzahl nicht zu hoch angesetzt wird.

Für nicht börsennotierte Aktien ist nach den Ausführungen des BaKred zum seinerzeitigen Grundsatz II (Vorläufer der LiqV) ein Ansatz zum Buchwert nicht möglich

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

in Höhe von **90 Prozent der jeweiligen Rücknahmepreise**

nicht wie Anlagevermögen bewertete Anteile an inländischen OGAW-Sondervermögen inländischen Spezialsondervermögen, deren Anlagebedingungen Anlagegrundsätze und -grenzen vorsehen, die denen von inländischen OGAW entsprechen EU-OGAW, soweit deren Rücknahme- und Abwicklungsregelungen denen für Publikumssondervermögen entsprechen

- Investmentanteile (Begriff Meldebogen LV 1 unverändert)

Investmentanteile berücksichtigungsfähig, da sie aufgrund von Streuungs- und Anlagevorschriften größtenteils in liquide Werte investieren müssen

= Investmentfonds, die europäische Vorgaben berücksichtigen

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

OGAW – Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. L 302 v. 17.11.2009) erfüllen.
Sondervermögen sind inländische offene Investmentvermögen in Vertragsform, die von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe des KAGB und den Anlagebedingungen verwaltet werden; sie unterliegen inländischem Recht (vgl. § 1 Abs. 1, 2, 4, 7, 10 KAGB)

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel
Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

Die Anrechnung von Investmentanteilen als Zahlungsmittel setzt voraus
Anlagebedingungen der Sondervermögen müssen sicherstellen, dass Anteilseigner **Anteile börsentäglich zurückgeben** können und
die **Rücknahme** entgegen§98 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs **nicht verweigert werden kann**. § 98 Abs. 2 KAGB: KapVerwG darf Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel
Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

Anteile an inländischen Spezialsondervermögen dürfen als Zahlungsmittel nur berücksichtigt werden, wenn die vereinbarten Anlagegrundsätze und –grenzen denen eines inländischen OGAW entsprechen.
Nach Art. 98 Abs. 1 S. 2 KAGB darf bei Spezialsondervermögen grundsätzlich vereinbart werden, dass eine Anteilsrücknahme nur einmal jährlich zu einem bestimmten Termin erfolgt eine solche Bestimmung schließt aber eine Anrechnung als Zahlungsmittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 LiqV aus.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel
Als **Zahlungsmittel** sind im **Laufzeitband 1** zu erfassen

Investmentanteile
dürfen **zu 90 %** ihres jeweiligen **Rücknahmepreises als Zahlungsmittel angesetzt** werden.
10 %ige Abschlag resultiert aus der Vorgabe des §198 KAGB, wonach bis zu 10 % des Sondervermögens in sonstigen Anlageinstrumenten wie z.B. nicht notierten Wertpapieren angelegt werden dürfen, d.h. in weniger liquiden Aktiva.
Sofern Investmentanteile börsennotiert und auch die sonstigen Anforderungen in § 3 Abs. 1 Nr. 5 LiqV erfüllt sind, können sie bereits in dieser Position als Zahlungsmittel angesetzt werden.
Investmentanteile, die z.B. in **Immobilien-Sondervermögen** investieren stellen aufgrund der mangelnden Liquidität **keine Zahlungsmittel** im Sinne der Liquiditätsverordnung dar.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsmittel** sind entsprechend ihren Restlaufzeiten in den **Laufzeitbändern 1 bis 4** zu erfassen, soweit die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag die Dauer eines Jahres nicht übersteigen

Forderungen an Kreditinstitute

→ Forderungen gegenüber Unternehmen, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG betreiben

Forderungen an Kunden

→ alle Vermögensgegenstände, die Forderungen an Nichtbanken darstellen, soweit es sich nicht um börsenfähige Schuldverschreibungen handelt (§ 15 Abs. 1 RechKredV).

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsmittel** sind entsprechend ihren Restlaufzeiten in den **Laufzeitbändern 1 bis 4** zu erfassen, soweit die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag die Dauer eines Jahres nicht übersteigen

Forderungen an Kunden / BAKred-Schreiben zur Anwendung LiqV auf WumS Nicht zu den Kundenforderungen gehören

→ andere Vorräte (z.B. Heizölvorräte, Vorräte Regiebetrieb)

→ unfertige Leistungen

→ Bauten des Umlaufvermögens

„sonstige Vermögensgegenstände“ dann Kundenforderungen

- wenn es sich eindeutig rechtlich um Forderungen handelt und
- deren Fälligkeit bekannt ist bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschätzt werden kann

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsmittel** sind entsprechend ihren Restlaufzeiten in den **Laufzeitbändern 1 bis 4** zu erfassen, soweit die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag die Dauer eines Jahres nicht übersteigen

Forderungen an Kunden bei WumS

- Forderungen aus Vermietung einschließlich des in dem einzelnen Laufzeitband fällig werdenden Mietensolls abzüglich erfahrungsgemäß eintretender Erlösschmälerungen (vgl. § 51b KWG)
- Forderungen aus Verkauf von Grundstücken
- Forderungen aus Betreuungstätigkeit
- Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen / gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnisbesteht
- Sonstige Vermögensgegenstände (soweit Forderungen und fällig)

nur solche Werte anzusetzen, bei denen es sich eindeutig rechtlich um Forderungen handelt und deren Fälligkeit bekannt ist bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschätzt werden kann

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsmittel** sind entsprechend ihren Restlaufzeiten in den **Laufzeitbändern 1 bis 4** zu erfassen, soweit die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag die Dauer eines Jahres nicht übersteigen

andere als die unter Absatz 1 erfassten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, die nicht bereits unter§3 Abs. 1 LiqV fallen weil sie z.B. wie Anlagevermögen bewertet sind

Auch Geldmarktpapiere mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr, die nicht bereits als börsennotierte Wertpapiere unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 LiqV erfasst wurden Euro-Notes, Commercial Paper oder Certificates of Deposit

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 Abs. 3 LiqV: Keine liquiditätswirksamen Zahlungsmittel sind
Forderungen und Wechsel, **auf die Einzelwertberichtigungen gebildet** worden sind, wenn aktuelle Leistungsstörungen vorliegen

- Wenn aktuell keine Leistungsstörungen vorliegen, können Forderungen – gekürzt um die gebildeten Wertberichtigungen – als Zahlungsmittel angerechnet werden (als Liquidität zweiter Klasse entsprechend ihren Restlaufzeiten).

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Als Sicherheiten gestellte Wertpapiere, die der Verfügung durch das Institut entzogen sind, für den Zeitraum der Sicherheitenbestellung

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 Abs. 3 LiqV: Keine liquiditätswirksamen Zahlungsmittel sind
Andere als die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 LiqV aufgeführten **Investmentanteile, soweit sie nicht von § 3 Abs. 1 Nr. 5 LiqV als Zahlungsmittel erfasst werden**
Investmentanteile sind nur unter den in § 3 Abs. 1 LiqV genannten Voraussetzungen berücksichtigungsfähig
Sie können insofern nur berücksichtigt werden, wenn es sich um nicht wie Anlagevermögen bewertete Anteile an Sondervermögen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 8 LiqV oder um börsennotierte Wertpapiere i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 5 LiqV handelt.
Damit Anrechnung nur in Laufzeitband 1 möglich Wie AV bewertete Investmentanteile bleiben ohne Ansatz in Laufzeitbändern 2 bis 4
= entsprechen bspw. nicht den Vorgaben der EU

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 3 LiqV: Zahlungsmittel

Positionen der Zahlungsmittel

Meldevordruck LV 1

Vgl. Anlage

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 4 LiqV: Zahlungsverpflichtungen

Alle Zahlungsverpflichtungen, die in den nächsten zwölf Monaten ganz oder teilweise fällig werden können und im aufsichtlichen Liquiditätserfassungsschema zu berücksichtigen sind, sind in§4 LiqV aufgeführt

Zahlungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden nicht berücksichtigt

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 4 LiqV: Zahlungsverpflichtungen

§ 4 Abs. 1 LiqV: Als Zahlungsverpflichtungen sind im Laufzeitband 1 zu erfassen

- 40 Prozent der **täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** täglich fällige Verbindlichkeiten, über die jederzeit verfügt werden kann Kontokorrentverbindlichkeiten ohne konkrete Befristung
- 10 Prozent der **Spareinlagen** (im Sinne von § 1 Abs. 29 Satz 2 KWG) verbleibende 90 % der Spareinlagen werden als Bodensatz betrachtet, der dem Institut länger zur Verfügung steht, fließt nicht in LiqV-Betrachtung ein
- 5 Prozent der **Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln**
- 5 Prozent der **Eventualverbindlichkeiten aus übernommenen Bürgschafts- oder Gewährleistungsverpflichtungen** → z.B. Bürgschaft für Tochterunternehmen; vertragliche Gewährleistungsverpflichtungen Bauträgergeschäft
- 5 Prozent des **Haftungsbetrags aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten** z.B. aus Grundschuldbestellung für Käufer von Bauträgerobjekten

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 4 LiqV: Zahlungsverpflichtungen

§ 4 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsverpflichtungen** sind **entsprechend ihren Restlaufzeiten** in den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu erfassen, wenn die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag ein Jahr nicht übersteigen

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

- Anzurechnen sind alle nicht täglich fälligen Bankengelder mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- Zahlungsabflüsse aus Geschäftsvorgängen, die die Bilanzposition Passiva C. 2 "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten„ betreffen und eine Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten haben. Zahlungsabflüsse aus Annuitätenbedienung der Dauerfinanzierungsmittel, die zu festen Terminen fällig werden. Innerhalb der einzelnen Laufzeitbänder ist die Gesamtannuität, d.h. Zins plus Tilgung, auszuweisen. Zahlungsabflüsse aus z.B. kurzfristigen Darlehen und befristeten Kontokorrentverpflichtungen

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 4 LiqV: Zahlungsverpflichtungen

§ 4 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsverpflichtungen** sind **entsprechend ihren Restlaufzeiten** in den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu erfassen, wenn die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag ein Jahr nicht übersteigen

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

- alle nicht täglich fälligen Kundengelder mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- BAK-Schreiben zur Anwendung LiqV auf WumS: **Erhaltene Anzahlungen zählen nicht zu den Kundenverbindlichkeiten**

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 4 LiqV: Zahlungsverpflichtungen

§ 4 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsverpflichtungen** sind **entsprechend ihren Restlaufzeiten** in den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu erfassen, wenn die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag ein Jahr nicht übersteigen

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

- Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern
- Verbindlichkeiten aus Vermietung
- Verbindlichkeiten aus Betreuungstätigkeit
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Grds. vertragliche Verpflichtung aus Bauleistungen maßgeblich; evtl. linearer Ansatz gemäß Finanzplan, wenn Zahlungsabfluss aus Bauleistungen in 12-Monatsbetrachtung nahezu konstant

Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel, soweit die Verbindlichkeit nicht unter der dem Grundgeschäft betreffenden Position ausgewiesen wird.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 4 LiqV: Zahlungsverpflichtungen

§ 4 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsverpflichtungen** sind **entsprechend ihren Restlaufzeiten** in den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu erfassen, wenn die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag ein Jahr nicht übersteigen

verbriefte Verbindlichkeiten

→ Sparbriefe, die entsprechend ihrer Restlaufzeit in die 4 Laufzeitbänder einzuordnen sind

nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital

→ entsprechend ihrer Restlaufzeit in die 4 Laufzeitbänder einzuordnen

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 4 LiqV: Zahlungsverpflichtungen

§ 4 Abs. 2 LiqV: Als **Zahlungsverpflichtungen** sind **entsprechend ihren Restlaufzeiten** in den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu erfassen, wenn die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag ein Jahr nicht übersteigen

sonstige Verbindlichkeiten (Zahlungsabflüsse aus Geschäftsvorfällen, die folgende Bilanzpositionen betreffen)

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

→ Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Sonstige Verbindlichkeiten:

→ sofern für diese Verbindlichkeiten vertragliche Laufzeiten vereinbart wurden z.B. Verbindlichkeiten aus Verwaltungskosten (Linearer Ansatz gemäß Finanzplan)

→ Sonstige Verbindlichkeiten, ohne bestimmte Laufzeit oder bei denen die Restlaufzeit nicht bekannt ist, sind im ersten Laufzeitband (täglich fällig bis zu einem Monat) zu berücksichtigen

→ Sammelposition: alle Passivposten, die Zahlungsabflüsse während des auf den Meldestichtag folgenden Jahres nach sich ziehen

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 6 LiqV: Bemessungsgrundlage

legt fest, auf welcher Grundlage …

… die Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen im Liquiditätserfassungsschema anzurechnen sind,

… wie Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind und

… wie die Fremdwährungsumrechnung erfolgt.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 6 LiqV: Bemessungsgrundlage

Kassenbestand: die Höhe des Bargeld-/Wertbestandes

Nicht wie Anlagevermögen bewertete börsennotierte Wertpapiere und gedeckte Schuldverschreibungen

- bei geschäftstäglicher **Marktbewertung in Höhe der Marktkurse** der Wertpapiere.
- Bei nicht geschäftstäglicher Marktbewertung erfolgt ein Ansatz zum **Buchwert abzüglich Sicherheitsabschlag**
  Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere im Bestand zu 90 % ihres Buchwertes
  börsennotierte Aktien und andere **nicht** festverzinsliche Wertpapiere im Bestand zu 80 % ihres Buchwertes Die pauschalen Sicherheitsabschläge von 10 % bzw. 20 % sollen bewirken, dass auch bei einem eventuellen Kursrückgang die durch die Wertpapiere verkörperte Liquiditätsreserve bei der Berechnung der Liquiditätskennzahl nicht zu hoch angesetzt wird.

Für nicht börsennotierte Aktien ist nach den Ausführungen des BaKred ein Ansatz zum Buchwert nicht möglich

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 6 LiqV: Bemessungsgrundlage

Nach § 6 Abs. 1 Satz 6 LiqV sind **W e r t b e r i c h t i g u n g e n** für das Länderrisiko, Pauschalwertberichtigungen und Einzelwertberichtigungen von den Buchwerten der sie betreffenden Aktivposten abzusetzen sofern bei Einzelwertberichtigungen die Anrechnung der Aktivposten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 LiqV, d.h. bei akuten Zahlungsstörungen, nicht ohnehin ganz ausgeschlossen ist

Der Abzug ist vorzunehmen, weil in Höhe der Wertberichtigungen keine sicheren Zahlungsansprüche und insofern auch keine sicheren Liquiditätszuflüsse vorliegen. Auch diejenigen (Pauschal-) Wertberichtigungen, die ohne Vorliegen aktueller Leistungsstörungen gebildet worden sind und deshalb der Anrechnung der Liquidität aus den wertberichtigten Forderungen insgesamt nicht entgegenstehen, sind von den Aktivposten abzuziehen.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 6 LiqV: Bemessungsgrundlage

Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die ganz oder teilweise Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, können nach den Erläuterungen des BaKred (zu § 6 Grundsatz II) für Zwecke der Liquiditätsnorm insgesamt als **zusätzliche Zahlungsmittel** angerechnet werden, da sie uneingeschränkt für Liquiditätszwecke zur Verfügung stehen. **Passive RAP (i.d.R. Laufzeitband 1)**

Fremdwährungsumrechnung

- Nach § 6 Abs. 3 LiqV ist eine auf fremde Währung lautende Position grundsätzlich zu dem von der Europäischen Zentralbank am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Kurs (Euro-Referenzkurs) in Euro umzurechnen.
- Währungen, für die kein Euro-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind zum Mittelkurs aus An- und Verkaufskurs umzurechnen

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 7 LiqV: Restlaufzeiten

regelt die Details für die Bestimmung der Restlaufzeit von Zahlungsmitteln und Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 LiqV bzw. § 4 Abs. 2 LiqV, die maßgeblich ist für die Einordnung dieser Posten in das Liquiditätsraster dagegen werden Zahlungsmittel und -verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 LiqV bzw. § 4 Abs. 1 LiqV generell in das erste Laufzeitband eingestellt, weil sie keine Restlaufzeit haben oder als sofort fällig behandelt werden
Die Liquidität hängt auf der Zeitachse wesentlich von der Fälligkeit der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten und dem damit verbundenen Zu- bzw. Abfluss von Zahlungsmitteln ab, so dass die Restlaufzeiten ermittelt werden müssen

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 7 LiqV: Restlaufzeiten

vertraglich festgelegte Restlaufzeit des Geschäfts- bzw. Geschäftsgegenstand maßgeblich nicht die restliche Zinsbindungsdauer.

Nach der Generalklausel in § 7 S. 1 Nr. 1 LiqV gilt grundsätzlich der Zeitraum zwischen dem **Meldestichtag und dem Fälligkeitstag des jeweiligen Zahlungsmittels** bzw. der -verpflichtung als Restlaufzeit.

Sondervorschriften

→ Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind

- Als Restlaufzeit gilt der **Zeitraum zwischen dem Meldestichtag und dem Fälligkeitstag jedes Teilbetrages**
- Einzustellen in das **Laufzeitraster sind jeweils die Teilbeträge**, ungeachtet dessen, ob die Teilbeträge einen Zinsanteil enthalten oder nicht

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 7 LiqV: Restlaufzeiten

Nach § 7 S. 2 und 3 LiqV sind **vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten bei Verbindlichkeiten, nicht jedoch bei Forderungen und Wertpapieren im Bestand zu berücksichtigen.**

Zahlungsverpflichtungen werden somit zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfasst

Zahlungsmittel hingegen erst nach dem tatsächlich erfolgten Liquiditätszufluss.

Bei regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgenden Forderungen und Verbindlichkeiten sind gemäß § 7 S. 4 LiqV die Rückzahlungsbeträge in Höhe der jeweiligen Teilbeträge in die Laufzeitbänder einzustellen.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 7 LiqV: Restlaufzeiten

Gemäß § 7 S. 5 und 6 LiqV gelten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung nicht als täglich fällig, sondern werden wie Festgelder mit eintägiger Laufzeit behandelt.

Tagesgeld mit täglicher Kündigungsfrist („Geld von heute auf morgen“) **nicht** als täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LiqV, d.h. 40 %ige Anrechnung), sondern als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu einem Jahr (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LiqV, d.h. 100 %ige Anrechnung) zu erfassen.

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 7 LiqV: Restlaufzeiten

Bei der **Bestimmung der Restlaufzeiten** sind die **Monate kalendermäßig** genau zu **berechnen**. Für die zeitliche Einteilung der Laufzeitbänder hat das frühere BaKred den Instituten **folgende Wahlmöglichkeiten** eingeräumt: Alle **Monate** können **einheitlich mit 30 Tagen angesetzt** werden, so dass Positionen mit einer **Restlaufzeit von 30 Tagen dem ersten Laufzeitband**, von **über 30 bis zu 90 Tagen dem zweiten Laufzeitband**, von **über 90 bis zu 180 Tagen dem dritten Laufzeitband** und von **über 180 bis zu 360 Tagen dem vierten Laufzeitband** zuzuordnen sind. Alternativ können die **Laufzeitbänder nach Kalendermonaten eingeteilt** werden. Sofern das Laufzeitende einer Forderung oder Verbindlichkeit auf ein Wochenende bzw. gesetzlichen Feiertag fällt, ist grundsätzlich auf das für diesen Fall vertraglich festgelegte Fälligkeitsdatum abzustellen. Existiert hierzu keine Regelung, ist der nächste Geschäftstag als Fälligkeitstag anzusetzen (vgl.§193 BGB).

Liquiditätsanforderungen an WumS gemäß LiqV

Anforderungen an die Liquidität von WumS gemäß LiqV

§ 10 LiqV: Verwendung von institutseigenen Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahren

Für WumS zu aufwendig

Standardverfahren ausreichend (und kostengünstiger)

Spareinlagen und Sondersparformen

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Spareinlagen und Sondersparformen

Definition der Spareinlage:

- § 21 Abs. 4 RechKredV bis 31.12.2013
- § 1 Abs. 29 Satz 2 KWG ab 01.01.2014
- Keine Änderung / Identische Definition

Begriff Spareinlage

Definition der Spareinlage (§ 1 Abs. 29 Satz 2 KWG)
Unbefristete Gelder, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- Durch Ausfertigung einer **Urkunde** (Sparbuch) als Spareinlage gekennzeichnet
- Nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt
- Werden nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Personenhandelsgesellschaften oder wirtschaftlichen Vereinen …angenommen, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Mietwohnraumkautionen
- sie weisen eine **Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten** auf

Sparbedingungen, die dem Kunden das Recht einräumen über seine Einlage mit dreimonatiger Kü'frist bis zu 2.000 EUR pro Konto und Kalendermonat ohne Kündigung zu verfügen, schließen deren Einordnung als Spareinlagen nicht aus.
Geldbeträge, die auf Grund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden, gelten als Spareinlagen (z.B. VL-Sparverträge)

Begriff Sondersparform

Sondersparform liegt dann vor, wenn mit dem Sparer ergänzend zur Vereinbarung der Dauer der Kündigungsfrist und der damit einhergehenden „(Grund-)Verzinsung“

- weitere Absprachen getroffen werden, z.B.
- Zinskapitalisierung nicht am 31.12. Folge: Notwendigkeit **Zinsabgrenzung**
- Kündigungssperrfrist
- Festzinsvereinbarung
- Vereinbarung über laufzeitabhängige **steigende Verzinsung**

→ Folge: **Rückstellungsbildung**

- **Prämie/Bonus** bei Erreichen bestimmter Ziele

→ Folge: **Rückstellungsbildung**

Rückstellungen bei Sondersparformen

Bilanzansatz – Konkrete Bilanzierungsfähigkeit

Rückstellungen

Zum einen handelt es sich bei den Rückstellungen um Leistungsverpflichtungengegenüber Dritten, bei denen jedoch nicht sicher ist, ob die Verpflichtung überhaupt besteht bzw. in welcher Höhe sie besteht. **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten**(§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB – **Pflichtrückstellung** -)

Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten im Sparbetrieb möglich

Rückstellungen bei Sondersparformen

Bilanzansatz – Konkrete Bilanzierungsfähigkeit

Rückstellungen

Darüber hinaus gibt es jedoch auch Rückstellungen denen keine Verpflichtungen gegenüber Dritten gegenüberstehen. Ihnen liegen vielmehr Verpflichtungen des Bilanzierenden gegenüber sich selbst zugrunde.

→ **Aufwandsrückstellungen** (Pflichtrückstellung) z.B. unterlassene Instandhaltung(§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB)

→ **Gewährleistung ohne rechtliche Verpflichtung** (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB)

Beide Arten für Sparbetrieb unbeachtlich

Rückstellungen bei Sondersparformen

Bilanzansatz – Konkrete Bilanzierungsfähigkeit
Überblick über die Rückstellungen in der Handelsbilanz:

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
(§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, → Passivierungs**pflicht**) z.B.
Rückstellungen für Garantieleistungen,
Rückstellungen für Prozessrisiken,
Rückstellungen für Inanspruchnahme aus Bürgschaften,
Pensionsrückstellungen.

Sparverkehr: Rückstellungen für Bonus-/Prämienverpflichtungen Rückstellungen für Spareinlagen mit steigender Verzinsung

Rückstellungen bei Sondersparformen

Gliederung der Rückstellungen:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Steuerrückstellungen
- **Sonstige Rückstellungen, u.a.**
- **Rückstellungen für Bonus-/Prämienverpflichtungen**
- **Rückstellungen für Spareinlagen mit steigender Verzinsung**

Rückstellungen bei Sondersparformen

Bewertungsvorschriften - Primäre Werte

Betrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist Bewertung von Rückstellungen gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB

- Bewertung grds. mit dem zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen (Rückzahlungs-)betrag; ggfs. „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ zu schätzen
- vorsichtige, eher pessimistische Schätzung (Vorsichtsprinzip!)
- Abzinsung, sofern Laufzeit über 1 Jahr (Abzinsungssatz über Deutsche Bundesbank veröffentlicht)

Rückstellungen bei Sondersparformen

Buchung von Rückstellungen bei Sondersparformen (Bildung, Verbrauch, Auflösung)
Periodengerechte Zurechnung von Aufwendungen
Periodengerechter Ausweis von Verpflichtungen gegenüber Dritten

z.B. Bonussparen: am Ende der Vertragslaufzeit erhält der Sparer auf seine jährlich geleisteten Einzahlungen einen Bonus

- Beispiel: Vertragslaufzeit 10 Jahre
- Jährliche Einzahlungen EUR 1.200 / Bonus 10 %
- Rückstellungsbildung Jahr 1 bis 9 p.a. EUR 120 (Zinsaufwand an Rückstellung)
- Verbrauch Rückstellung im Jahr 10: EUR 1.080 (= 9*120 EUR)
- Rückstellung an Sparkonto
- Prämie für Jahr 10 wird direkt gebucht: EUR 120 (Zinsaufwand an Sparkonto)

Rückstellungen bei Sondersparformen

Buchung von Rückstellungen bei Sondersparformen (Bildung, Verbrauch, Auflösung)
z.B. Bonussparen: am Ende der Vertragslaufzeit erhält der Sparer auf seine jährlich geleisteten Einzahlungen einen Bonus
Beispiel: Vertragslaufzeit 10 Jahre
Jährliche Einzahlungen EUR 1.200 / Bonus 10 %
Im sechsten Jahr kündigt und verfügt Sparer (vor Vertragsende) und verliert Anspruch auf Bonus
Stand Rückstellung EUR 600 (5 x 120 EUR) - ohne Berücksichtigung Abzinsung -
Rückstellung an sonstiger betrieblicher Ertrag (Ertrag aus Auflösung Rückstellung)

Rückstellungen bei Sondersparformen

Buchung von Rückstellungen bei Sondersparformen(Bildung, Verbrauch, Auflösung)

Rückstellungen für Spareinlagen mit steigender Verzinsung

Beispiel Verzinsung:

- Jahr 1 1 %
- Jahr 2 2 %
- Jahr 3 3 %
- Jahr 4 4 %
- Jahr 5 5 %

Jahr 1 und 2: Differenz zwischen Durchschnittszins und Vertragszins wird in Rückstellung eingestellt (und abgezinst)

Jahr 4 und 5: Differenz zwischen Durchschnittszins und Vertragszins wird aus Rückstellung verbraucht

Durchschnittsverzinsung auf 5 Jahre 3 %

Darstellung Spareinlagen im Verbindlichkeitenspiegel / Anhang

Angaben zu Restlaufzeiten bei Spareinlagen
handelsrechtliche Regelungen einer Restlaufzeitengliederung von Spareinlagen für den Anhang bestehen nicht**,** obwohl Aussagen zur Bilanzgliederung von Spareinlagen bestehen, sieht die FormblattVO für Wohnungsunternehmen ebenfalls keine Regelungen zur Angabepflicht von Laufzeitbändern der Spareinlagen im Anhang vor
Die Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute (RechKredV), die für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht anzuwenden ist, enthält Regelungen zur Restlaufzeitangabe von Spareinlagen im Anhang
→ GdW-Arbeitskreis Spar lehnt eine analoge Anwendung der RechKredV der Anhangsangabe ab
GdW-Arbeitskreis Spar betrachtet folgende **Aufteilung der Restlaufzeitangaben** für Spareinlagen im **Anhang** als ausreichend:
→ **Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Monaten**
→ **Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten**
→ **Angabe im Verbindlichkeitenspiegel gemäß tatsächlicher Restlaufzeit ab Bilanzstichtag**

Spareinlagen und Sondersparformen

Anzeigepflicht für Kreditinstitute (KI) gemäß §33 ErbStG:

- Anzeigepflicht für KI bei Todesfall von Kunden
- Anzeige darf unterbleiben, wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter € 5.000 nicht übersteigt (also Spareinlagen und Sparbriefe)
- Geschäftsguthaben nicht zu berücksichtigen
- Geschäftsguthaben = Unternehmensbeteiligung;keine gemäß§33 ErbStG anzeigepflichtigen Werte aus Vermögensverwahrung

Saldenbestätigungen bei Kreditinstituten

IDW PH 9.302.1

„Werden für Konten Sparbücher geführt, so kann die Eintragung in das vorgelegte Sparbuch die Übersendung von Saldenbestätigungen ersetzen. Dabei muss jedoch organisatorisch sichergestellt sein, dass nur das auf dem Konto verzeichnete Guthaben in das Sparbuch eingetragen werden kann. (= Loseblattsparbücher)
Sparkonten, für welche das Sparbuch im Laufe des Geschäftsjahres nicht vorgelegen hat, sind durch andere geeignete Verfahren abzustimmen“.

Sonderkonditionen für Mitarbeiter und Organmitglieder

Präsidium BAG Spar: mit Blick auf Anforderungen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (corporate governance) und Compliance-Anforderungen

- Auftrag an GdW FA Rechtsfragen zur Aufarbeitung Problemfeld Sonderkonditionen in der Genossenschaft
- **Sonderkonditionen im Fördergeschäftsverkehr (u.a. Sparverkehr)**
- Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder: Werden **Sonderkonditionen an Organmitglieder** (Aufsichtsrat, Vorstand, Vertreter) allein aufgrund der Organstellung gewährt **= unzulässige Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes**
- Vorzugskonditionen für Mitarbeiter wegen der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht der Genossenschaft und deren Möglichkeit der Lohnaufrechnung sollen hingegen zulässig sein
- Dies kommt grds. auch für Vorstandsmitglieder in Betracht
- Grund der Gewährung soll dann nicht die Organstellung als solche, sondern die Beschäftigung in der Genossenschaft sein Beschlussfassung Aufsichtsrat notwendig

Sonderkonditionen für Mitarbeiter und Organmitglieder

Fazit: Sonderkonditionen im Sparverkehr möglich für
Aktive Mitarbeiter: **ja**
Aktive Vorstandsmitglieder: **möglich** mit Beschlussfassung Aufsichtsrat
Aufsichtsratsmitglieder: **nein**
Ehemalige Mitarbeiter und ehemalige Vorstandsmitglieder: **nein**

Sonderkonditionen für Mitarbeiter und Organmitglieder

Vorzugskonditionen für Mitarbeiter (und ggfs. Vorstandsmitglieder)
Lohnsteuer-Richtlinien
Zusätzliche Zinsen sind durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen
Aus Vereinfachungsgründen ist es jedoch **nicht zu beanstanden,** wenn der **Zusatzzins als Einnahmen aus Kapitalvermögen** behandelt wird
Sofern der eingeräumte Zinssatz **nicht mehr als 1 Prozentpunkt über dem Zinssatz** liegt, den die kontoführende Stelle des Arbeitgebers betriebsfremden Anlegern **im allgemeinen Geschäftsverkehr** anbietet

Verbraucherrechtegesetz für Finanzdienstleistungen

Voraussetzungen zur Anwendbarkeit der Vorschriften für Spareinrichtungen:

Sparprodukte = Finanzdienstleistungen

Sparer handeln i.d.R. als Verbraucher

Vertragsabschluss außerhalb Geschäftsräume

Vertragsabschluss durch Fernkommunikationsmittel

- Abschluss des Vertrages im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems
- Problem der Abgrenzung, ob ein Fernabsatzsystem vorliegt; **aber:** Gesetzgeber sieht Schwelle zu einem „System“ sehr niedrig

Verbraucherrechtegesetz für Finanzdienstleistungen

Sind die Voraussetzungen gegeben, ist der **Sparer über sein Widerrufsrecht** zu **belehren** und es sind ihm die **Informationen** nach dem **Verbraucherrechtegesetz in Textform zur Verfügung zu stellen**
Bei Telefongesprächen mündliche Informationspflicht

Empfehlung:

- Bei Vertragsabschlüssen außerhalb des Fernabsatzes „Präsenzgeschäft“ dokumentieren
- Vertragsabschlüsse innerhalb der Geschäftsräume dokumentieren z.B. auf Vertragsexemplar des Sparers und der Genossenschaft

Verbraucherrechtegesetz für Finanzdienstleistungen

Einzelfragen

Vertragsverlängerung:sofern Einigung zwischen Sparer und Genossenschaft zur Anpassung des ursprünglichen Vertrages an die geänderte Situation fernmündlich erfolgt, ist von einem fernabsatzrechtlich relevanten Änderungsvertrag auszugehen

Kündigung stellt keinen Vertrag dar, damit ohne fernabsatzrechtliche Relevanz

Zinsgleitklausel bei langfristig angelegten Sparverträgen

BGH-Urteil vom 17.02.2004: bei **langfristig angelegten Sparverträgen** ist eine Zinsänderungsklausel unwirksam, die dem Kreditinstitut eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumt
Langfristig angelegte Sparverträge ergeben sich nach Auffassung des BGH1. aus der Festlegung einer **gleichbleibenden monatlichen Sparrate** und 2. insbesondere daraus, dass der Ertrag der Spartätigkeit neben der laufenden **Verzinsung** auch von **zusätzlichen Sparprämien** abhängt, die erst nach einer mehrjährigen Spartätigkeit gezahlt werden

- **Empfehlung:** bei langfristig angelegten Sparverträgen eine Zinsanpassungsklausel in die Vertragsvereinbarungen aufnehmen(Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung)
- GdW-Musterformulierung

Prüfungsdurchführung / Arbeitspapiere

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Prüfungsdurchführung / Arbeitspapiere

Risikoorientierter Prüfungsansatz

Prüfungsdurchführung und –dokumentation auf der Grundlage des Prüfprogramms

- „erweiterter Prüfungsumfang bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung“
- **GdW-Prüfungscheckliste**
- Dauerakte
- BaFin ist Adressat des Prüfungsberichtes

Prüfungsbericht

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Prüfungsbericht

Grundsatz:

- genossenschaftliche Prüfungsverbände haben Prüfungsbericht nur auf Anforderung der BaFin einzureichen(§ 26 Abs. 1 Satz 4 KWG)
- **Aber:** BaFin-Aufforderung **zur jährlichen Einreichung** der Prüfungsberichte wohnungswirtschaftlicher Prüfungsverbände seit 2005

Prüfungsbericht

Mindestinhalte des Prüfungsberichts nach PrüfbV:

Wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen
Risikomanagement
Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr
Vermögenslage: auch Erläuterung von Art und Umfang der stillen Reserven
Liquiditätslage
Ertragslage (einschließlich Berichterstattung über ZÄR)
Anzeigewesen
Anforderungen nach GwG und §25h KWG
Bestätigungsvermerk / Erläuterung der Posten Bilanz und GuV

Prüfungsbericht

Anlagen zum Prüfungsbericht:

- Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk;unterzeichnet mit Datumsangabe
- Lagebericht
- Organigramm
- Anlage gemäß §27 PrüfbV (betreffend Prüfungsergebnisse zur Prävention Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen)

Fragen ?

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland